

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch
Rechtssache der klagenden Parteien

Rechtsanwalt in Klagenfurt, wider die beklagte Partei
in der
beide vertreten durch Mäg.
vertreten durch

Rechtsanwalt in Innsbruck, sowie die Nebenintervenientin auf Seiten der
beklagten Partei,
vertreten durch
Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen
Leistung EUR 397.428,74 und Feststellung (Streitwert: EUR 60.000,-) nach
öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

I.

1.a) Der Beklagte ist schuldig, dem Erstkläger binnen 14 Tagen zu Händen
des Klagsvertreters EUR 132.823,63 samt 4 % Zinsen aus EUR 83.577,74 und 4%
Zinsen aus EUR 49.245,89 seit 22.6.2015 zu bezahlen.

b) Dem Beklagten gegenüber wird festgestellt, dass er dem Erstkläger für
sämtliche zukünftige Ansprüche aus dem Vorfall vom 28.07.2014, gegen 15.00 Uhr, in
, ca. 60 m unterhalb des Gasthofes , bei dem die
Ehegattin des Erstklägers,
von der
Rinderherde des Beklagten getötet wurde, haftet.

c) Der Beklagte ist schuldig, dem Erstkläger beginnend mit 1.2.2019 eine
monatliche Rente an entgangenem Unterhalt von EUR 1.212,50 zu bezahlen, und
zwar die bis zur Rechtskraft dieses Urteils fällig gewordenen Beträge binnen 14 Tagen
und die künftig fällig werdenden Beträge immer am Ersten eines Monats im vorhinein.

2.a) Der Beklagte ist schuldig, dem Zweikläger binnen 14 Tagen zu Händen
des Klagsvertreters EUR 47.500,- samt 4 % Zinsen seit 22.6.2015 zu bezahlen.

b) Dem Beklagten gegenüber wird festgestellt, dass er dem Zweikläger für
sämtliche zukünftige Ansprüche aus dem Vorfall vom 28.07.2014, gegen 15.00 Uhr, in
bei dem die
Mutter des Zweiklägers, I
von der
Rinderherde des Beklagten getötet wurde, haftet.

c) Der Beklagte ist schuldig, dem Zweikläger beginnend mit 1.2.2019 eine
monatliche Rente an entgangenem Unterhalt von EUR 352,50 zu bezahlen, und zwar
die bis zur Rechtskraft dieses Urteils fällig gewordenen Beträge binnen 14 Tagen und
die künftig fällig werdenden Beträge immer am Ersten eines Monats im vorhinein.

II.

Das Mehrbegehren,

1.a) Der Beklagte sei schuldig, dem Erstkläger binnen 14 Tagen zu Händen
des Klagsvertreters weitere EUR 21.982,84 samt 4 % Zinsen seit 06.02.2019 zu
bezahlen;

c) Der Beklagte sei schuldig, dem Erstkläger beginnend mit 1.2.2019 eine
weitere monatliche Rente aus entgangenem Unterhalt von EUR 314,50 zu bezahlen,
und zwar die bis zur Rechtskraft dieses Urteils fällig gewordenen Beträge binnen 14
Tagen und die künftig fällig werdenden Beträge immer am Ersten eines Monats im
vorhinein;

2.a) Der Beklagte sei schuldig, dem Zweitkläger binnen 14 Tagen zu Händen des Klagsvertreters weitere EUR 38.795,- samt 4 % Zinsen seit 22.6.2015 zu bezahlen;

c) Der Beklagte sei schuldig, dem Zweitkläger beginnend mit 1.2.2019 eine weitere monatliche Rente aus entgangenem Unterhalt von EUR 1.732,50 zu bezahlen, und zwar die bis zur Rechtskraft dieses Urteils fällig gewordenen Beträge binnen 14 Tagen und die künftig fällig werdenden Beträge immer am Ersten eines Monats im vorhinein;

wird abgewiesen.

III.

Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien binnen 14 Tagen zu Händen des Klagsvertreters gemäß § 19a RAO die mit EUR 108.949,96 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Erstkläger ist der Ehegatte und der Zweitkläger der Sohn der am 28.7.2014 verstorbenen wanderte am 28.7.2014 mit ihrem Hund in der Nähe ielt sich unbeaufsichtigtes Weidevieh auf - zehn Kühe und zehn Kälber. Bei einer Attacke des Weideviehs wurde zu Boden gebracht und verletzt. Aufgrund von massiver Gewalteinwirkung auf den Brustkorb erlitt sie neben einer Rippenserientraktur und Lungenspießung eine Herzbeuteltamponade, an welcher sie noch vor Ort verstarb.

Der Beklagte führt den und betreibt die dazugehörende

Landwirtschaft seit dem Jahr 1989. Zu diesem Hof gehört unter anderem das Almgelände im Bereich der welches eine Fläche von ca. 50 ha aufweist. Das Weide- bzw. Almgelände erstreckt sich vom Weileröst der Issenangeralm im Norden bis zu jenem der Karalm im Süden. Der Beklagte hielt jene Herde, deren Attacke um Opfer fiel, in Mutterkuhhaltung.

Insoweit ist der Sachverhalt unstreitig.

Die Kläger begehrten die Feststellung der Haftung für Spätschäden aus dem Vorfall vom 28.7.2014, Zahlung von EUR 83.577,74 und einer monatlichen Rente von EUR 1.527,- an den Erstkläger, sowie von EUR 86.295,- und einer monatlichen Rente von EUR 2.085,- an den Zweitkläger und brachten vor, der eine öffentliche Gemeindestraße, welche nicht nur von Wandereim, sondern diversen Verkehrsteilnehmern benutzt werde. Es handle sich dabei nicht um einen üblichen Wanderweg, sondern um einen sowohl von Wandereim, aber auch von Radfahrern und Fahrzeugen stark frequentierten öffentlichen Weg. Durch die Mutterkuhhaltung seien die Mutiertiere dem Menschen entzogen und wiesen wegen des Triebes, den Nachwuchs vor drohenden Gefahren zu schützen, ein höheres Aggressionspotenzial auf, was dem Beklagten bekannt gewesen sei. Trotzdem habe er entlang des keinen einfachen Weidezaun aufgestellt, um dem Aggressions- und Gefährdungspotenzial der Tiere entgegenzuwirken. Erst nach dem Vorfall sei ein ortsbüchlicher, zweifacher Weidezaun errichtet worden. Diese zumutbare Maßnahme hätte genügt, um den Vorfall vom 28.7.2014 zu verhindern. Das bloße Aufstellen von Hinweisschildern sei nicht ausreichend. Die Tiere des Beklagten seien zuvor schon durch erhöhte Aggressivität aufgefallen, auch davon habe der Beklagte gewusst. Der von /geführte Hund habe nicht gebellt, sie sei auch nicht bei dem Versuch, den Hund zu schützen, zu Sturz gekommen. Ein durchschnittlicher Hundebesitzer müsse mit dem Aggressionspotenzial von Rinderherden nicht vertraut sein, sondern könne sich darauf verlassen, sich auf sicherem Terrain zu befinden; solange er den nicht verlasse. Der Angriff sei für so

überraschend gekommen, dass sie gar keine Möglichkeit mehr gehabt habe, den mit Karabiner an der Hüfte gesicherten Hund freizulassen. Eine für das Weidewieh stressfreie Mutterkuhhaltung sei im Umkreis der wegen der hohen Frequenz auf dem Is auch des Gastwirtschaftsbetriebes nicht möglich gewesen.

Der Erstkläger habe Begräbniskosten und Kosten für Trauerbekleidung von insgesamt EUR 14.323,63 sowie Tierarztkosten für den bei dem Unfall verletzten Hund von EUR 218,41 tragen müssen. Pauschale Unkosten von EUR 200,- seien entstanden. Der Erstkläger sei vorfallskausal vom 28.7.2014 bis 2.10.2014 in Krankenstand gewesen und habe dadurch einen Verdienstentgang von EUR 726,70 erlitten. Ihm stehe weiters ein Trauerschmerzergeld von EUR 30.000,- zu. Die verstorbene Ehegattin des Erstklägers sei ihm unterhaltsverpflichtet gewesen. Sie habe als Geschäftsstellenleiterin einer Bank monatlich netto EUR 1.600,- verdient. Ausgehend vom Nettoverdienst des Erstklägers von EUR 3.700,-, monatlichen Fixkosten von EUR 3.600,- und einer Konsumquote von einem Drittel für jedes Haushaltsmitglied, errechne sich ein monatlicher Rentenanspruch gemäß § 1327 ABGB von EUR 852,-. Die Ehegatten hätten sich die Haushaltsführung geteilt, weshalb weiters Anspruch auf eine fiktive Haushaltshilfe von 45 Stunden pro Monat zu je EUR 15,- bestehe, sohin EUR 675,- pro Monat. 27 Monatsrenten seien bereits fällig, sodass sich der Anspruch für den Zeitraum von 28.7.2014 bis 30.10.2016, abzüglich einer einmaligen Witwenrentenzahlung von EUR 3.120,-, mit EUR 38.109,- errechne. In der Tagsatzung vom 4.2.2019 dehnte der Erstkläger das Klagebegehren um weitere 27 Monate Rechte um EUR 41.229,- aus. In der Tagsatzung vom 05.02.2019 dehnte der Erstkläger das Klagebegehren um EUR 30.000,- an Schmerzensgeld aus.

Dem Zweitkläger stehe ein Trauerschmerzergeld von EUR 30.000,- zu. Er habe einen monatlichen Unterhaltsentgang von EUR 1.440,- und Anspruch auf Betreuungsleistungen von durchschnittlich 43 Stunden pro Monat à EUR 15,-, sohin

EUR 645,-. Von diesem Rentenanspruch von EUR 2.085,- seien ebenfalls 27 Monate bereits fällig, sohin EUR 56.295,-. In der Tagsatzung vom 4.2.2019 dehnte der Zweitkläger das Klagebegehren um weitere 27 Monate Rente um EUR 56.195,- aus.

Spätschäden aufgrund der krankheitswertigen Trauerreaktionen seien nicht auszuschließen, weshalb auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für zukünftige Schäden bestehe.

Der Beklagte beantragte Klagsabweisung und wandte ein, der sei keine öffentliche Gemeindestraße, sondern ein Fahrweg, welcher fast ausschließlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von allen Flächen diene, durch ein Landschaftsschutzgebiet führe und auf welchem Fahrverbot herrsche. Es seien nur wenige Fahrgenehmigungen ausgestellt. Eine vermehrte Benützung des durch Wanderer und Mountainbiker erfolge nur während der Sommermonate an Schönwettertagen und hauptsächlich an Wochenenden.

Mutterkühe oder deren Kälber seien nicht dem Menschen entwöhnt oder sich alleine überlassen. Die Tiere würden zweimal täglich vom Beklagten mit Kraftfutter versorgt und deren Euter gepflegt. Außerdem würden sie ein bis zweimal pro Woche an das Halfter genommen, um sie daran zu gewöhnen. Die Tiere seien zahm und an Menschen gewöhnt. Ein erhöhtes Aggressionspotenzial bestehe nicht. Es sei zuvor zu keinem anderen Zwischenfall gekommen, bei welchem Menschen verletzt oder gar getötet worden seien, auch von dritter Seite sei dem Beklagten nichts berichtet worden. Eine gesonderte Verwahrung (einzelner Tiere) sei nicht notwendig gewesen.

Eine Verpflichtung zur Abzäunung von Weideflächen bestehe nicht. Die Abzäunung des gesamten Weges sei nicht zumutbar. Außerdem müsse das Weidewieh den Weg queren, um Wasserstellen zu erreichen. Die Errichtung eines Weidezäunes wäre mit erhöhtem Aufwand verbunden, da es aufgrund der Bodenbeschaffenheit größtenteils nicht möglich sei, händisch Zaunpfähle in den Boden

zu fassen.

Der Beklagte habe deutlich sichtbare Hinweisschilder angebracht, welche von **hoffenbar** zu wenig beachtet worden seien. Obwohl sie einen Hund bei sich geführt habe, sei sie den Kühen nicht ausgewichen, sondern habe sich nahe der Herde vorbei bewegt. Aufgrund des Bellens des Hundes hätten die Mutterkühe eine Gefährdung ihrer Kälber gesehen und den Hund angegriffen **sei bei** dem Versuch, ihren Hund zu schützen, zu Sturz gekommen und dabei von mehreren Huftritten getroffen worden. Da sie den Hund mit Karabiner um die Hüfte befestigt gehabt habe, sei es ihr nicht möglich gewesen, den Hund abzuleinen, wodurch der Vorfall hätte vermieden werden können. Hundehalter hätten sich darüber hinaus über die von ihren Hunden ausgehende Gefahr zu erkundigen, weshalb bekannt sein hätte müssen, dass Mutterkühe durch ihren Hund gereizt werden können. Jedenfalls treffe **kein** weit überwiegendes Mitverschulden.

Die Ansprüche der Kläger seien überhöht. Die Konsumquote für den Zweitkläger und der Stundensatz für die Haushaltshilfe seien zu hoch angesetzt. Durch den Ersatzanspruch gemäß § 1327 ABGB solle der Geschädigte so gestellt werden, wie er stünde, wenn der Übertreibende seine Leistungen im bisherigen Ausmaß weiter erbringen würde. Die Kläger begehrten insgesamt jedoch mehr, als aufgrund ihres Einkommens jemals an Unterhalt hätte leisten können.

Die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei beantragte Klagsabweisung und wandle ein, es entspreche der Tierhaltung auf einer Alm, dass das Vieh zum weitaus überwiegenden Teil unbeaufsichtigt bleibe, andernfalls Almwirtschaft verunmöglich würde. Das Einzäunen von Weideflächen möge zwar im Teil vorkommen, könne aber nicht für ein Almgebiet gefordert werden.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in ein Schreiben vom 6.4.2016 (Beilage A), Lichtbilder (Beilagen B und C), einen Aktenvermerk (Beilage D), Ausdrücke aus dem Internet (Beilagen E, F, G), einen

Ratgeber (Beilage H), ein Schreiben vom 20.1.2015 (Beilage I), ein Schreiben vom 28. Jänner 2015 (Beilage J), ein Schreiben vom 20.5.2015 (Beilage K), ein Schreiben vom 17.6.2015 (Beilage L), ein ziffriches Atest (Beilage M), ein Schreiben vom 5.11.2019 (Beilage N), Lichtbilder (Beilage O), einen Tätigkeitsbericht (Beilage P), eine Niederschrift (Beilage Q), Lichtbilder (Beilagen R bis V), eine Aufstellung (Beilage W), ein Lichtbild (Beilage X), Rechnungen (Beilagen Y bis FF), ein Schreiben vom 14. April 2015 (Beilage GG), Rentenbescheide (Beilagen HH bis II), einen Ausdruck (Beilage JJ), Verdienstabrechnungen (Beilage KK), einen Ausdruck Lohnsteuerbescheinigung (Beilage LL), einen Anstellungsvertrag (Beilage MM), einen Ausdruck Lohnsteuerbescheinigung (Beilage NN), Verdienstabrechnungen (Beilage OO), einen Ausdruck über Fördermaßnahmen (Beilage PP), einen Ausdruck Viehabsatz (Beilage QQ), einen Internetausdruck über Rinderprämien (Beilage RR), einen Internetausdruck (Beilage SS), ein Privatgutachten (Beilage TT), ein Zeugnis (Beilage UU), eine Honorarnote (Beilage VV), einen vorläufigen Entlassungsbrief (Beilage WW), Lichtbilder (Beilagen XX und YY), ein Schreiben vom 28. Jänner 2015 (Beilage 1), eine Rechnung (Beilage 2), einen Bescheid (Beilage 3), Warnhinweise (Beilagen 4-6), Lichtbilder (Beilagen 7 und 8), eine Plandarstellung (Beilage 9), einen Grundbuchsauszug (Beilage 10), einen Iris-Auszug (Beilage 11), zwei großformatige Luftaufnahmen (Beilagen 11 und 12), Teilnehmerbestätigungen (Beilagen 13-19), einen Zeitungsausschnitt (Beilage 20), einen Ausdruck (Beilage 21), ein E-Mail (Beilage 22), Lichtbilder (Beilagen 23 und 24), einen Plan (Beilage NI 1), ein Lichtbild (Beilage NI 2), ein Lichtbild (Beilage I), Einsichtnahme in den Akt 16 ST 183/14g der Staatsanwaltschaft Innsbruck, Einholung von Befund und Gutachten der gerichtlich beidseitigen Sachverständiger **}(ON 54 samt Ergänzung in ON 84 und Erörterung in der Tagsatzung vom 4.2.2019) und **)} PM.ME. (ON 44 und ON 45 samt Erörterung in der Tagsatzung vom 4.2.2019), Durchführung eines Lokalaugenscheitns (ON 27), Einnahmen der Zeugen **}(ON 32, AS 226-235), **}(ON 11, AS 143-146),********

ON 32 AS 235-237), ON 32, AS 237), 2369 m
 (ON 32, AS 237-238), I N 32, AS 238 und 239),
 (ON 32, AS 239-243), (ON 32, AS 243 und 244),
 (ON 32, AS 244-249), I ON 32, AS 250 und 251),
 ON 32, AS 251-254), I N 32, AS 254
 und 255), (ON 32, AS 255 und 256), ON 32, AS
 257-258) N 32 AS 258-261), ON 32, AS 261 und
 262), ON 32, AS 262-265), I (ON 32, AS 265 und
 266), I 32, AS 266-268) N 32, AS 266-270),
 (ON 32, AS 270 und 271) (ON 32, AS 271 und 272),
 N 32, AS 272-275), I (ON 32, AS 275-276), (ON
 32, AS 276 und 277) (ON 36, AS 294-297), ON
 36, AS 300-303), I (TS vom 04.02.2019) (TS vom
 04.02.2019), I (TS vom 04.02.2019), I (TS vom
 04.02.2019) (TS vom 05.02.2019), Einvernahme des Erstklägers
 (ON 11 AS 125-132 und ON 36, AS 303-304 sowie ergänzend in der Tagsatzung vom
 5. 2. 2019) sowie des Beklagten (ON 11, AS 132-143 und ON 36, AS 297-300 sowie
 ergänzend in der Tagsatzung vom 5.2.2019).

Aufgrund des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

1. Geographie:
 Das Tal ist ein sich Richtung Süden/Südsüdwesten erstreckendes Nebental
 des Is, durch welches der Isbach fließt. Im Tal liegen die Gastwirtschaften
 und Almen: (1376 m ü. A.), (1557 m ü. A.) und
 (1773 m ü. A.) jeweils mit gastronomischen Angeboten. Sämtliche Almen
 werden durch den Is weiter vom Isbach gebührenden Ortsteil bis
 zur Is führt, erschlossen.

Von der Is führt ein Wandersteig weiter bis zur 2369 m
 ü. A.), welche wiederum Ausgangspunkt für zahlreiche Bergtouren und Wanderungen
 ist und auch aus dem Is nicht werden kann. Sie verläuft über 130
 Nachlugsplätze, welche von Mitte Juli bis Mitte September zumindest an
 Wochentagen üblicherweise ausgebaut sind. Auf dem nördlich des
 gelegenen Berggipfels führt von der Is die Panorambahn zu einem
 Restaurant auf 1812 m, von dort führen mehrere Wanderwege unter anderem zum
 Gipfel 2080 m, zum Gipfel Is auf 2505 m, zu diversen Attraktionen wie
 und Is den jeweils über
 verschiedene Wanderwege, darunter einer Is oder
 ins Is steigen werden kann, um über der Is wiederum in das
 (Beilage N1) wird in einer Übersichtskarte über Wanderwege und
 Einkehrmöglichkeiten im Is, die Is wird
 näher beschrieben. Mit einer Ausnahme führen sämtliche Wanderwege von
 umliegenden Berggipfeln und Berghütten oberhalb oder bei der Is
 über ein Wanderweg von der Attraktion Is führt zur weiter
 talauswärts liegenden Is. Kurz oberhalb der Is teilt sich
 außerdem ein Wanderweg, sodass man einerseits zur Is direkt zugehen kann
 oder erst ein kurzes Stück weiter talauswärts auf den Is gelangt.

2. Der Is, Verkehr und Nutzung des Tales:

Der Is ist eine öffentliche, geschotterte Gemeindestraße. Im Norden am
 Taleingang ist das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z.1 SIVO „Fahrverbot (in
 beiden Richtungen)“ mit einer Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ aufgestellt
 (Beilage U). Ursprünglich war der Is ein Privatweg des Beklagten, den er vor
 etwa zwölf Jahren der Gemeinde abgetreten hat, dies insbesondere aufgrund der mit
 der Wegehaltung verbundenen Haftung für Radfahrer, welche den Weg
 zunehmend benutzten. Erst kurz vor der Is außerhalb des Weidegebietes des

Beklagten, wird der Weg zu einem Privatweg.

Von der Bezirkshauptmannschaft wurden für das Jahr 2014 an etwa 37 - 38 Haushalte ca. 40 - 50 Berechtigungsplaketten ausgegeben, welche zur Befahrung des ermächtigten. Dabei sind die Inhaber der Plaketten jeweils nur berechtigt, die Straße zur Erfüllung des Zweckes, aufgrund dessen die Berechtigungen erteilt wurden, zu benutzen und auch nur auf der dazu erforderlichen Strecke. Dies wird von den Inhabern der Plaketten allerdings oft missverstanden, hauptsächlich wurden die Plaketten zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (Mahd), zur Ausübung der Jagd sowie zur Versorgung und Bewirtschaftung der Almen und Hütten vergeben. Holznutzungsrechte und Grundeigentum wurden nicht als Grund für die Ausgabe der Berechtigungsplakette angesehen, da dafür keine regelmäßige Zufahrt notwendig ist. Plaketten wurden also nur an solche Personen vergeben, welche die Straße regelmäßig benutzen, in welchem Umfang Einzelfahrgenehmigungen zur Benutzung des Pflanzweges im Jahr 2014 erteilt wurden, ist nicht feststellbar.

In den Jahren 2009 und 2010 wurden Verkehrszählungen über einen jeweils längeren Zeitraum durchgeführt, wobei damals in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Schnitt alle 11 Minuten ein Kraftfahrzeug den (gezählt am Eingang und in beide Richtungen, Verkehrsströme innerhalb des Tales wurden nicht erfasst) befuhrt, sohin ca. 80 Fahrzeuge pro Tag gezählt wurden (wobei der Großteil zweimal, sohin bei der Einfahrt und wieder bei der Ausfahrt aus dem Tal erfasst wurden). Die damals für Schulgebietbetreuung in den Alpen verantwortliche (nimmehr) wies auf diesen Umstand hin und kritisierte die Verkehrsfrequenz für das Landschaftsschutzgebiet als zu hoch. Von Seiten der Regionalpolitik wurde damals die Absicht kundgetan, dem entgegenzuwirken, dennoch wurden (im selben Umfang, ca. 37) Plaketten weiterhin an Eigentümer und andere Berechtigte ausgegeben (Beilagen E und P). Die Verkehrsfrequenz im Jahr 2014 entsprach in etwa jener in den Jahren 2009 und 2010. Die Frequenz von Fahrzeugen ist am Eingang des am höchsten und

nimmt naturgemäß zum Talschluss hin ab, zur fahren nur noch maximal zehn Fahrzeuge pro Tag (einschließlich des

Auf dem verkehr im Sommer ein Shuttlebus, welcher zu fixen Zeiten im Linienverkehr einmal morgens und einmal am Nachmittag fährt. Dabei startet der Shuttlebus beim Gemeindeamt in und fährt bis zur von dort wieder retour mit Haltestellen bei den Almen. Auch bei der befindet sich eine Haltestelle, welche mit einem Schild Fahrplan bezeichnet ist, auf welchem Fahrzeiten und Linienpreise pro Fahrt und pro Person ausgewiesen sind. Teilweise kommt es vor, dass zwei oder drei Fahrzeuge gleichzeitig fahren, wenn nicht alle Fahrgäste in einem Fahrzeug Platz finden. Zusätzlich können bei dem Taxiunternehmen, welches das Shuttleservice anbietet, Sonderfahrten zu jeder Tageszeit gebucht werden. Solche zusätzlichen Fahrten werden - bei guten Witterungsbedingungen - zwei- bis dreimal pro Tag durchgeführt. Bei schlechten Witterungsbedingungen besteht entsprechend weniger Nachfrage.

Außer von Kraftfahrzeugen wird der auch von Wanderern (sowohl mit Kindern als auch teilweise mit Hunden) und Radfahrern (Mountämbikern) benutzt. Der Erstkläger zählte am 16.7.2017 zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr wie viele Personen die Unfallstelle passierten, wobei er ca. 140 Wanderer und Radfahrer sowie 11 Pkw-Fahrten beobachtete (Beilage W). Wenn im Almfeste stattfinden, vervielfachen sich Verkehr und Anzahl von Wanderern und Radfahrern.

Die Auslastung der Panoramabahn ist ebenfalls weiterabhängig. An schönen Sommerlagen fahren etwa 500 - 700 Gäste mit der Bahn auf den Berg, etwa halb so viele fahren mit der Seilbahn ins Tal, der Rest geht zu Fuß oder fährt unter Umständen mit dem Shuttledienst oder Taxi. Am stärksten frequentierten Tag, an welchem das sogenannte stattfindet, betragen rund 1.600 Personen den Lift für die Bergfahrt. Nicht feststellbar ist, ob im Jahr 2014 bei der Liftanlage eine Hinweistafel auf Mutterkühaltung vorhanden war.

Der Unfallbereich bzw. der Bereich um die Almhäuser und das Gasthaus ist der am stärksten von Wanderern, Radfahrern und Fahrzeugen, aber auch von den Kühen des Beklagten frequentierte Bereich im Weidegebiet.

3. Das Almagebiet:

Das Weidegebiet des Beklagten befindet sich im mittleren Teil des in der Umgebung der

Südlich schließt das Weidegebiet der an, auf welcher im Jahr 2014 nach wie vor Milchviehhaltung betrieben wurde. Die Wege rund um die waren im Jahr 2014 nicht abgezäunt.

Nördlich schließt sich das Weidegebiet der Agrargemeinschaft an. Auch die hier weidenden Tiere werden nach wie vor als Milchvieh gehalten. Die Wegstrecke des durch dieses Weidegebiet beträgt etwa 2-3 km, eine Abzäunung war nie vorhanden. Die Tiere konnten sich früher im gesamten Weidegebiet frei bewegen, seit etwa acht Jahren wird dort allerdings ein Weidemanagement betrieben, damit die Weide insgesamt gleichmäßig abgegrast wird. Das Vieh wird teilweise nur in Weideflächen rund um den Hochleger und dann wieder nur in die unteren Teile gelassen, wozu Elektrozäune errichtet werden. Diese durch das Gelände verlaufenden Elektrozäune sind unterschiedlich lang, teilweise 1 km, dann wiederum nur wenige 100m oder 500m lang.

Das Almagebiet des Beklagten erstreckt sich vom wesentlichen dem Verlauf des folgt, vor allem Richtung Westen hin, lediglich im nördlichen Bereich, also weiter Richtung Talausgang, befindet sich eine größere Fläche im Osten. Die gesamte Almfläche setzt sich aus der Weidefläche zuzüglich der „unproduktiven Fläche“ zusammen, also jener Fläche, auf der keine Beweidung erfolgen kann (Geröllfelder, verboschte Flächen und dergleichen). Das Almagebiet liegt überwiegend in steilem, teils bewaldetem Gelände. Im unmittelbaren Gebiet rund um die befindet sich eine weitgehend ebene Weidefläche ohne

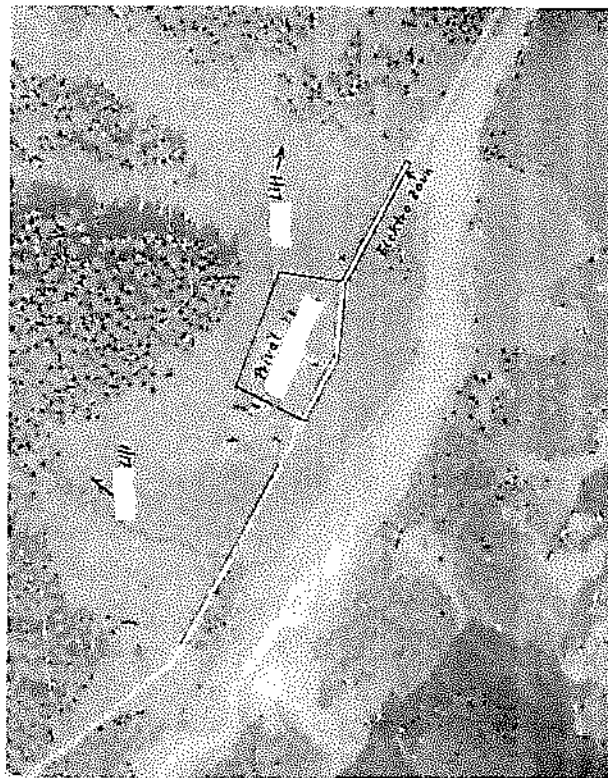
nennenswertes Gefälle. Zur Verdeutlichung wird auf folgende Lichtbilder aus Beilagen 9 (Norden ist oben), 11 und 12 verwiesen:



Aus Beilage 11 (Norden ist links):



Aus Beilage 12 (Norden ist rechts):



Die auf dem oben, aus Beilage 11 eingefügten, Lichtbild ersichtlichen kleinen Fotografien von verschiedenen Warntafeln zeigen nicht jene, welche im Jahr 2014 vom Beklagten angebracht worden waren. Sie zeigen aber jene Stellen, an welchen der Beklagte regelmäßig in jedem Jahr Warnhinweise angebracht hat. Beim südlichen, also der am nächsten gelegenen Weiderost befand sich am Vorfalstag ein auf einem DIN A4 Blatt ausgedruckter und laminiertes Warnhinweis mit folgendem Inhalt:

„Achtung Weidevieh! Halten. Sie unbedingt Distanz - Mutterkühe schützen ihre Kälber - Betreten und mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr.“

Die Warntafel war für Wegbenutzer in ausreichend großer Schrift und gut sichtbar angebracht. Ist am Unfalltag an dieser Warntafel vorbeigewandert und hätte sie wahrnehmen können. Auf der Gäste im Hinblick auf das Weidevieh stets geraten, die Wanderwege nicht zu verlassen. Nicht feststellbar ist, ob dieser Ratschlag auch erteilt worden ist.

Im Lichtbild Beilage 11 sind Wanderwege und der gelb hervorgehoben. Die Weide des Beklagten umfasst sämtliche Grünflächen im Almgelände, welche für die Kühe erreichbar sind.

Wie in dem Lichtbild aus Beilage 12 ersichtlich, befindet sich in dem bereits oben beschriebenen, weitgehend ebenen, flachen Almbereich, das von geführte „Alpengasthaus“. Die Gastwirtschaft war auch schon im Jahr 2014 eingezäunt, damit das Weidevieh nicht in den zur Gastwirtschaft gehörenden Bereich eindringen kann. Damals war jedoch nicht - wie oben im Lichtbild ersichtlich - der gesamte Bereich, welcher im Privateigentum von steht, abgezäunt, sondern nur der unmittelbare Bereich rund um das Gasthaus und den südwestlich liegenden Kinderspielfeld. Der im Lichtbild Beilage 12 in roter Farbe dargestellte Elektrozaun entlang des von der Gastwirtschaft bis zu jenem Bereich, in welchem sich das Gelände um den wiederum verstell, war im Jahr 2014

nicht vorhanden, sondern wurde erst nach dem Unfall mit aufgestellt (unstrittig). Dieser Zaun wird seither jährlich vom Beklagten entlang des aufgestellt und auch wieder abgebaut, wobei das Material ursprünglich vom Tourismusverband finanziert wurde. Der weitere in Bild 12 rot eingzeichnete Zaun westlich des zwischen einer Kapelle im Süden und den Gebäuden des Beklagten, war im Jahr 2014 ebenfalls noch nicht vorhanden (unstrittig).

Das Alpengasthaus verfügt im Innenbereich über drei Stuben, welche jeweils für 40 bis 50 Personen Sitzgelegenheiten bieten, im Außenbereich sind weitere etwa 100 Sitzplätze vorhanden. Das Alpengasthaus wird als Familienbetrieb geführt, wobei im Sommer, wenn am meisten Betrieb herrscht, weitere Aushilfskräfte eingesetzt werden. Die Auslastung hängt naturgemäß stark von der Wetterlage ab, an schönen Tagen halten sich weit mehr Personen im Gasthaus oder in dessen Gastgarten auf als bei Schlechtwetter. An schönen Tagen, vor allen Dingen natürlich am Wochenende, halten sich dort jeweils gleichzeitig 50 - 100 Gäste auf.

Weiter südwestlich, ebenso wie das Gasthaus westlich des schließen sich das Stallgebäude des Beklagten und dessen Wohngebäude an.

In dem weitgehend ebenen, flachen Gebiet rund um die Almgebäude und die Gastwirtschaft waren im Jahr 2014 keine weiteren Abzäunungen vorhanden. An anderen Stellen im Weidegebiet des Beklagten wurden demgegenüber auch schon vor und im Jahr 2014 diverse Abzäunungen durchgeführt, welche regelmäßig vor dem Winter entfernt und zu Saisonbeginn neu aufgestellt wurden. Einer davon befindet sich im Süden, direkt nach dem Weideros, welcher der Karalm am nächsten ist, im Gelände westlich des Er erstreckt sich über mehrere hundert Meter in teils steilem Gelände oberhalb des über zwei Lawinenschiefe hinweg. Der Zaun wird deshalb jedes Jahr aufs Neue errichtet, um zu verhindern, dass Vieh anderer Bauern in den unteren Teil des Weidegebietes des Beklagten vordringen kann. Oberhalb der Unfallstelle befindet sich ebenfalls ein Lawinenstrich, wobei

Lawinen teilweise auch das Bachbett erreichen können. Etwa 100m oberhalb der Unfallstelle in steilem Gelände ist eine weitere Abzäunung rund um ein Quellenschutzgebiet vorhanden, welche vom Beklagten ebenfalls jedes Jahr aufgebaut und entfernt wird. Weitere Abzäunungen im Weidegebiet gibt es bei den sogenannten „Bergmähden“, also Flächen, die in fremdem Eigentum stehen und gemäht werden, um zu verhindern, dass die Tiere in diese Bereiche vordringen. Dort befinden sich fixe Zäune. Außerdem ist das Weidegebiet als Gesamtes rundum eingezäunt.

Südlich der besteht kein Problem mit Wasserstellen und Wasserverfügbarkeit für Weidevieh. Auf Höhe der Alm des Beklagten führt der kein Wasser, es fließt hier (meist) unterirdisch. An der Hoistelle selbst ist Wasser vorhanden. Am nördlichen Ende des ebenen, flachen Almbereiches fließt ein kleines Bächlein von Westen zum unter welchem es durchgeführt wird und in den mündet, wo es nach einigen Metern im trockenen Bachbett versickert.

Im Bereich der gibt es einen weiteren, im Gelände gerade noch erkennbaren Weg, welcher vom nach Osten abzweigt und am östlichen Ende der Weidefläche, am Damm des entlangführt, bis er weiter nördlich, etwa an jener Stelle, an welcher sich das Gelände links und rechts des und es wieder versteilt, in den mündet. Der Weg verläuft also zwischen dem Weidegebiet und dem Bachbett des welches aus Geröll und Steinen besteht, also kein Weidegebiet darstellt (GA-Ergänzung ON 85). Dieser Weg kann auch über einen in der Weide noch ersichtlichen Weg auf Höhe der Alm des Beklagten über die Wiese zum Damm erreicht werden (Lokaiaugenschein).

4. Die Herde des Beklagten:

Seit dem Jahr 2002 wird der Betrieb des Beklagten nicht mehr als Milchviehbetrieb, sondern als Mutterkuhbetrieb mit Tieren der Rasse Tiroler Grauvieh

geführt. Der Beklagte engagiert sich seit dem Jahr 2006 im Arbeitskreis und beteiligt sich mit seinen Tieren an Ausstellungen bzw. Tierschauen. Der Betrieb des Beklagten ist hinsichtlich der Ausstattung mit Flächen, Stallgebäuden und Gerätschaften als auch des Standards der Tierhaltung als über dem Durchschnitt liegend zu beurteilen. Der Beklagte ist ein fachlich kompetenter und engagierter Mutterkuhhalter.

Die Herde des Beklagten bestand im Jahr 2014 aus Vieh der Rasse „Tiroler Grauvieh“. Es waren neun Mutterkühe mit Kälbern und eine weitere trächtige Kuh. Der Großteil der Tiere trug Hörner. Das Vieh des Beklagten konnte sich 2014 im gesamten Almgelände (abgesehen von den oben geschilderten abgezäunten Gebieten) frei bewegen. Allerdings hielt sich das Vieh jeden Tag zumindest einmal direkt bei der Alm auf, es kam also zum Stall. Am Morgen erhielt es regelmäßig Kraftfutter, an sehr heißen Tagen kam das Vieh häufig auch untertags zum Stall. Abends hielt es sich nicht immer beim Stall auf. In dem Bereich um die Almgebäude und die Gastwirtschaft hielt sich das Vieh am häufigsten im gesamten Almgelände auf.

Bei den Tieren wird auch regelmäßig Euterpflege betrieben, d. h. das Euter wird eingeschmilert. Im Frühjahr wird das Vieh geschoren, geputzt und nur dann, in der Zeit zwischen März und 1. Mai, wird mit den Kälbern (nicht mit den Muttertieren) „bei Fuß“, mit Halfter, eine Runde gegangen, um sie für die am 1. Mai stattfindende Ausstellung zu trainieren. Diese Übungen werden das restliche Jahr über nicht durchgeführt. Übungen mit dem Vieh (z. B. zur Vorbereitung auf Ausstellungen) wurden auf der Alm nicht durchgeführt. Der Beklagte und dessen Familie konnten sich ihren Tieren ohne weiteres nähern, da sie miteinander vertraut waren. Demn Beklagten war aber bekannt, dass ein Kontakt seiner Tiere mit Fremden problematisch sein kann.

5.1. Tiroler Grauvieh:

Die Rasse Tiroler Grauvieh ist aus den Grauviehschlägen Oberinntaler, Lechtaler und Wipptaler Kuh Erde des 19. Jahrhunderts entstanden. Neben der Fleischleistung

stand schon seit jeher die Milchergiebigkeit im Vordergrund. Der tägliche Kontakt durch das Melken bedeutet, dass schon die Vorgängerrassen des heutigen Grauviehs ein für den Umgang mit Menschen verträgliches Temperament gehabt haben müssen, da sie sonst nicht als Haustiere in Frage gekommen wären. Abgesehen davon werden - wie auch bei anderen Milchviehrassen - einzelne Tiere mit unverträglichem Temperament fortlaufend aus der Zucht ausgeschlossen, um in diesem Merkmal keine Verschlechterung zu riskieren. Wie auch andere in der Rinderhaltung verwendete Rassen ist daher das Tiroler Grauvieh als eine im Umgang mit Menschen durchaus verträgliche Rasse zu bezeichnen. Aufgrund der Größe und des Gewichtes der Tiere sind allerdings Respekt und Sachverstand im Umgang mit ihnen angezeigt. Rinder können kurzzeitig auf relativ hohe Geschwindigkeiten beschleunigen (Flicht. Panik, zwischen 20 - 30 km/h). Wer keine oder wenig Erfahrung im Umgang mit Rindern hat, sollte auf Distanz zu ihnen bleiben.

Kurzrahmige Rinderrassen (also jene mit vergleichsweise geringer Schulterhöhe), wie beispielsweise Galloways oder Angus, stehen im Ruf, temperamentvoller zu sein, großrahmige Rinderrassen sollen demgegenüber ein verträglicheres Temperament haben. Wissenschaftliche Erhebungen dazu gibt es nicht. Das Tiroler Grauvieh ist weder kurzrahmig noch großrahmig, sondern befindet sich zwischen diesen beiden Kategorien. Bis vor 20 bis 25 Jahren wurde es vor allem als milchbetontes Nutztier eingesetzt.

Vom Temperament zu unterscheiden ist das Instinktverhalten, das bei allen Rassen - in Bezug auf den Schutz des Nachwuchses bei Mutterkuhhaltung - gleich ist.

Das Rind wird zu den Fluchtieren gezählt, was bedeutet, dass bei Auftreten möglicherweise gefährlicher Situationen Rinder eher die Flucht ergreifen, als selbst zum Angreifer zu werden. Rinder sind sowohl neugierig als auch schreckhaft, weshalb sie einer entspannten Annäherung nicht abgeneigt sind, was aber aufgrund ihrer

Schreckhaftigkeit nur von Personen gemacht werden soll, die Erfahrung im Umgang mit Rindern haben. Wenn sich Rinder erschrecken, ist es wahrscheinlich, dass sie flüchten, es kann aber auch zu einem Angriff kommen. Zu Gefahrensituationen kann es z.B. kommen, wenn für das Tier keine Fluchmöglichkeit besteht oder die Reaktion instinktbedingt erfolgt.

5.2. Milchviehhaltung - Mutterkuhhaltung

Als Mutterkühe werden weibliche Rinder verstanden, die ihr Kalb bzw. ihre Kälber in den ersten ca. zehn Lebensmonaten direkt, also ohne den Zwischenschritt des Melkens durch den Menschen, ernähren. Anders als in der als „spezialisierte Milchviehhaltung“ bezeichneten Haltungsform ist es Ziel der Mutterkuhhaltung, ein oder zwei Kälber je Mutterkuh und Jahr aufzuziehen. Als Haltungssystem ist die Mutterkuhhaltung deutlich weniger arbeitsintensiv und deshalb besser mit einer beruflichen Tätigkeit kombinierbar als die Milchviehhaltung. Die Mutterkuhhaltung wird als Haltungssystem nicht wegen hoher erzielbarer Erträge, sondern wegen vergleichsweise geringerer Arbeitsbelastung gewählt.

In der Entwicklung der modernen Milchviehhaltung stellte sich der Schutzinstinkt zunehmend als wenig hilfreich heraus. Für die Ernährung von Kälbern wurden billigere Milchersatzstoffe entwickelt, um die wertvolle Kuhmilch ausschließlich für den menschlichen Gebrauch verwenden zu können. Der Kontakt zwischen Mutter und Kalb wird bewusst minimiert, um auf diese Weise den Milchfluss der Kuh möglichst unabhängig von der Anwesenheit des Kalbes zu gestalten, in der konventionellen Milchkuhhaltung vergeht zwischen der Geburt und der Trennung von Muttertier und Kalb eine halbe Stunde bis ein halber Tag. Eine „muttergebundene Kälberaufzucht“ (das Kalb bekommt nur - gemolkene - Milch der Mutter) legt zwar im Trend, ist aber praktisch immer noch von untergeordneter Bedeutung.

Während des Melkvorganges wird - auch bei maschinell gemolkenen Tieren - von der Kuh zwar weiterhin Oxytocin ausgeschüttet, jedoch kann es nicht mehr dazu

nützen, die instinktive Verbindung zum Kalb zu stärken. Dies hat bei ausgesprochenen Milchviehrassen zum Ruf geführt, dass der Mutterinstinkt im Gegensatz zu sogenannten Extensiv- oder Robustrassen, deren Kälber von der Mutterkuh aufgezogen werden, als schwach bezeichnet wird. Tatsächlich ist der schwächere Mutterinstinkt bei Milchviehrassen auf die frühe Trennung von Muttertier und Kalb zurückzuführen.

Im Gegensatz zu reinen Milchviehherden ist bei der Mutterkuhhaltung der Mutterinstinkt der Kühe deutlich stärker (GA, Seite 19) ausgeprägt, was im Umgang mit den Tieren sowohl vom Tierhalter selbst, als auch von Dritten zu berücksichtigen ist. Mutterkühe reagieren vergleichsweise früh und auch intensiv, wenn eine Annäherung von Menschen und / oder Tieren an deren Kälber stattfindet. Auseinandersetzungen kommen insbesondere zwischen Hund und Mutterkühen vor, da Hunde aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu Wölfen von Rindern als akute Bedrohung für ihre Jungtiere gesehen werden. Die (instinktbedingte) Aggression der Mutterkühe gilt also meist nicht dem Hundehalter, sondern vielmehr dem Hund. Dies bedeutet jedoch nicht, dass von Mutterkuhhaltung eine nicht kalkulierbare Gefahr ausgeht, sodass Weiden, auf welchen Mutterkühe grasen, mit der angebrachten Achtsamkeit nicht begangen werden könnten. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Hunde mitgeführt werden.

5.3. Hunde und Mutterkühe

Hunde werden von Rindern instinktiv als „Wolfsartige“ und somit als Bedrohung wahrgenommen, was insbesondere bei kalberführenden Mutterkühen der Fall ist. Aggressives Verhalten gegenüber potentiellen Räubern der eigenen Nachzucht ist Ausfluss des Dranges nach Artenhaltung. Bezogen auf ein Rind bedeutet dies in kurzen Worten: Je aggressiver ein Muttertier gegen potenzielle (Raub-) Feinde der Nachkommen auftritt, umso größer ist deren Überlebenschance.

Wenn es zu einer Attacke durch Mutterkühe kommt, dann gelten die Aggressionen meist weniger den Menschen (Hundehalter), als vielmehr den Hunden.

Wird der Hund losgelassen, kann dieser üblicherweise flüchten und die Aufmerksamkeitsleistung der Mutterkuh (Mutterkuh und Hund) bewegt sich sohin meist vom Menschen weg. Die üblicherweise schnelleren und wendigeren Hunde entkommen den Mutterkühen relativ leicht. Wenn der Hund nicht losgelassen oder allenfalls versucht wird, den Hund zu schützen, so richtet sich die Instinktbedingte Aggression vermehrt gegen den Hundeführer.

Es gibt keine verbindlichen, jedenfalls einzuhaltenden Abstand zwischen einem Wanderer mit Hund und einer Mutterkuhherde, da dieser von unterschiedlichen Parametern, wie beispielsweise Rasse des Hundes, Stärke des Jagdtriebes, Ablenkung des Hundes durch den Hundehalter und dergleichen, andererseits: auch von der Tagesverfassung der beteiligten Tiere abhängig ist. Sehr sicher ist man bei einer Distanz von etwa 30m, jedoch kann auch ein friedliches Passieren in wenigen Metern oder einem Meter Abstand komplikationsfrei sein. Um einen größeren Abstand zu einer Mutterkuhherde nahe eines Weges einhalten zu können, ist es unter Umständen erforderlich, den Wanderweg zu verlassen. Das Verlassen von Wanderwegen wird jedoch von Almbetreibern unter Umständen nicht gerne gesehen und kann zu Konflikten mit Letztären führen.

5.4. Rinder auf der Weide:

Unter einer freien Weide versteht man eine größere Grünfläche, die in ihrem Gesamtumfang umzäunt ist, innerhalb derer sich die Tiere jedoch frei bewegen können. Die freie Weide - ursprünglich sogar ohne jede Einzäunung - stellt die Urform der Bewirtschaftung alpiner Flächen dar. Damals folgte der Hirte der Herde durch das Almagebiet oder trieb es an bestimmte Stellen. Während in niedrigen und mittleren Höhenlagen zunehmend versucht wird, durch ein gezieltes Weidemanagement (durch Abzäunungen) Qualität und Quantität der angebotenen Weide möglichst hoch zu halten, ist insbesondere in hochalpinen Regionen noch heute die extensive freie Beweidung die am häufigsten praktizierte Form der Alpwirtschaft und in dieser Form

im gesamten Alpenbogen anzutreffen.

Rinder sind nicht nur ängstlich, sondern auch neugierig und einer friedlichen Annäherung gegenüber unter entspannten Umständen nicht abgeneigt. Diese Tatsache animiert Wanderer, insbesondere auf Almen, mitunter zu einer direkten physischen Annäherung. Da Rinder aber nicht nur neugierig, sondern auch schreckhaft sind und z.B. auf schnelle Bewegungen durchaus heftig reagieren können, kann aus dem Versuch einer freundlichen Annäherung auch rasch eine Gefahrensituation entstehen.

Im Nahbereich der Gaswirtschaft treffen sich verschiedene Wanderwege und bei gutem Wandewetter halten sich dort viele Menschen und damit auch Hunde auf. An Orten, wo sich in vermehrtem Maß Kontakte zwischen Menschen und Tieren ergeben können, ist die Wahrscheinlichkeit von Gefahrensituationen erhöht. Es ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht daher sinnvoll, Wege in stark frequentierten Bereichen, wo also die Wahrscheinlichkeit eines direkten Aufeinandertreffens von Mensch und Rind sehr hoch ist, einzuzäunen. Konfrontationen mit Weidewertern können sich grundsätzlich aber an jeder Stelle im Almagebiet ergeben, die Wahrscheinlichkeit dazu ist an stark frequentierten Orten im Vergleich zu abgelegenen Orten aber höher. Die Unfallstelle im Almagebiet ist als Ortlichkeit zu sehen, an der regelmäßig eine hohe Frequenz von Wanderern gegeben ist. Die Wahrscheinlichkeit für Gefahrensituationen beim Wandern (mit Hund) auf Mutterkuhalmen ist dort am höchsten, wo ein Aufeinandertreffen von Wandernden und Tieren der Mutterkuhherde am wahrscheinlichsten ist, also auf Wegstrecken, auf denen sich viele Wandernde bewegen. Im Almagebiet ist dies vor allem jener Bereich des Almagebietes, wo sich nahe der Mutterkuhherde mehrere Wanderwege treffen, also in jenem Abschnitt, in welchem sich der Unfall mit der Mutterkuhherde tatsächlich ereignete.

Mit der Mutterkuhhaltung in der heute praktizierten Form hat sich eine

Haltungsform etabliert, welche mit einer bisher nur sehr sporadisch auftretenden Gefahrenquelle, nämlich dem verstärkt entwickelten Mutterschutzinstinkt, verbunden ist. Dieses Wissen ist - und war auch zum Unfallszeitpunkt - nicht allgemein bekannt. Ähnliches gilt auch für die Identifizierung von Mutterkühen als solche. Um Gefahrensituationen bei der Begegnung mit Mutterkühen zu vermeiden, war es schon zum Unfallszeitpunkt üblich, Flächen, auf denen Mutterkühe weiden, als solche durch Warnschilder kenntlich zu machen sowie Tipps zur Gefahrenvermeidung zu kommunizieren. Dies gilt auch für das Wissen um die problematische Beziehung zwischen den Tierarten Rind und Hund. Erst nach dem Unfall mit weiteren Unfällen in den Folgejahren wurden, vor allem über Initiative von Landwirtschaftskammern, Informationen über die Problematik der Mutterkuhhaltung über Medien verbreitet und Informationsstellen an Weidegrenzen aufgestellt, welche nun ausführlicher über den Umgang mit Mutterkühen informieren.

Einzelliere, welche dem Tierhalter als aggressiv bekannt sind, sind von der freien Weidehaltung auszuschließen. Solche sind auf Weideabschnitten zu halten, auf denen sie sich den Menschen nicht nähern können.

Der hat zwischen dem nördlichen Weiderost (Abgrenzung zur bis zum taleinwärts gelegenen südlichen Weiderost (Abgrenzung zur) eine Länge von 2,2 km durch das Weidegebiet des Bektages. Nördlich (also taleauswärts) der) ist der beidseitig von Wald bzw. Wald und dem Bachbett umgeben, es befinden sich dort also keine wesentlichen Weideflächen unmittelbar neben dem Weg. Die Wahrscheinlichkeit, hier der Mutterkuhherde des Bektages zu begegnen, ist grundsätzlich gegeben, jedoch sehr klein. Das Unfallgeschehen hätte sich auch abseits des auf einem schmalen Fußsteig ereignen können, allerdings ist eine Attacke von Mutterkühen wenig wahrscheinlich, wenn das Gelände sehr steil ist. Dort können sich die Tiere aufgrund ihres hohen Körpergewichtes nicht mit der für eine Attacke nötigen Sicherheit bewegen. Der Unfall mit ereignete sich an einem Punkt, den alle

Personen, welche das in Richtung Norden (also taleauswärts) verlassen wollen, passieren müssen, sofern sie den benötigen. Davon unabhängig ist, ob sie vorher die besucht haben oder nicht.

5.5. Zäune:

Bei Talweiden ist das Einzäunen von Straßen überwiegend ortsüblich und begründet sich mit der Vermeidung von Gefahrensituationen, die entstehen, wenn das Vieh die Weide verlässt.

Auf Almen, welche auch regelmäßig von einem befahrbaren Erschließungsweg und häufig auch zusätzlich von Wanderwegen durchzogen werden, ist eine ganzliche Einzäunung von Wegen noch nicht ortsüblich. Wenn ein Zaun entlang eines solchen Weges errichtet wurde, erfolgte dies meist nicht über die gesamte Wegstrecke und halte seine Begründung mehr im praktischen Weidebetrieb als in der Gefahrenvermeidung. Zäune wurden vor allen Dingen errichtet um Wanderer zur Benützung bestimmter Wege anzuhalten (Besucherlenkung). Autofahrer vom Abstellen von Fahrzeugen neben dem Weg abzuhalten, Flächen aus ästhetischen Gründen von der Verschmutzung mit Kot freizuhalten (beispielsweise im Nahbereich von Sammelpunkten) oder wenn Flächen einer besonderen Nutzung (beispielsweise Heugewinnung) vorbehalten waren. Eine Einzäunung bestimmter Flächen kann auch üblich sein im Rahmen eines gezielten Weidemanagements, wenn z.B. kleinere Flächen sequenziell beweidet werden, um möglichst lange junges und somit schmackhaftes Weidegras anbieten zu können oder wenn Tiere am Betreten von Gefahrenstellen (z.B. steile, absturzfähigere Stellen) gehindert werden sollen.

Zäune haben für Tiere eine Leit- und -nachgeordnet - Schutzfunktion. Dem Tier wird dadurch vermittelt, dass es sich innerhalb des Zaunes bewegen darf und dort auch sicher ist. Durch die Einzäunung von Wegen werden die Wahrscheinlichkeit einer Konfrontation und von Auseinandersetzungen zwischen Mutterkühen und anderen Tieren oder Menschen verringert, da die Bewegungsfreiheit für alle

Beteiligten eingeschränkt ist. Wenn es doch zu einer Konfrontation kommt, tritt die physische Schutzfunktion des Zaunes (Stabilität) in den Vordergrund. Es sollen einerseits die Herde vor Einflüssen außerhalb des Zaunes (Annäherung von Tieren und Menschen) und andererseits die Wandernden vor aggressiven Muttertieren geschützt werden.

Die Abzäunung des im gesamten Almgelände des Beklagten (also über eine Strecke von rund 2,2 km) würde folgendes Material erfordern:

- ca. 740 Stück Weidezaunpfähle in Plastik mit Stahlspitze, zu je ca. EUR 1,20
- 44 Rollen zu je 200m Weidezaunband zu je EUR 12,--
- 2 Stück Weidezaungeräte mit 230 Volt- Anschluss zu je EUR 200,--
- 44 Stück Haspel für Weidezaunband zu je EUR 20,--
- 2 Stück Zaunprüfgeräte zu je EUR 20,--
- 2 Stück flexible Torsysteme zu je EUR 65,--

Die durchschnittliche Nutzungsdauer des Materials im Gesamtwert von rund EUR 2.800,-- beträgt etwa fünf Jahre, sodass pro Jahr mit Materialkosten von etwa EUR 560,-- zu rechnen wäre. An Arbeitszeit für den Aufbau des Zaunes auf dieser Strecke fallen weniger als 9 Arbeitstage (bezogen auf einen Achtstundentag) an, der Abbau erfolgt in einem Bruchteil der Zeit.

Die Abzäunung des entlang jener etwa 500m langen Strecke, auf welcher der Weg durch jenes Weidegebiet führt, das sich im Umkreis um die befindet (so wie es sich im Lichtbild 12 oben darstellt), würde folgendes Material erfordern:

- ca. 170 Stück Weidezaunpfähle in Plastik mit Stahlspitze, zu je ca. EUR 1,20
- 10 Rollen zu je 200 m Weidezaunband zu je EUR 12,--

- 2 Stück Weidezaungeräte mit 230 Volt- Anschluss zu je EUR 200,--
- 10 Stück Haspel für Weidezaunband zu je EUR 20,--
- 2 Stück Zaunprüfgeräte zu je EUR 20,--
- 2 Stück flexible Torsysteme zu je EUR 65,--

Die durchschnittliche Nutzungsdauer des Materials im Gesamtwert von rund EUR 1.094,-- beträgt etwa fünf Jahre, sodass pro Jahr mit Materialkosten von etwa EUR 218,80 zu rechnen wäre. An Arbeitszeit für den Aufbau des Zaunes auf diesem Teilstück fallen höchstens zwei Arbeitstage (bezogen auf einen Achtstundentag) an, der Abbau erfolgt rascher, binnen weniger Stunden.

Der Aufwand der Errichtung des Zaunes auf diesem Abschnitt des ist dem Beklagten aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der Ertragsituation der Alm ohne weiteres zumutbar.

Schüler, welche dazu aufforderten, im Falle eines Angriffes die Hundeleine loszulassen, gab es im Jahr 2014 noch nicht. Solche wurden erst später - aufgrund einer Häufung von Zwischenfällen mit Mutterkühen und der damit einhergehenden medialen Aufmerksamkeit - aufgestellt. Auch erst nach 2014 wurde aufgrund der medialen Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit, von Landwirtschaftskammern sowie Tourismusvereinen, die Problematik der Begattung von Mensch mit Hund und Mutterkuhherden einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

6.1. Vorfall am 17.07.2014:

Am 17.7.2014 wanderte mit ihrer Familie von der Bergstation der Panoramabahn zur , wobei sie den Steig benutzten, der direkt zur führt. Als sie zur zuzogen und dabei die Weidefläche um die Alm querten, war die Herde des Beklagten abwesend. Nach einem etwa eineinhalbstündigen Aufenthalt in der brachten sie auf, um über den zurück nach - zu gelangen, wobei sie ihren Hund (einen

eineinhalbjährigen Labrador) an der Leine mitführten. Der Hund bellte nicht, sondern verhielt sich ruhig und ging an der Leine auf dem Weg. Als jene Stelle erreicht hatte, an welcher später vom Weg abgedrängt würde, nahm sie plötzlich ein Vibrieren des Bodens wahr. Sie blickte nach rechts und sah Kühe des Beklagten in ihre Richtung laufen. Ein Teil der Rinder befand sich auf der ebenen Weidefläche, ein anderer Teil befand sich oberhalb auf der steileren Wiese. Die Vibrationen, welche spürte, stammten von den Tieren, welche über die ebene Weidefläche auf sie zurannten. Als sie das erste Mal in Richtung der Tiere blickte, waren die nächsten Tiere noch etwa 50 - 60m von ihr entfernt. Wenige Sekunden später hatten sie die ersten Tiere erreicht und ihre Familie wurde von den Tieren eingekreist. Ihr Mann wurde von einer Kuh von hinten angerempelt. verspürte Panik und vermutete, dass ihr Hund diese Panik ebenfalls verspürte, da es diesem gelang, aus dem an sich engen Halsband zu schlüpfen und in Richtung zu flüchten. und ihre Familie rannten ebenfalls zurück zur Alm, die Rinderherde folgte ihnen. Hinter dem Zaun der Alm fanden sie Schutz. vertrieb die Kühe mit einem Rechen.

Zu Familie Helfricht sagte „Mensch, was ist los, die Viecher sind heuer aggressiv“. Er rief Familie darüber hinaus, das Weidegebiet um die Alm über das (trockene) Bachbett des zu verlassen, da dieses tiefer liegt und durch den dazwischenliegenden Dammbau die Tiere keine Sicht darauf haben. Die Großmutter von machte sich Sorgen um die Familie und bat sie, noch eine Zeit lang in der Gastwirtschaft zu bleiben. Den Rat befolgend, ging Familie direkt zum Bachbett, dessen Verlauf sie bis ans Ende der ebenen Weidefläche folgte und erst dann wieder auf den wechselte, um das Tal zu verlassen.

6.2. Vorfall am 28.07.2014 zwischen 14.30 und 14.45 Uhr:

Am 28.7.2014 wanderte mit ihrer Familie von der Bergstation der

Panoramabahn Richtung Auf dieser Strecke waren sie einer weiteren Familie, jener von nicht zuletzt wegen ihrer Hunde aufgefallen. Von wurde die Familie als „laut“ wahrgenommen.

Zwischen 14.30 und 14.45 Uhr wanderte mit ihrem Mann und vier Kindern sowie zwei angeleiteten Hunden (Beagle und Golden Retriever) von der kommend Richtung Sie gingen nicht alle gemeinsam, sondern etwas auseinandergesogen. Die Tiere des Beklagten befanden sich verteilt links und rechts der Straße. hatte den Golden Retriever an der Leine, welcher damals sechs Jahre alt, jedoch zuvor noch nie auf einer Alm gewesen oder einer Kuh begegnet war. Als sie in der Nähe der auf dem ging, näherte sich ihr zunächst ein Kalb, woraufhin sich ihr Hund und das Kalb gegenseitig beschlupperten, wobei der Hund erschrak. Ob der Hund aber auch bellte, ist nicht feststellbar. Das Kalb entfernte sich, ging mit dem Hund weiter talauswärts, als sie von rechts eine Kuh heranhatte, von welcher sie zunächst dachte, dass es die Mutter des Kalbes sein könnte. Das Tier war noch etwa 7 - 8m entfernt, als plötzlich eine weitere Kuh auf zugehakt kam, welche offensichtlich auf Angriff aus war. Nun bellte auch der Hund von Kurz darauf wurde von der gesamten Herde umringt, wobei sie von einer Kuh auch auf die Hörner genommen wurde. Diese erwischte mit den Hörnern den Rucksack, welcher aber nicht um den Bauch fixiert war, weshalb es gelang, aus dem Rucksack zu schlüpfen, der zunächst noch an den Hörnern der Kuh hängen blieb. schlug nach dem Angriff am Boden auf. Durch den Aufprall verletzte sie sich am Rücken, erlitt leichte Schürfwunden und Prellungen. Gleichzeitig ließ sie die Leine des Hundes los, welcher daraufhin wegrannte. Ein Teil der Kühe folgte dem Hund, andere gingen weiter auf zu. Ihr Mann schrie laut, um die Kühe zu verjagen, was ihm gelang. Von der Alm kam gelaufen, um die Tiere klärend und schreiend zu verjagen.

Durch diesen Vorfall war die Herde des Beklagten in Aufregung versetzt, was

Meter abseits des Weges – etwa an jener Stelle, welche oben im Lichtbild Beilage 12 mit einem roten Kreuz markiert ist – zu liegen kam. Dort war sie von sämtlichen Kühen und Kälbern eingekreist, welche laufend Angriffe in das Zentrum, also auf

und ihren Hund, ausführen. Der Angriff ging rasch vorstatten, wurde von hinten angegriffen und kam zu Sturz, sie hatte keine Möglichkeit, auf den Angriff noch ausweichend zu reagieren. Dem Hund, welcher nach wie vor mit der um die Hüfte von gelegten Leine fixiert war, gelang es, sich zu befreien und rannte davon. Ein Teil der Kühe folgte dem Hund, andere blieben bei und gingen weiterhin auf diese los. Der in zwischen von

getufene rannte mit einem Wänderstöck auf die Kühe zu, den er einer der Kühe zwischen die Hörner schlug, wodurch er zerbrach. Es gelang ihm so nicht, die Tiere zu vertreiben, weshalb er nochmals zur Alm zurück lief und einen Rechen holte. Mit diesem und noch energischerem Auftreten gegenüber den Kühen gelang es ihm schließlich, sie zu vertreiben, woraufhin er am Boden liegend wahrnahm. Die Kühe waren inzwischen verstreut, verhielten sich zunächst aber noch aggressiv, bevor sie sich beruhigten. r blieb mit dem Rechen in der Nähe, um die Tiere fernzuhalten. selbst war es nach Beginn des Angriffes nicht möglich gewesen, die Leine von ihrer Hüfte zu lösen. Die Rinder waren bei diesem Angriff noch von dem zuvor mit der Familie stattgefundenen Ereignis beeinflusst, standen also noch unter Stress (was für aber nicht erkennbar war).

vertrieb die Kühe, welche sich nur in der Nähe der Alm aufhielten, aber nach wie vor aufgewühlt und aggressiv waren. Die Kühe bewegten sich nach wie vor schnell und raumgreifend, als man mit der Erstversorgung von begann.

Die Tiere des Beklagten waren in diesem Jahr besonders unruhig und aggressiv, vor allem, wenn sich Hunde in der Nähe befanden.

welche kurz darauf die passierte, nicht wusste.

6.3. Unfall mit am 28.07.2018 gegen 15.00 Uhr: fuhr am selben Tag mit der Panoramabahn zur Bergstation, stieg von dort zur auf, wanderte über die zur und wollte schließlich das über den verlassen. Zunächst war schönes Wetter, im Lauf des Tages begann es leicht zu regnen. Deswegen hielten sich Wanderer vielfach in den Gasthöfen auf, die war zu dem Zeitpunkt, als und später auch diese passierten, vollbesetzt mit Gästen. Viele warteten auch auf das Shuttleservice.

Gegen 15:00 Uhr ging sie an der Gastwirtschaft vorbei. Ihren Hund, einen Kerry Blue Terrier, führte sie mit einer (gesamt) rund 2,5 m langen Leine, welche sie um ihre Hüfte geschlungen und mit einem Karabiner fixiert hatte. Der Hund hatte sollte nicht mehr als ca. 1,5m Leine. Unmittelbar nachdem sie auf dem an der vorbeigegangen war, noch vor der Stelle, an welcher der von der Gastwirtschaft führende Fußweg in den einmündet, ging sie an der sich östlich des auffallenden Herde des Beklagten vorbei. Das dem Weg am nächsten stehende Tier war vom etwa 1 bis 2m entfernt. führte ihren Hund an der linken, also der Herde abgewandten Seite. Als sie die Herde passierte, verhielt sich diese noch unauffällig. Auch ihr Hund reagierte nicht auf die Herde, sondern ging ruhig neben.

Unmittelbar danach wurden die Tiere jedoch unruhig und zunächst verfolgten zwei oder drei große Tiere. Kurz darauf nahmen sämtliche Tiere die Verfolgung auf und kreisten welche von diesem Vorgang nichts bemerkte bis die ersten Tiere neben ihr waren, von hinten kommend ein. Gleichzeitig wurde von den Tieren nun mit den Hörnern geschubst, wobei sie reflexartig nach ihrem Hund griff. In weiterer Folge wurde von den Kühen in die Luft geworfen und schließlich vom Weg abgedrängt, wo sie wenige

6.4.1. Der Unfall mit hätte nicht stattgefunden, wenn sich entlang des so wie er inzwischen dort errichtet ist - im Bereich der Unfallstelle ein zweigliedriger Elektrozaun befunden hätte. Durch das Aufstellen eines Zaunes an dieser Stelle bzw. überhaupt im Bereich des ebenen Weidegebietes rund um die , sohin auf einer Strecke von rund 500m, wird der Weidebetrieb nicht beeinträchtigt.

6.4.2. Der Vorfall wäre anders verlaufen, wenn sämtliche Tiere mit Glocken ausgestattet gewesen wären, in diesem Fall wäre schon früher auf die herannahenden Tiere aufmerksam geworden und hätte früher reagieren können. Ob die tödlichen Verletzungen, welche erlitten hat, dadurch verhindert hätten werden können, ist nicht feststellbar. In der Herde des Beklagten waren drei Tiere mit Glocken ausgestattet. Glocken inklusive Riemen sind im Versandhandel für EUR 50 - 70,- pro Stück erhältlich. Glocken werden den Leitfieren der Herde üblicherweise umgeträgt, um sie bei schlechter Sicht im Weidegebiet leichter zu finden.

6.4.3. Der Vorfall hätte sich nicht ereignet, wenn die Herde des Beklagten nicht schon zuvor durch den Zwischenfall mit der Familie in Aufregung versetzt worden wäre. Hätte es diesen Zwischenfall nicht gegeben, dann hätte mit ihrem Hund ohne weiteres, so wie sie es getan hat, an der Herde vorbei gehen können, ohne dass etwas geschehen wäre.

wusste nichts von dem kurz zuvor stattgefundenen Zwischenfall und hätte keine Möglichkeit gehabt, davon zu erfahren. Für jemanden, der über keine Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Rindern verfügt und die Rinderherde des Beklagten im Speziellen nicht kannte, konnte aus dem bloßen Verhalten der Tiere nicht erkennbar sein, ob sich diese in einem ausgeglichteren Gemütszustand oder in (abklingender) Aufregung befanden.

6.4.4. Keinen Einfluss auf die tödliche Verletzung von hatte der

Umstand, dass ein Großteil der Tiere Hörner trag. Enthornete Rinder führen mit ihrem Kopf bei Angriffen dieselben Bewegungen aus wie Rinder mit Hörnern, sodass auch in diesem Fall Angriffe durch die Lull befördert bzw. umgestoßen werden. Die tödliche Verletzung von resultiert nicht aus einer Stichverletzung mit einem Horn, sondern aus der massiven Gewalteinwirkung auf den Brustkorb durch das Trampeln der Tiere auf der am Boden liegenden Frau. Das Enthornen von Rindern bewirkt keinen Unterschied in deren Aggressionspotenzial.

6.4.5. Nicht feststellbar ist, ob sich der Unfall (in gleicher Weise) ereignet hätte, wenn damals den etwa auf Höhe der Alm des Beklagten verlassen hätte und dem in der Wiese schwach ausgeprägt ersichtlichen Weg in Richtung des Damms des genommen hätte, welcher in weiterer Folge dem Damm entlang folgt, bis er wiederum in den einmündet und zwar an jener Stelle, an welcher die ebene Weidefläche nach Norden hin endet. Auch in diesem Fall wäre an der Kuhherde vorbeigewandert, welche sich zwischen diesem Weg und dem aufhielt. Wie weit in diesem Fall die nächste Kuh entfernt gewesen wäre, ist nicht feststellbar. Eine Beschilderung mit der Empfehlung, diesen Weg (durch die grüne Wiese auf den Damm, anstatt des breiten, geschotterten Fahrweges) zu benutzen, war nicht vorhanden.

6.4.6. Unter stressfreien Bedingungen war es ohne weiteres mit einem Handgriff möglich, die um die Hüfte fixierte Leine zu lösen. Im Rahmen der Angriffssituation, wenn die Leine aufgrund der Versuche des Hundes, sich zu befreien, unter Spannung stand und sie außerdem den Angriff der Kühe abzuwehren hatte, war es ihr nicht mehr möglich, die Leine zu lösen bzw. wäre es ihr nicht mehr möglich gewesen.

Nicht feststellbar ist, ob der Vorfall für auch dann tödlich geendet hätte, wenn sie die Hundeleine nicht mittels Karabiner um ihre Hüfte fixiert sondern in der Hand gehabt hätte. In diesem Fall hätte sie die Leine bei Bemerkten des Angriffes

loslassen können, wodurch sich die von den Kühen ausgehende Gefahr verringert hätte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in diesem Fall jedenfalls ein Teil der Herde dem nunmehr davonlaufenden Hund gefolgt wäre. Möglicherweise hätte den Vorfall dann unverletzt überstanden. Möglich wäre aber auch, dass ein Teil der Herde trotzdem attackiert und verletzt hätte, (auch nachdem sich der Hund tatsächlich entfernt gehabt hätte, wurde weiterhin von einem Teil der Tiere attackiert).

6.4.7. Bei Durchquerung der sich im Umkreis der Almgebäude und der Gastwirtschaft befindlichen Weidefläche auf dem ist es schwierig, eine größere Distanz zu den Tieren einzuhalten, da die Wiesenflächen links und rechts des nicht sehr groß sind. Um beispielsweise einen sehr sicheren Abstand von etwa 30m einhalten zu können, müsste sich die Herde jeweils an den Randzonen der Weidefläche aufhalten. Dazu kommt, dass sich naturgemäß meist nicht alle Tiere auf einem kleinen Fleck konzentriert aufhalten, sondern verteilt auf der Wiese stehen, teilweise auch links und rechts des Weges. In diesem Fall ist es unmöglich, dem Weg folgend einen solchen Abstand einzunehmen, außer man würde die Weidefläche wiederum auf dem Weg verlassen, auf welchem man sich angenähert hat (sofern man nicht von der Gastwirtschaft kommt) und umginge das Gebiet großräumig, allenfalls quer durch das Gelände.

7.1. Kenntnisstand des Beklagten:

Dem Beklagten war - weil er sich regelmäßig auf seiner Alm aufhält - das oben beschriebene Ausmaß der touristischen Nutzung des und der umliegenden Wanderwege insbesondere durch Wanderer (auch mit Hunden) und Radfahrer bekannt. Er hatte bereits vor dem Vorfall sowohl Radfahrer, nicht nur auf dem sondern auch auf diversen Steigen, als auch Wanderer mit Hunden auf allen Wegen beobachtet. Dem Beklagten war außerdem bewusst, dass seine Mutterkühe sensibel und aggressiv auf Hunde reagieren, insbesondere wenn deren

Kälber in der Nähe sind und sie dadurch in Stress geraten. Ebenso war ihm bekannt, dass Wanderer teilweise auch mit frei laufenden Hunden das Weidegebiet durchqueren.

Nicht feststellbar ist, ob dem Kläger die unter Punkt 6.1. und 6.2. beschriebenen Zwischenfälle vor der Attacke auf konkret bekannt wurden. Die in diesem Jahr erhöhte Aggressivität seiner Kühe war ihm aber bekannt.

7.2. Zaun an der Unfallstelle nach 2014:

Der Beklagte errichtete nach dem streitgegenständlichen Vorfall sowohl südlich als auch nördlich der Alm entlang des (solin auf einer Strecke von rund 500m) einen zweigliedrigen Elektrozaun (entsprechend den im Lichtbild Beilage 12 oben dargestellten roten Markierungen entlang des Weges). Die Errichtung des Zaunes nördlich der wo der Weg auch an der Unfallstelle vom 28.7.2014 vorbeiführt, erfolgte, nachdem der dem Beklagten angebotene Halle die Materialkosten für die Errichtung des Zaunes zu übernehmen, die notwendige Arbeit sollte der Beklagte erbringen. Der Beklagte besprach dies mit seiner Familie und entschloss sich zur Errichtung des Zaunes einerseits deswegen, weil

sich immer wieder darüber beschwert hatte, dass der Weg von den Kühen mit Kot verunreinigt wird, die Errichtung für die Halsteile besser sei und schließlich die Tiere immer wieder im Bereich des Weges aufgestapelte Bier- und Saftkisten umgestoßen hatten.

8. Folgen des Unfalls:

8.1. Aufgrund des Vorfalls vom 28.7.2014 hatte der Erstkläger folgende Kosten zu tragen:

Friedhofsgebühren	EUR 1.959,-
Bestattungskosten	EUR 3.542,63
Grabgestaltung	EUR 5.676,30

Leichenschmaus	EUR 545.--
Blumenschmuck	EUR 855.--
Blumenschmück	EUR 630.--
Todesanzeige	EUR 716.80
Trauerbekleidung für den Zweitkläger	EUR 399.90
gesamt sohn	EUR 14.323,63

8.2. Durch den Vorfall wurde der Hund der Kläger verletzt. Da er sich zu Hause ungewöhnlich verhielt, brachte der Erstkläger den Hund zum Tierarzt, welcher eine Rippenprellung feststellte. Die Behandlung kostete EUR 218,41 (Beilage FF).

8.3. Den Klägern sind pauschale Unkosten von EUR 200.-- entstanden (Vorgriff auf die rechtliche Beurteilung, Einschätzung gemäß § 273 ZPO).

8.4. Dem Erstkläger, der sich vom 28.7.2014 bis 2.10.2014 im Krankenstand befand, ist vorfallskausal ein Verdienstentgang von EUR 726,70 entstanden.

8.5. Die Kläger waren beim Unfall von nicht vor Ort. Die Familie hatte vor einen Urlaub in Tirol zu verbringen. Sie hatte auf dem Campingplatz einen fixen Wohnwagen stehen, den sie auch sonst regelmäßig für Erholungsaufenthalte nutzte. Die Familie hatte sich schon zuvor regelmäßig im aufgehalten und auch die Gastwirtschaft regelmäßig besucht. Da der Zweitkläger seit einigen Jahren viel Sport ausübte, bestand die Idee, mit dem Rad nach Tirol zu fahren. An dieser Radtour konnten wegen des Hundes aber nicht alle Familienmitglieder teilnehmen, weshalb mit dem Auto vorausgefahren war. Am 28.7.2014 fuhren die Kläger mit dem Rad am Bodensee entlang und erreichten Bregenz. Dort erhielt der Erstkläger die telefonische Nachricht vom Tod seiner Frau. Daraufhin fuhren die Kläger mit dem Zug nach welcher wegen eines umgestürzten Baumstammes auf der Strecke zweieinhalb Stunden Verspätung

hatte. In Tirol angekommen musste der Erstkläger seine Gattin identifizieren.

Für den Erstkläger war der Verlust seiner Frau ein schwerer Schock, den er nach wie vor nicht verarbeiten konnte. Nach dem Vorfall war er zunächst für vier Wochen sodann für weitere acht Wochen krankgeschrieben. Es kam zu Problemen in der Arbeit, einer leitenden Funktion in einem Bankunternehmen. Der Erstkläger wurde abgemahnt, da er seine beruflichen Pflichten nicht mehr so gut erfüllte wie früher. Er wurde verwirrt, da er Mitarbeiter schlecht behandle, mürrisch und aggressiv sei. Der Erstkläger begann, vermehrt Alkohol zu trinken und halte auch in der Folgezeit viele Krankensandstage, vor allen Dingen montags und dienstags. Er konnte sich nur schwer zur Arbeit aufraffen. Auch sonstige soziale Kontakte hat der Erstkläger abgebrochen. Aufgrund der Beschwerden seitens des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitsleistung hat er mit Ende des Jahres 2017 den Alkoholkonsum zur Gänze eingestellt. Das Leben hat für den Erstkläger keinen Sinn mehr, sein Sohn ist das Einzige, das ihn aufrecht hält.

Der Erstkläger hatte in seinem ganzen Leben mit Schicksalsschlägen zu kämpfen. In der Schule litt er an Legasthenie, welche damals nicht erkannt wurde, und weshalb er nicht seiner Intelligenz entsprechend gefördert wurde. Er lernte daher zunächst den Beruf des Fleischers, den er wegen einer Erkrankung nicht weiterführen konnte, was zur Umschulung in den Bankbereich führte. Das Leben seines Sohnes stand nach dessen Geburt „an der Kippe“, er war auch in den Folgejahren immer wieder krank. Der Erstkläger erlitt einen schweren Unfall, aufgrund dessen er monatelang in Rehabilitation war. Diese Erkrankungen und ungünstigen belastenden Lebensereignisse sind auch psychiatrisch relevant, der Kläger war durch diese bereits vorbelastet. Eine psychiatrische Erkrankung hatte sich bis zum 28.7.2014 aber nicht ausgebildet gehabt.

Der Erstkläger erlitt durch den Vorfall vom 28.7.2014 eine chronifizierte depressive Episode (ICD-10 F 32.9) im Anschluss an eine Anpassungsstörung

(längere depressive Reaktion) (ICD-10 F 43.21) im Anschluss an eine physiologische, darin verlängerte bzw. pathologische Trauerreaktion sowie Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F 43.1). Es besteht ein Zustand nach mehrjährigem schädlichen Gebrauch von C2H5OH (ICD-10 F 10.1) sowie eine (vorbestehende) Akzentuierung bestehender Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z 73.1) nach negativen Kindheitserlebnissen (ICD-10 Z 61) bzw. multiplen lebensgeschichtlichen Belastungssituationen.

Der Vorfall vom 28.7.2014 hat sich beim Ersikläger eine seelische Störung von Krankheitswert ausgelöst, welche mit seelischen Beschwerden verbunden ist, die ohne den Vorfall nicht aufgetreten wären. Der Ersikläger war zwar aufgrund seiner früheren Schicksalsschläge bereits seelisch vorbelastet, was aber nicht bedeutet, dass er die seelische Störung von Krankheitswert nicht erlitten hätte, wenn es diese Vorbelastungen nicht gegeben hätte. Nicht feststellbar ist, ob und inwieweit die Vorbelastung den Krankheitsverlauf beeinflusst hat.

Nach der medizinischen Lehre in Österreich gelten nach einem bestimmten Ereignis aufgetretene Depressionen je nach Schwere und Verlauf für die Dauer von rund zwei Jahren als kausal. Bei länger andauernden Depressionen nimmt die medizinische Lehre an, dass nach dieser Zeitspanne traumaunabhängige vorbestehende Persönlichkeitsvarianten und neurotische Fehlhaltungen zum Tragen kommen. Nach der medizinischen Lehre wären beim Kläger nur jene Beschwerden kausal, welche er bis Ende des Jahres 2017 erlitten hat. Tatsächlich leidet der Ersikläger aber auch weiterhin an der durch das Ereignis vom 28.7.2014 ausgelösten Depression, sein Zustand hat sich im Lauf des Jahres 2018 sogar weiter verschlechtert, sodass er nunmehr seit Sommer 2018 durchgehend arbeitsunfähig ist. Vom 13.11.2018 bis 21.12.2018 war er in stationärer psychosomatisch-psychotherapeutischer Krankenhausbehandlung an der Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Karlsruhe. Anlässlich dieses Aufenthaltes wurde auch eine narzisstische Neurose (F 48.9) diagnostiziert. Ein weiterer stationärer Aufenthalt

ist geplant. Der Ersikläger hatte bereits früher einmal eine Therapie begonnen, diese jedoch wieder abgebrochen, was in seiner Persönlichkeitsstruktur begründet liegt. Hätte er Therapien weiter in Anspruch genommen, wäre der Krankheitsverlauf besser gewesen. Nicht feststellbar ist aber, in welchem Umfang er sich verbessert hätte.

Aufgrund des Vorfalles vom 28.7.2014 hat der Ersikläger bis zum Jahr 2017 (komprimiert) 14 Tage Schmerzen schweren Grades, 21 Tage Schmerzen mittleren Grades und 105 Tage Schmerzen leichten Grades erlitten. Im Jahr 2018 hat der Ersikläger 45 Tage Schmerzen schweren Grades, 101 Tage Schmerzen mittleren Grades und 41 Tage Schmerzen leichten Grades erlitten.

Die weitere Entwicklung der Erkrankung des Ersiklägers ist nicht absehbar. Es ist möglich, aber unwahrscheinlich, dass er wieder völlig gesundet, es kann auch sein, dass sich die Situation weiter verschlechtert. Eine Prognose für die Zukunft ist nicht möglich.

8.6. Der Ersikläger hatte im Jahr 2014 ein durchschnittliches monatliches Nettoerwerbseinkommen von EUR 3.700,-. Seine Frau verdiente als Teilzeitbeschäftigte (im Ausmaß von 32 Wochenstunden) monatlich netto EUR 1.470,-, dies dreizehnmal pro Jahr, somit im Schnitt rund EUR 1.600,-. Der Zweikläger verfügt über kein eigenes Einkommen, abgesehen von einer Waisenrente von rund EUR 200,- (Beilage HH). Der Ersikläger hat 2015 eine einmalige Witwenrentenzahlung von EUR 3.120,11 erhalten (Beilage II). Für die Bestreitung des täglichen Lebens hatte die Familie pro Monat rund EUR 3.600,- aufzuwenden.

8.7. Der Ersikläger wohnte im Jahr 2014 mit Familie und Hund in einem gemieteten Einfamilienhaus mit rund 145m² Wohnfläche. Das Haus hatte auch einen Garten, die gesamte Grundstücksfläche beträgt 850m². Nachdem sowohl der Ersikläger als auch seine Gattin berufstätig waren, haben sie sich die Haushaltsführung geteilt, wobei einen höheren Anteil an der Haushaltsführung hatte, nämlich etwa 65-70 %, da der Ersikläger auch samstags

regelmäßig zu arbeiten hatte. Außerdem hatte er aufgrund seiner Arbeitsverpflichtung immer wieder während der Woche Abendtermine wahrzunehmen. Für die Haushaltsführung wendeten der Erstkläger und seine Gattin zusammen im Schnitt jedenfalls 3 Stunden pro Tag auf. Der Zweitkläger hat im Haushalt nicht mitgeholfen.

war insbesondere mit der Betreuung des Sohnes stärker befasst. Da dieser viel Sport betrieb, musste sie ihn beinahe täglich mit dem Auto zu Trainingsstunden, aber auch zum Musikunterricht und dergleichen fahren und von dort auch wieder abholen. Außerdem unterstützte sie ihn beim Lernen wie auch sonst im täglichen Leben. Inzwischen verfügt er über einen Führerschein.

8.8. Der Zweitkläger erlitt durch den Vorfall vom 28.7.2014 eine Anpassungsstörung (längere depressive Reaktion, ICD-10 F.43.21) im Anschluss an eine physiologische, dann verlängerte Trauerreaktion, mitbedingt durch geänderte Familienstruktur bzw. (psychiatrischerseits) Gesundheitsstörung der Betreuungsperson (des Vaters) (ICD-10 Z.63.3, Tod eines Familienangehörigen), wobei inzwischen weitgehende Remission eingetreten ist. Weiters ging damit eine Akzentuierung bestehender Persönlichkeitszüge nach negativen Kindheitserlebnissen (ICD-10 Z.73.1, Z.61.7) bzw. dadurch gegebenen gesundheitlichen Problemen einher. Der Vorfall hat also beim Zweitkläger eine seelische Störung von Krankheitswert ausgelöst.

Bei einer Anpassungsstörung handelt es sich um Zustände von subjektiver Bedrängnis und emotionaler Beeinträchtigung, die im Allgemeinen soziale Funktionen und Leistungen behindern und während des Anpassungsprozesses nach einer entscheidenden Lebensveränderung auftreten. Die Belastung kann das soziale Netz des Betroffenen beschädigt haben. Sie kann auch in einem größeren Entwicklungsschritt oder einer Krise bestehen. Die individuelle Prädisposition oder Vulnerabilität spielt bei dem möglichen Auftreten und der Form der Anpassungsstörung eine bedeutsame Rolle; das Krankheitsbild hält sich beim

Zweitkläger ohne diese Belastung aber nicht entwickelt.

Eine Therapie bzw. der Abschluss einer Therapie wäre für den Zweitkläger positiv gewesen, es wäre ihm aber - altersbedingt - nicht alleine möglich gewesen, also ohne fremde Hilfe, die ihn dazu geführt hätte, selbst eine Therapie in Angriff zu nehmen. Nicht feststellbar ist weiters, inwiefern die Inanspruchnahme einer Therapie den Krankheitsverlauf tatsächlich beeinflusst hätte. Durch die Erkrankung bekam der Zweitkläger auch schulische Probleme, welche er durch Hilfe der Lehrer und andererseits durch eigene besondere Anstrengung letztendlich in den Griff bekommen könnte.

Spätschäden sind beim Zweitkläger mit weitaus überwiegender, sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht.

Der Zweitkläger halte aufgrund der seelischen Störung (komprimiert) 21 Tage lang Schmerzen mittleren Grades als dauernde sowie 80 Tage Schmerzen leichten Grades als dauernde zu erleiden.

Dieser Sachverhalt beruht auf nachstehender Beweiswürdigung:

1. Die Feststellungen zur geographischen Lage des Lais sowie zu den einzelnen Almen, den umliegenden Bergen, Hütten und Wanderwegen resultieren einerseits aus dem gerichtlichen Lokalaugenschein, andererseits aus der von der Nebenintervenientin vorgelegten Informationsbroschüre, Beilage Nr. 1, in welchem Lage und Verlauf der Wanderwege gut nachvollziehbar dargestellt sind. Die Broschüre stammt aus dem Jahr 2017, an den geographischen Gegebenheiten hat sich aber seit 2014 nichts geändert und die Broschüre ist inhaltlich vergleichbar mit jener aus dem Jahr 2014, wie die Nebenintervenientin bestätigte. Die nähere Beschreibung der Innsbrucker Hütte basiert auf den Angaben des Befreihers

2. Die Eigenschaft des Weges als geschotterte, öffentliche Gemeindestraße ist unstreitig, ebenso das verordnete Fahrverbot, welches auf dem Lichtbild Beilage U abgebildet ist. Dass der Weg ursprünglich dem Beklagten gehörte und aus welchem Grund er an die Gemeinde abgetreten wurde, ergibt sich aus den eigenen Angaben des Beklagten. Die Feststellungen zum Verkehr auf dem Weg und zu den erteilten Fahrerlaubnisnummern erlangen sich vor allem in Zusammenschau der Angaben der Zeugin und der Einsicht in die Beilagen E und P unter Berücksichtigung der Angaben der übrigen Vermommenen zum Verkehr auf dem Pinnisweg. Während letztere jeweils nur vage Angaben zur Verkehrsfrequenz auf dem Weg aufgrund mehr oder weniger beiläufiger Beobachtungen machen konnten, wobei meist - unter Hinweis darauf, dass mit Ausnahme für Anrainer Fahrverbot herrsche - erklärt wurde, dass nur wenige Fahrzeuge führen, hat sich die Zeugin inreterts seit zumindest 2009 mit der Verkehrsentwicklung auf dieser Straße intensiv auseinandergesetzt. Sie bestätigte den Inhalt des Berichtes in Beilage E, wonach in den Jahren 2009 und 2010 Verkehrszählungen am Eingang des Tales durchgeführt worden seien. Aus dem Artikel ergibt sich, dass schon damals auf eine (für ein Landschaftsschutzgebiet hohe) Verkehrsfrequenz von ca. 80 Fahrzeugen pro Tag auf der Straße hingewiesen hat, woraufhin der Bürgermeister der Gemeinde eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens gefordert habe (Beilage E). Eine Einsichtnahme in den Tätigkeitsbericht (unter anderem von) in Beilage P zeigt, dass es offensichtlich in weiterer Folge zu keiner Reduzierung der Verkehrsbelastung kam. Zwar wurde im Tal keine weitere Verkehrszählung durchgeführt, jedoch ergibt sich aus dem Bericht auf Seite 7, dass weiterhin gleich viele Berechtigungen wie zuvor ausgegeben wurden, gab dazu als Zeugin weiter an, dass auch noch im Jahr 2016 an 38 Anschriften 40-50 Plaketten ausgegeben worden seien. Die Zahl für 2014 konnte sie nicht nennen, schätzte sie aber in etwa gleich hoch ein. Aus den Ausführungen der Zeugin ergibt sich weiters,

dass der Erhalt einer Plakette an sich nicht dazu berechtigt, jederzeit Fahrten ins Tal durchzuführen, sondern dass der jeweilige Inhaber nur zu dem beantragten Zwecke (z.B. Jagd oder Bewirtschaftung einer Gaststätte) und nur auf der dazu erforderlichen Strecke fahren darf, was aber von den Berechtigten nach lebensnaher Schilderung der Zeugin oft missverstanden werde. Ebenso nachvollziehbar sind ihre Angaben dahingehend, dass der Verkehr am Taleingang stärker ist als weiter hinten im Tal, wenngleich damals bei der Zählung nur der Verkehr am Taleingang erhoben worden ist, der Verkehr zwischen den Hütten im Tal demgegenüber nicht. Es ist aber logisch, dass der Verkehr abnimmt, je weiter man sich dem Talschluss nähert. Damit sind auch die Angaben des Zeugen gut in Einklang zu bringen, dessen Eltern Pächter der Karalm sind, wonach bei dieser Alm nur noch wenig Verkehr herrsche, max. 10 Fahrzeuge pro Tag inklusive des Taxidienstes; außer bei einem Almfasl, wo sich der Verkehr etwa verdopple.

Insgesamt gibt es für das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Verkehrsfrequenz sich im Jahr 2014 in etwa gleich darstellte wie in den Jahren 2009 und 2010, nachdem auch in den Folgejahren in etwa gleich viel Berechtigungen erteilt wurden. Abgesehen davon lässt sich eine solche Frequenz (am Taleingang) auch gut mit den vom Kläger noch im Jahr 2017 getätigten Erhebungen in Einklang bringen wie er sie in Beilage W dokumentiert hat. Es gibt keinen Grund, die Richtigkeit dieser Aufzeichnungen anzuzweifeln. In einem Zeitraum von 4 Stunden zählte er dabei elf Fahrzeuge und rund 140 Wanderer und Radfahrer an der Unfallstelle, sodann hinter Herzebenalm und Issenangeralm. Von mehreren Zeugen wurde berichtet, dass sich bei Almfesten das Verkehrsaufkommen und natürlich auch die Anzahl der Wanderer und Radfahrer vervielfachen, was auch der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, schilderte dazu beispielsweise, dass er beim letzten „Almsingen“, dem traditionell am stärksten frequentierten Tag, mit dem Fahrrad ins Tal gefahren sei, wofür er 1,5 Stunden gebraucht habe und auf der Strecke hätten ihm 10-12 Taxibusse überholt.

Die Feststellungen zum Shuttlesevice ins tat gründen zum einen auf dem Internetausdruck Beilage G und zum anderen vor allem auf den Angaben des Taxiunternehmers Dieser schilderte, dass der Linienbetrieb im Sommer staltfnde und zusätzliche Fahrten bei entsprechend schönem Wetter zwei bis dreimal pro Tag vorkämen. Dies sei allerdings sehr wetterabhängig. Er schilderte weiters, dass eigene Haltestellen bestünden, wobei jene der alm im Zuge des Lokalaugenscheins berücksichtigt wurde, worauf die entsprechenden Feststellungen dazu gründen.

Die Feststellungen zur Auslastung der Panoramabahn gründen auf den Angaben des Geschäftsführers der Nebeninterventientin, Auch dieser Zeuge konnte nichts dazu sagen, wie sich die Beschilderung an der Bergstation im Jahr 2014 darstellte, sodass dazu eine Negativfeststellung zu treffen war.

In Zusammenschau der vorgenannten Beweisergebnisse zur Unfallsörtlichkeit ergibt sich, dass eben jener Bereich der am häufigsten frequentierte Bereich im Weidegebiet des Beklagten ist. An dieser Stelle kommen Wanderer aus verschiedenen Richtungen vorbei, wenn sie das Tal über den weg, den breitesten und bequemsten Weg, verlassen wollen. So schilderte beispielsweise auch der Zeuge Siller über Frage, wie weit die (inzwischen auch im Bereich der Unfallstelle errichtete) Abzäunung reiche, dass nun jener Bereich abgezäumt sei, „in dem sich mehr abspielt“. Die Stelle befindet sich in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft, auch die Haltestelle für das Shuttle ist in diesem Bereich. Wie an anderer Stelle noch weiter begründet, hält sich auch das Vieh des Beklagten am häufigsten in diesem Bereich auf.

3. Die Feststellungen zur geographischen Lage des Weidegebietes des Beklagten sind einerseits unstrittig, stützen sich darüber hinaus auf die vorgelegten Urkunden, insbesondere auch auf die oben eingefügten Lichtbilder, auf den durchgeführten gerichtlichen Lokalaugenschein als auch die Beschreibungen des Sachverständigen Die Lage der benachbarten Weidegebiete ist

ebenfalls unstrittig. Dass im Jahr 2014 auf der Karalm nach wie vor Milchkuhhaltung betrieben wurde und die Wege rund um die Karalm nicht abgezäumt waren, ergibt sich aus den Angaben des Pächters Die Feststellungen zu den nördlich gelegenen Weideflächen gehen auf die Schilderungen von Obmann der Agrargemeinschaft zurück.

Die im Lichtbild Beilage 11 dargestellten Warntafeln wurden vom Beklagten selbst collagiert. Er bestätigte in seiner Einvernahme, dass sich die Warnschilder auch zum Unfallszeitpunkt an den dort gekennzeichneten Stellen befunden hätten, allerdings konnte er nicht mehr sagen, wann die einzelnen Fotos der jeweiligen Warntafeln aufgenommen wurden. Daraus folgt, dass diese in Beilage 11 eingefügten Fotos nicht (alle) den Zustand zum Unfallszeitpunkt zeigen. Der Inhalt des Warnschildes, welches bei dem Weiderost im Süden angebracht war, ergibt sich aber unzweifelhaft aus dem Strafakt, in welchem es am Unfalltag fotografisch dokumentiert wurde. Wie auf den Bildern 17-19 in der Lichtbildbeilage des Strafaktes ersichtlich, handelt es sich dabei um einen laminierten Ausdruck in DIN A4 Größe. Aus den Lichtbildern ergibt sich ebenfalls, dass der Warnhinweis in ausreichend großer Schrift und gut lesbar angebracht war.

Dass bei ihrer Wanderung an dieser Warntafel vorbeigekommen war, ist unstrittig. Aufgrund der schon beschriebenen Beschaffenheit der Warntafel ist auch erwiesen, dass sie die Tafel und deren Inhalt hätte wahrnehmen können.

Der Ratschlag, der Gästen der Hütte im Zusammenhang mit Weidevieh erteilt worden ist, ergibt sich aus den Angaben von dem Betreiber derselben. Keine Beweisergebnisse liegen dazu vor, ob auch dieser Ratschlag erteilt worden ist.

Die weiteren Feststellungen zum Alpengasthaus stützen sich wiederum einerseits auf die im Akt und Belakt vorhandenen Lichtbilder, darüber hinaus vor allem auf die Angaben des Pächters. Dessen Schilderungen

zur Kapazität des Gasthauses decken sich mit den Angaben des Klägers. Er führte aus, dass es sich um einen Familienbetrieb handele und er in der Hochsaison Aushilfskräfte engagiere, in Anbetracht der Angaben zur Kapazität des Gasthauses (rund 120 Personen im Inneren und etwa 100 Sitzplätze im Freien) ist auch glaubhaft, dass an Spitzentagen, also bei Schönwetter und Wochenende, (zumindest) zwischen 50 und 100 Personen gleichzeitig bewirtet werden.

Der mittlere Teil rund um das Grundstück von aufgestellte Elektrozaun, so wie er in Beilage 12 eingezeichnet ist, war im Jahr 2014 noch nicht vorhanden, dennoch ergibt sich aus den Schilderungen von unzweifelhaft, dass er auch schon damals den Bereich um das Gasthaus eingezäunt halte, so wie er es anhand von Beilage 12 zeigte. In Verbindung mit den übrigen Lichtbildern, insbesondere auch jenen, welche sich im Strafakt befinden, zeigt sich, dass auch im Jahr 2014 der Bereich, in welchem sich Gäste aufhalten, abgezaunt war. Die Abzäunung des unmittelbaren Gastgartens ist unter anderem in den Lichtbildern Beilage 0 ersichtlich.

Dass jener Zaun, welcher nunmehr entlang des Weges von der Umzäunung der Gastwirtschaft bis zu jener Stelle entlang des Weges führt, an welchem sich das Gelände links und rechts des Weges wiederum versteilt, ist unstrittig. Nach den Angaben des Beklagten sei dieser nach dem Vorfall neu errichtete Zaun vom Tourismusverband finanziert worden und werde von ihm jeweils auf- und abgebaut. Zwar schilderte der Geschäftsführer des Tourismusverbandes in seiner Einvernahme als Zeuge, durchaus überraschend, dass der Tourismusverband gerade jenes Stück Zaun nicht finanziert habe. Ergänzend dazu befragt blieb der Beklagte bei seiner Aussage, dass eben jenes Stück Zaun nach mündlicher Vereinbarung mit Roland Volderauer vom Tourismusverband finanziert worden sei, was in Anbetracht dessen, dass sich gerade an dieser Stelle der fragliche Vorfall zuvor ereignet habe, durchaus nachvollziehbar ist. Entscheidendswesentlich ist dieser Umstand aber ohnehin nicht.

Die Feststellungen zu den weiteren im Jahr 2014 vorhandenen Zaunanlagen im Weidegebiet des Beklagten gründen auf den Ergebnissen des Lokalaugenscheines, den Angaben des Beklagten dazu als auch den vorliegenden Lichtbildern sowie Beschreibungen des Geländes im Gutachten von Widerstrellende Beweisergebnisse gibt es dazu nicht. Auch die jeweiligen Feststellungen zu den Wasserstellen im Almgelände stützen sich auf die Ergebnisse des Lokalaugenscheines.

Auch der weiters vorhandene Weg im Bereich der Alm entlang des Dammes des baches (die vielfach angesprochene „Alternativroute“) konnte im Zuge des Lokalaugenscheines besichtigt werden, ergibt sich außerdem auch aus den diversen Ortsbeschreibungen der vernommenen Personen, des Sachverständigen und den Lichtbildern.

4. Die Bewirtschaftungsart des Betriebes des Beklagten ergibt sich aus dem Gutachten von (Seite 18 des Gutachtens). Die Feststellungen zu der Anzahl von Mutterkühen mit Kälbern basiert auf den Angaben des Beklagten, wobei vor der Polizei schilderte, dass es sich um neun Mutterkühe und zehn Kälber sowie eine zusätzliche Kuh von gehandelt habe, während er vor Gericht zunächst von zehn Mutterkühen und einer weiteren Kuh sprach, dies aber später – nach Einsicht in seine Unterlagen – korrigierte. Auch im Polizeibericht im Strafakt ist die Rede von neun Mutterkühen, zehn Kälbern und einer trächtigen Kuh, Vor Gericht schilderte der Beklagte außerdem, dass es sich jeweils um Tiroler Grauvieh gehandelt habe. Dass der Großteil der Tiere Hörner trug, ergibt sich wiederum aus dem Polizeibericht im Strafakt. Ebenfalls aus den Angaben des Beklagten ergab sich, dass sich dessen Tiere im gesamten Weidegebiet aufhalten könnten, logischerweise abgesehen von den zuvor beschriebenen, abgezaunten Bereichen. Der Beklagte erklärte zu Beilage 11, dass die Weide sämtliche Grünflächen zwischen den beiden Weiderosten (Karalm im Süden und jener talauswärts Richtung Issenangeralm) umfasse.

Im wesentlichen übereinstimmend - und damit zur Feststellung des Sachverhaltes unproblematisch - sind die Angaben des Beklagten und seiner Familienmitglieder noch dazu, wie oft sich die Tiere in der Nähe der Alm aufhielten, hinsichtlich der Fütterung und der Euterpflege: Der Beklagte schilderte dazu, dass das Vieh das gesamte Weidegebiet ausnutze und sich nicht immer rund um die Alm aufhalte. Allerdings käme die Herde zumindest einmal am Tag zur Alm, wo nach ihr geschaut werde, die Tiere gepflegt und das Euter eingeschmilert würden. Außerdem ermittelte sie Kraftfutter. Das Vieh sei an sich Tag und Nacht frei. Der Stall sei aber offen, sodass er jederzeit für die Tiere benutzbar sei, was auch immer wieder geschehe, je nach Wetterlage, insoweit stimmen die Angaben des Beklagten auch mit jenen seiner Familienmitglieder im Wesentlichen überein, wobei das Bemühen des Beklagten, die Pflege und Eigenschaften der Tiere auf seinen Prozessstandpunkt bezogen positiv darzustellen, doch offensichtlich war. So zeigten sich hinsichtlich der Pflege, des täglichen Kontakts, insbesondere des Trainings am Halfter, Unterschiede in der Schilderung des Beklagten zu jenen seiner Familienmitglieder. Der Beklagte gab zur Pflege der Tiere auf der Alm an, dass an Wochenenden, wenn auch die Kinder auf der Alm seien, mit den Kälbern immer wieder ein Rundgang gemacht werde, bei denen ihnen das Halfter angelegt werde, dies im Hinblick auf eine Gewöhnung für Ausstellungen.

schilderte, dass mit derartigen Übungen etwa zweieinhalb Monate vor der Ausstellung begonnen werde, mit steigender Intensität zum Ausstellungstermin hin. Die Gattin des Beklagten, schilderte demgegenüber, dass es zwar derartige Übungen gebe, diese würden aber im März beginnend bis zur Ausstellung am 1. Mai durchgeführt. Im Herbst fänden keine Ausstellungen statt und derartige Übungen würden auf der Alm auch nicht gemacht, nur im Tal, im Widerspruch dazu gab der Beklagte gegenüber dem Sachverständigen bei der Befundaufnahme an, dass mit den Kälbern (also nicht mit den Mutterkühen) ca. zweimal wöchentlich das Vorführen an einem Halfter auf der Alm im Lauffhof trainiert werde. Als Gattin des Beklagten und damit ebenfalls

Betroffene kann nicht unterstellt werden, dass sie versucht sein könnte, die Sachlage in einem schlechteren Licht darzustellen, als sie tatsächlich ist. Daher folgt das Gericht bei diesen Feststellungen jeweils den Angaben von

Aus ihren Angaben ergab sich ebenfalls unzweifelhaft, dass sich die Familienmitglieder des Beklagten den Tieren aufgrund der Gewöhnung an diese Personen ohne Probleme nähern konnten. Sie äußerte aber durchaus Bedenken bei Annäherung von Fremden, wo „schon was passieren“ könne und wofür sie nicht die Hand ins Feuer legen könne. Es ist davon auszugehen, dass mit den Tieren mindestens so gut vertraut ist wie der Beklagte, da sie ebenfalls den gesamten Sommer auf der Alm verbringt und im Gegensatz zum Beklagten auch nicht beinahe täglich ins Tal fährt, um dort zur Arbeit zu gehen. Ähnlich hat es abgesehen davon der Beklagte gegenüber dem Sachverständigen während der Befundaufnahme geschildert, wonach das Training zu einer Gewöhnung an Menschen führe - jedenfalls an die Mitglieder der Familie (wenigleich - wie oben ausgeführt - davon auszugehen ist, dass dieses Training auf der Alm gar nicht stattgefunden hat). Somit ist für das Gericht mit der für das Zivilverfahren ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass auch der Beklagte selbst dieselbe Einschätzung bezogen auf ein Zusammentreffen seiner Tiere mit Fremden hatte wie seine Frau. Abgesehen davon wird die Aussage des Beklagten „Über Frage, ob ich weiß, was bei Kühen Stress hervorruft, gebe ich an, dass ich das nicht weiß.“ auch vom Sachverständigen so beurteilt, dass diese weder in das Bild des Tierhalters passt, welches sich ihm beim Augenschein vor Ort geboten habe, noch dem Standard von Pflege, Fütterung und Haltung entspreche. In seiner ergänzenden Einvernahme führte der Beklagte dazu auch aus, dass er diese Aussage nur getätigt habe, da er durch die Fragen des Klagsvertreters genervt gewesen sei. Auch ein derartiges Verhalten ist - in Anbetracht der für alle an diesem Streit beteiligten Parteien gegebenen Belastung - durchaus nachvollziehbar für den Kläger-bedeutele

das Ereignis vom 28.7.2014 einen unwiederbringlichen Verlust und es stürzte ihn - wie die weiteren Verfahrensergebnisse dazu aufzeigten - in eine tiefe Krise. Aber auch für den Beklagten war dieses Ereignis zweifellos ein schwerer Schlag, wenn man weiß, dass seine Herde für den Tod eines Menschen verantwortlich ist und man sich der Frage stellen muss, ob man wirklich alles Zumutbare unternommen hat, um das Unglück zu verhindern. Auch das immense Medieninteresse an dem Rechtsstreit ist für die Parteien eine zusätzliche Belastung.

Es ist also durchaus glaubhaft, dass dem Beklagten auch schon vor dem Unfall klar war, dass seine Tiere vor allem durch Hunde gereizt und deswegen aggressiv werden können. Abgesehen davon würde dies andernfalls bedeuten, dass er es als Inhaber eines Mutterkuhbetriebes unterlassen hätte, sich über grundlegende Eigenschaften der von ihm gehaltenen Tiere zu informieren. Einen Hinweis, dass dem wohl nicht so war, geben die vom Beklagten vorgelegten Teilnahmebestätigungen an diversen Kursen und Fortbildungsveranstaltungen auch schon vor dem Jahr 2014, wengleich sich darunter keine Fortbildungsveranstaltungen zu den Eigenschaften von bzw. dem Umgang mit Mutterkühen finden. Das Seminar „Rinderumgang“, eine Weidefachtagung sowie eine Mutterkuh-Fachtagung wurden erst nach dem Jahr 2014 vom Beklagten besucht (Beilagen 13-19). Der Sachverständige legte dar, dass einem durchschnittlich sorgfältigen Landwirt bekannt sein sollte, welche Umstände bei dem von ihm gehaltenen Vieh (insinktive) Aggressionsbereitschaft verursacht. Schließlich und endlich hat der Beklagte selbst bei Ausfüllen einer Checkliste im Jahr 2011 (Seite 53 ff. im Abschlussbericht ON 3 im Strafakt) die Frage „Ist der direkte Kontakt mit Rindvieh auf der Weide für Wandernde unbedenklich?“ bezogen auf seine Tiere mit „Nein“ beantwortet.

5. Die Feststellungen zu den Eigenschaften der Rasse Tiroler Grauvieh sowie zu Rindern insgesamt als auch der Differenzierung zwischen Milchkuhhaltung und Mutterkuhhaltung ergeben sich aus dem insofern schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten von Auch sämtliche weiteren

Feststellungen unter diesem Punkt basieren auf dem Gutachten von samt Ergänzung und Erläuterung.

Entgegen der Ansicht der Kläger besteht kein Grund, den Sachverständigen wegen Befangenheit zu entheben:

Gemäß § 355 Abs. 1 ZPO können Sachverständige, aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigten. Gemäß § 19 Abs. 2 JN kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Wie bei der Prüfung der Unbefangenheit eines Richters ist auch bei der Prüfung der Unbefangenheit von Sachverständigen ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ablehnung soll aber nicht die Möglichkeit bieten, dass sich Parteien nicht genehmer Sachverständiger entledigen.

Die Kläger begründen ihre Ablehnung vor allem damit, dass der Sachverständige im Vergleich zum Beklagten in ähnlichen oder gleichen Erwerbsumständen und einem offensichtlich damit zusammenhängenden ähnlichen sozialen Umfeld sei und deshalb bewusst oder unbewusst nicht in der Lage sei, dem Beklagten völlig unvoreingenommen entgegenzutreten. Es sei die Tendenz erkennbar, dass der Sachverständige seine eigene erwerbliche und soziale Situation bzw. seinen Berufsstand schützen wolle. Die Kläger verneinen, in der Diktion des Sachverständigen eine den Beklagten begünstigende Färbung zu erblicken. Wie schon im Hinblick auf die ursprünglichen Einwendungen der Kläger gegen die Person des Sachverständigen behandelt, begründet der bloße Umstand, dass ein Sachverständiger im selben Beruf tätig ist wie eine der Parteien oder er einer ähnlichen Tätigkeit nachgeht, keine Befangenheit. Dies stellt vielmehr eine unvermeidbare Notwendigkeit dar, da nur derjenige über entsprechenden Sachverstand verfügt, welcher die jeweils notwendige Ausbildung und praktische Erfahrung in den zu begutachtenden Sachgebieten hat. Dieses Problem stellt sich nicht nur im vorliegenden Fall, sondern in praktisch jedem Haftungsfall, in welchem

Gutachten einzuholen sind, wie beispielsweise in Arzthaftungsprozessen, Baumängelprozessen und dergleichen. Diese Problematik kann aber dadurch entschärft werden, dass sie im Rahmen der Beweiswürdigung durch das Gericht entsprechend berücksichtigt wird. Dabei mag zutreffen, dass der Sachverständige (aufgrund der Fragestellung) seine Rechtsmeinung darlegt hat, welche sich mit der Rechtsansicht der klagenden Parteien nicht deckt. Rechtliche Einschätzungen eines Sachverständigen binden aber das Gericht ebensowenig wie solche der Parteien. Jene Passagen, in welchen der Sachverständige (auch aufgrund der teilweise expliziten Fragestellung danach) nur rechtliche Einschätzungen abgegeben hat, bleiben bei Feststellung des Sachverhaltes ohnehin unberücksichtigt.

Das Verhalten eines Sachverständigen im Verfahren kann Missbrauchen gegen seine Unparteilichkeit hervorrufen, etwa wenn er sich nicht an den Gutachtensauftrag hält oder bei Erstellung des Befundes ohne sachlichen Grund nur eine Partei berücksichtigt, was bei aber nicht der Fall war. Dessen ungeachtet sind Kompetenz und Qualität des Gutachtens vom Gericht ohnehin im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen (7. Ob 81/80 b). Selbst eine unrichtige Begutachtung führt nicht zur Begründung der Befangenheit (E 8 zu § 355 ZPO in Klausur/Kodek, JN ZPO⁴⁸) - allenfalls aber zur Bestellung eines weiteren Sachverständigen.

Unter anderem werfen die Kläger dem Sachverständigen vor, dass - ihnen offensichtlich besonders wichtige - Umstände im Rahmen der Befundwiedergabe nicht genannt worden seien, nämlich das Vorhandensein eines Kinderspielplatzes und einer Haltestelle für das Funktaxi samt Schild bei der alm. Diese Umstände seien jedoch wesentlich für die erhöhte Frequenz im Bereich der Unfallörtlichkeit. Unabhängig davon, dass der Sachverständige in seiner Ergänzung (ON 85) zutreffend darauf verweist, dass diese Gegebenheiten ohnehin schon im Zuge des gerichtlichen Lokalaugenscheines festgestellt worden sind, welcher ebenfalls Befundgrundlage des Gutachtens ist, übersehen sie, dass der Sachverständige in seinem Gutachten an anderer Stelle schreibt, dass an Orten, an denen sich in vermehrtem Maße Kontakte

zwischen Menschen und Tieren ergeben können, die Wahrscheinlichkeit von Gefahrensituationen erhöht ist, es in diesem Kontext sinnvoll sei, Wege in stark frequentierten Bereichen einzuzäunen (Seite 10 des Gutachtens) und die Unfallstelle (bei entsprechender Witterung) als Örtlichkeit mit hoher Frequenz von Wandernden zu sehen sei (Seite 11 des Gutachtens). Daraus ist durchaus ersichtlich, dass der Sachverständige nicht darauf bedacht ist, lediglich Interessen des Beklagten zu schützen.

Nicht zutreffend ist auch der Vorwurf, dass sich der Sachverständige besonders eingehend mit der „Alternativroute“ beschäftigt habe. Naturgemäß hat sich der Sachverständige auch damit auseinanderzusetzen, da dieser Aspekt im wechselseitigen Vorbringen ebenfalls ausgiebig behandelt wird.

Zutreffend ist, dass der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten hinsichtlich des Trainings mit den Kälbern lediglich die Angaben des Beklagten im Zuge des Lokalaugenscheines berücksichtigt und daraus Schlüsse gezogen hat. Er hat dabei aber keine Beweiswürdigung vorgenommen, sondern in seinem Gutachten auch zum Ausdruck gebracht, dass er ausgehend von dieser Aussage zu diesem und jenem Ergebnis gelange. Durch diese Klarstellung ist auch gewährleistet, dass - sofern das Gericht jener/Aussage keinen Glauben schenken sollte - die gutachterliche Schlussfolgerung des Sachverständigen ebenfalls keine (volle) Gültigkeit mehr hat. Davon abgesehen - und das gilt für sämtliche Vorwürfe der Kläger, der Sachverständige habe an ihn gestellte Fragen nicht (vollständig) beantwortet - steht es den Parteien frei, Erörterungsfragen an den Sachverständigen zu richten. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass der Sachverständige im konkreten Fall auch nicht weiß, von welchem tatsächlichen Sachverhalt er auszugehen hat, da er nicht weiß, wie das Gericht die Beweisergebnisse letztlich würdigen wird. Ein Versuch des Sachverständigen, die gesamte Angriffssituation „herunterzuspielen“ lässt sich aus dem Gutachten jedenfalls nicht herauslesen.

Der Vorwurf, der Sachverständige wolle auch „nur“ mündlich Erörterungsfragen beantworten, um den Klägern die Chance auf eine Reaktion auf die Antworten zu nehmen, ist ebenfalls unberechtigt, da dies einerseits in der Zivilprozessordnung so vorgesehen ist und andererseits ursprünglich Vorgabe des Gerichts an den Sachverständigen war. Das Gericht hatte schon zuvor dem Sachverständigen kommuniziert, dass zunächst eine schriftliche Gutachtenserstattung erfolgt und anschließend - sofern Erörterungsanträge gestellt werden - eine mündliche Gutachtenserörterung stattfindet. Nur aufgrund dessen, dass umfangreiche Fragestellungen herangetragen wurden, hat das Gericht dem Sachverständigen letztlich aufgetragen, die Fragen bereits vorab schriftlich zu beantworten und kurz vor dem Termin zur Verfügung zu stellen, damit sich die Parteien bereits auf die Beantwortung der Fragen einstellen können und in der Tagsatzung Zeit gespart werden kann.

Der Sachverständige selbst führt in seiner Stellungnahme zum Ablehnungsantrag aus, dass es ihm fern liege, eine am Verfahren beteiligte Partei begünstigen zu wollen.

Sofern die Kläger schriftlich in ihrer weiteren Stellungnahme zu dem über ihren Antrag vorgelegten E-Mail des Sachverständigen an ausführen; letztere habe aufgrund des E-Mails des Sachverständigen davon ausgehen müssen, dass sich der Unfall auf einer „klassischen Almweide“ ereignet habe, in welche mit ihrem Hund „eingedrungen“ sei, ist zunächst darauf zu verweisen, dass im E-Mail des Sachverständigen weder von einer klassischen Almweide noch von einem Eindringen die Rede ist, sondern der Sachverständige lediglich schildert, in welcher Sache er tätig ist, um sodann eine davon losgelöste Frage - nämlich nach empirischen Untersuchungen der Aggressivität verschiedener Rinderrassen - stellt. Es ist völlig unerfindlich, aus welchem Grund der Sachverständige in diesem E-Mail den Vorfall vom 28.07.2014 in voller Länge und Breite hätte schildern sollen, da der genaue Hergang für die Beantwortung seiner

Anfrage irrelevant war. Ebenso gibt es keinerlei Grund, als Zugin zu diesem Thema, also des Inhalts der Anfrage des Sachverständigen bzw. zu der von den Klägern behaupteten Befangenheit zu befragen.

5.3. Hinsichtlich der zwischen Hunden und einer Mutterkuhherde einzuhaltenden Entfernung führte der Sachverständige aus, dass es dafür keine allgemein gültige Regel gebe. Als Anhaltspunkt nannte er 30m. Demgegenüber führte er aber hinsichtlich des konkreten Unfalles aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts geschehen wäre, wenn sich nicht zuvor der Zwischenfall mit der Familie ereignet hätte. Er geht davon aus, dass sich der Unfall nicht zugelagen hätte, wenn es den Zwischenfall zuvor, in welchem die Herde in höchste Aufregung versetzt worden sei, nicht gegeben hätte. Explizit führte er aus, dass mit ihrem Hund ohne weiteres, sowie sie es getan habe, an der Herde vorbei gehen hätte können, ohne dass etwas geschehen wäre, hätte es den vorangegangenen Zwischenfall nicht gegeben. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Sachverständige davon ausgeht, dass es zu keiner Reizung der Herde gekommen wäre, als mit ihrem Hund an der sich neben der Straße aufhaltenden Herde vorbei ging, obwohl das nächste Tier nur etwa 1 bis 2 m vom Wegesrand entfernt war. Zwar führte der Sachverständige an anderer Stelle aus, dass er einen Abstand von 1 bis 2 m für zu gering erachte, er blieb aber immer dabei, dass der Vorfall mit Laura Geimini ein wesentlicher Grund für den Unfall gewesen sei und ohne diesen Zwischenfall sehr wahrscheinlich nichts passiert wäre. Daraus lässt sich insgesamt der (naheliegende) Schluss ziehen, dass es zwar keinen verbindlich einzuhaltenden Abstand zwischen Wanderer mit Hund und Herde gibt, dies jeweils von der konkreten Situation abhängt und mit zunehmender Distanz die Gefahr einer Reizung sinkt. Darauf verwies auch der Sachverständige. Es hänge immer von der konkreten Situation ab. Der Sachverständige empfiehlt außerdem, das Umgehen einer Mutterkuhherde möglichst frühzeitig zu planen, d. h. sobald die Herde sichtbar werde, sollten mögliche Umgelungsrouten geprüft werden. Wichtig dabei sei, während der

Umgebung sowohl die Herde als auch den Hund im Auge zu behalten. Sobald erkennbar werde, dass entweder Mutterkühe oder Hund vom jeweils anderen deutlich erkennbar Notiz nehmen, sollte der Abstand vergrößert werden. Dabei sei in den meisten Fällen der Wanderweg zu verlassen, was im Vergleich zu einer physischen Auseinandersetzung ein geringeres Überdosisrisiko und für den Fall einer Konfrontation mit dem Betreiber der Alm als Argument (für das Verlassen des Weges und des Betretens der Weidefläche) verwendet werden könne. Damit machte der Sachverständige auf ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang aufmerksam: Aus diesen Ausführungen ist abzuleiten, dass das Verlassen von Wanderwegen von Almbetreibern unter Umständen nicht gerne gesehen wird. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen des Betreibers der Innsbrucker Hütte zu sehen, wonach Gästen regelmäßig gesagt werde, keinesfalls die Wanderwege zu verlassen. Der Sachverständige hat zwar empfohlen, zur Umgehung von Mutterkuhherden Wanderwege zu verlassen, sieht aber ebenso das Problem, dass dies zu Konflikten mit Almbetreibern führen könnte. In diesem Fall solle darauf verwiesen werden, dass man nur Abstand zur Herde habe einhalten wollen.

Auf den damals vom Beklagten angebrachten Schildern war lediglich davon die Rede, dass „Distanz“ zu halten sei, was auch so verstanden werden kann, dass man sich den Tieren nicht aktiv nähern sollte. Auf einem (damals nicht aufgestellten) Schild (Beilage T bzw. Konkret V) wird geraten, ruhig und unauffällig in Distanz (20-50 m) an den Tieren vorbeizugehen. Wanderwege auf Weiden sollten jedoch nicht verlassen werden. Aus alledem folgt für das Gericht, dass - wie auch vom Sachverständigen dargelegt - es keine allgemein gültige Regel gibt, wie groß die Distanz zu Mutterkühen mit Hunden sein soll.

5.5. Die Feststellungen zu dem Aufwand, der notwendig ist, um einen Zaun entlang des gesamten Weges durch das Almgebiet des Beklagten bzw. nur durch das unmittelbare Weidegebiet rund um die Alm zu errichten, gründen ebenfalls auf den Ausführungen des Sachverständigen bzw. sind hinsichtlich der

Teilstrecke durch das Weidegebiet eine Schlussrechnung aus den im schriftlichen Gutachten auf Seite 15 enthaltenen Zahlen. Bei seinen Ausführungen im Rahmen der mündlichen Erörterung ist der Sachverständige nur dahingehend offensichtlich einem Irrtum erlegen, als er angab, dass die Auslagen für Häspeln (also für Rollen zum Aufwickeln des Weidezaunes) von der Länge unabhängig seien. Aus dem Zusammenhang seiner Aufstellung im schriftlichen Gutachten ergibt sich zweifelsfrei, dass auch diese Position mengenabhängig ist, also von der Länge des zu errichtenden Weidezaunes bestimmt wird.

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes übernahm der Sachverständige - wie er selbst ausführte - ungeprüft die Angaben des Beklagten, welche er im Rahmen der Erörterung über entsprechende Nachfrage doch als zu hoch gegriffen einschätzte. Nach diesen Angaben wäre es dem Beklagten lediglich möglich, pro Stunde im Schnitt 4,8 Zaunpfähle in den Boden zu rammen und dazwischen Weideband zu spannen. Oder anders ausgedrückt: Nur etwa alle 12,5 Minuten ein Zaunpfahl. Dabei handelt es sich aber nicht um Kanthölzer, sondern um vorgefertigte Zaunpfähle mit einem Stahlkopf, ähnlich einem langen Nagel, welche bei einem weichen, erdigen Untergrund einfach mit dem Fuß (an dem dafür vorgesehenen Fußraster) in den Boden gedrückt werden können. Bei einem härteren Untergrund, wie beispielsweise einem schottrigen Boden, muss mit einem langen Nagel und einem Hammer zunächst ein Loch geschlagen werden, bevor man den Pfahl in den Boden stecken kann. Zweifelsohne handelt es sich auf der Alm überwiegend - auch im direkten Weidegebiet um die Alm - um schwierigeren Boden, bei dem vorgebearbeitet werden muss. Aufgrund der Einschätzung des Sachverständigen, dass es möglich sein muss, den Zaun schneller als vom Beklagten geschätzt zu errichten und auch wenn man berücksichtigt, dass es sich um schwierigeren Boden handelt, nicht nur die Pfähle in den Boden gerammt werden müssen, sondern diese auch noch mit dem Weidezaunband verbunden und das Weidezaungerät angeschlossen werden muss, ist das Gericht der Meinung, dass die Arbeiten jedenfalls innerhalb von zwei Tagen

nachbar sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Zaun entlang des Fahrweges errichtet wird, sodass sämtliches Material problemlos mitgeführt werden kann. Dabei ergäbe sich eine Taktfrequenz von einem Pfahl pro 8 Minuten, was selbst bei Berücksichtigung der weiters notwendigen Arbeiten noch äußerst großzügig ist. Die Arbeitszeitbelastung für die Errichtung eines Zaunes entlang des Pinnisweges durch das gesamte Weidegebiet des Beklagten (also über 2,2 km) ergibt sich aus der Hochrechnung des Aufwandes für das Teilstück.

Unabhängig davon hat der Sachverständige aber ohnehin ausdrücklich bestätigt, dass die Errichtung eines Zaunes nur entlang des Weges im Bereich des unmittelbaren Weidegebietes um die Alm, also auf einer Wegstrecke von rund 500 m, dem Betreiber der Alm, also dem Beklagten, auch wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Frage konnte er ohne weiteres mit „Ja“ beantworten. Dies ergibt sich aber allein auch schon aus dem Umstand, dass seit dem Jahr 2014 in diesem Bereich Jahr für Jahr ein zweigleisiger Weidezaun vom Beklagten errichtet wurde. Dass die Materialkosten dafür (teilweise - nämlich für das Stück von der Pinnisalm nach Norden) vom Tourismusverband übernommen worden sind, fällt in Anbetracht der oben ausgewiesenen Höhe dieser Kosten nicht ins Gewicht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte auch in anderen Bereichen der Alm Jahr für Jahr Zäune - auch im Gelände und nicht direkt entlang eines Fahrweges - errichtet, um Tiere fremder Bauern am Eindringen in sein Weidegebiet zu hindern oder ein Quellschutzgebiet abzugrenzen. Schließlich bleibt hinsichtlich der erforderlichen Arbeitszeit noch zu bedenken, dass sich der Beklagte durch die Mutterkathaltung im Vergleich zur Milchkuhhaltung täglich Arbeitszeit erspart, womit ein - durch den bei seinen Kühen damit verstärkt ausgeprägten Mutterinstinkt erforderlich werdender - Mehraufwand, beispielsweise zur Errichtung von Zaunanlagen, kompensiert wird.

Dass es im Jahr 2014 noch keine Schilder gab, welche dazu rieten, den Hund freizulassen, wenn ein Angriff einer Mutterkuh bevorsteht, ergibt sich aus den Angaben des Sachverständigen. Dass erst durch weitere Zwischenfälle mit

Mutterkühen, welche jeweils große mediale Aufmerksamkeit erregten, sowie durch die folgernde Öffentlichkeitsarbeit von Landwirtschaftskommern bzw. auch Tourismusvereinen die Problematik der Begegnung von Mensch, Hund und Mutterkühen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, ist gerichtsbekannt, davon abgesehen unstrittig.

Das Beweisanbot des Zeugen erfolgte einerseits verspätet, da die Einvernahme des Zeugen zu einer weiteren Erstreckung der Tagsatzung und damit zu einer Verzögerung des Verfahrens geführt hätte und außerdem der Zeuge ohne weiteres auch schon früher hätte angeboten werden können. Davon abgesehen sind die Beweisthemen für die Entscheidung auch unwesentlich, da der Zeuge nur zu seinen Wahrnehmungen befragt werden könnte, wobei ihm nach den Behauptungen lediglich der Akt zur Verfügung gestellt worden sei. Sachverständige Schlussfolgerungen können im Rahmen einer Zeugehaussage ohnehin nicht erfragt werden. Welche Vorgaben er zu Erstattung seines Privatgutachtens erhalten hat, ist ebenfalls nicht entscheidungswesentlich.

6.1. Die Feststellungen zum Vorfall mit der Familie basieren auf den Angaben der Zeugin, welche ausführlich und nachvollziehbar die Begebenheiten an diesem Tag schilderte. Im Zuge ihrer Einvernahme vor Gericht gab die Zeugin an, das Geschehen müsse zwischen 8. und 11.7.2014 stattgefunden haben, gegenüber der Polizei gab sie telefonisch im Jahr 2014 an, dass der Vorfall am 17.7.2014 gewesen sei. Die Erinnerung an das konkrete Datum war im Jahr 2014, wenige Tage nach dem Vorfall, mit Sicherheit noch besser, sodass von diesem Datum auszugehen ist. Die Zeugin erklärte, dass sie sich aus eigenem Antrieb bei der Polizei gemeldet habe, da sie von dem Vorfall mit aus den Medien erfahren habe und sie der Meinung gewesen sei, dass dokumentiert sein sollte, dass sich auch schon wenige Tage zuvor ein Vorfall mit der Rinderherde ereignet hatte. Die Darstellung der Zeugin ist nachvollziehbar und in sich schlüssig, sodass sie den Feststellungen ohne weiteres zugrunde gelegt werden kann.

6.2. Die Feststellungen zum Vorfall mit Angaben i.V.m. den Angaben von . Letztere schilderte im Zuge ihrer Einvernahme bei Gericht, sich inzwischen nur noch an einen einzigen Hund erinnern zu können, welchen Familie Gelmint bei sich geführt habe. Sie habe die Familie als laut in Erinnerung, auch wegen des kleinen Hundes habe man Abstand gehalten, da dieser auf dem Weg von der Panoramabahn zur Karalm ohne Leine gelaufen sei. Dass beide Hunde aber auf dem Pinnisweg in der Nähe der Pinnisalm angeleint waren, ergab sich nicht nur aus den Angaben vor der Polizei, sondern auch hatte dies im Jahr 2014 gegenüber der Polizei so berichtet. schilderte aber abweichend, dass der große Hund (also jener, den geführt haben muss) gebellt habe, woraufhin die Kühe zeitlich auf losgegangen seien. schilderte demgegenüber, dass ein Kalb zu ihrem Hund gegangen sei. Diese hätten sich gegenseitig beschnuppert. Vor der Polizei hatte sie einerseits angegeben, dass ihr Hund zu einem Kalb gegangen sei, welcher sich erschrocken habe, andererseits sei das Kalb in Richtung ihres Hundes gegangen und habe an ihrem Hund geschnüffelt. Dieser Widerspruch kann auch auf die Sprachbarriere (die Einvernahme erfolgte mit Dolmetscher) zurückzuführen sein. Sowohl vor der Polizei als auch bei Gericht erklärte , dass ihr Hund nicht gebellt habe, er sei ruhig geblieben. ist zwar eine unabhängige, von diesem Vorfall nicht betroffene Zeugin, sodass ihre Beobachtungen durchaus mehr Gewicht haben könnten, andererseits spielte sich das gesamte Geschehen hinter ihrem Rücken ab, nachdem sie schon ein Stück weit vor und oberhalb der Familie ging. Es ist daher davon auszugehen, dass sie erst dann auf das Geschehen aufmerksam wurde, nachdem schon ein entsprechender Tumult mit Auffälligkeiten entstanden war. Somit ist gut denkbar, dass der Hund erst zu bellern begann, nachdem sich die Herde bereits auf zubewegt hatte. Dass der Hund (spätestens zu diesem Zeitpunkt) bellte, ergab sich aus der Erzählung von vor der Polizei. Dort schilderte sie, dass der Hund gebellt habe, als eine Kuh in

Angriffsposition vor diesem gestanden sei. Bei ihrer Einvernahme vor Gericht - wobei sie einräumte, dass ihre Erinnerung nicht mehr so gut sei - gab sie an, dass sie nicht durch ein Bellen des Hundes, sondern durch einen Grollen der Kühe auf den Vorfall aufmerksam geworden sei. Der resümierte Ablauf wurde von beiden Zeuginnen im Großen und Ganzen ähnlich geschildert, wobei der genaue Ablauf auch nicht entscheidungswesentlich ist.

Dass die Herde des Beklagten durch den Vorfall mit Familie in Aufregung versetzt war, welche auch noch eine Zeit lang andauerte, lässt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen ableiten. Dieser Umstand konnte unstrittigerweise nicht bekannt sein.

sprach in ihrer Einvernahme vor der Polizei davon, dass sich dieser Vorfall gegen 16:30 Uhr ereignet haben soll, was aber nicht möglich ist, da zu diesem Zeitpunkt bereits der Angriff auf erfolgt war. Nach dem Inhalt des Strafaktes erfolgte um 15:14 Uhr die Verständigung der Notrufzentrale. Die Zeilangabe von (14:45 Uhr) dürfte demgegenüber zutreffend sein, nachdem gegenüber der Polizei geschildert hatte, dass der Vorfall mit Familie etwa eine halbe Stunde vor jenem mit gewesen sei. Auch machte eine ähnliche Zeilangabe, berichtete, dass ihm erzählt habe, dass 20 Minuten bis eine halbe Stunde vor dem Angriff auf ein weiterer Zwischenfall stattgefunden hätte.

6.3. Die Feststellungen zum unmittelbaren Unfallhergang gründen im wesentlichen auf den Angaben von . Er ist der einzige Augenzeuge, welcher den Vorfall von Beginn an mitverfolgt hat. Er schilderte den Vorfall auch bei Gericht im Wesentlichen gleich, nur detaillierter als vor der Polizei. Aus seinen Angaben ergibt sich unzweifelhaft, dass der Hund von ruhig war, nicht gebellt hat, sondern neben - auf der den Kühen abgewandten Seite - gegangen ist. Zwar erklärte er über Nachfrage, dass er nicht so nah am Geschehen

gewesen sei, als dass er ein Knurren des Hundes hätte hören können. Allerdings schilderte er ebenfalls, dass von mit Sicherheit nichts ausgegangen sei, was die Kühe aggressiv hätte machen können. Sowohl sie als auch der Hund seien einfach den Weg entlang gegangen. Es ist zu erwarten, dass für den Fall, dass der Hund geknurr hätte, dies auch zu einer für auffälligen Reaktion von geführt hätte. Üblicherweise wendet sich ein Hundehalter diesfalls entweder dem angelegenen Hund oder der Ursache des Knurrens zu. Nachdem aber betonte, dass mit ihrem Hund in völlig unauffälliger Manier an der Herde vorbeigegangen sei und sie das Herannahen der Kühe von hinten nicht bemerkt habe, ist für das Gericht erwiesen, dass der Hund tatsächlich nicht geknurr hat. Andernfalls hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit die Herde im Auge behalten. Der Zeuge war sich im Übrigen absolut sicher, dass der Hund vor der Attacke nicht gebellt hätte. Er glaube außerdem, dass der Hund auch während der Attacke nicht gebellt hätte, was er aber nicht ausschließen konnte. Dies ist aber ohnehin nicht weiter von Belang.

schilderte nachvollziehbar, dass zunächst gar nicht bemerkt habe, dass die Kühe auf sie zukamen, da diese sich von hinten genähert und die Frau sodann eingekreist hätten. Dies lässt sich auch gut mit den Ausführungen des Sachverständigen in Einklang bringen, wonach Rinder vornehmlich von hinten attackieren.

Vor der Polizei schilderte , dass anfänglich ihren Hund habe verteidigen wollen. Auch damals schon teilte er diese Beobachtung chronologisch nach der bereits begonnenen Attacke ein: Zuerst seien vereinzelte Kühe, welche sich zuerst rechts des Weges befunden hätten, sodann alle Kühe in Richtung Frau gelaufen, hätten diese eingekreist und weiter nach links abgedrängt. Im Anschluss daran schilderte er, dass versucht habe, den Hund zu verteidigen. Vor Gericht und genauer zu diesem Ablauf befragt konkretisierte er, dass nach seiner Erinnerung noch nach dem Hund gegriffen habe, ihn

hochheben oder sonst schützen habe wollen, was aber mehr nach einer „Sekundenaktion“ bzw. nach einer Affekthandlung ausgesehen habe. Der Angriff sei hier schon in vollem Gange gewesen. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Kühe bereits mit den Hörnern geschubst. Es sei nicht so, dass sie schon zuvor versucht gehabt hätte, den Hund zu beschützen. Diese Schilderung erscheint nachvollziehbar, widerstreifende Beweisergebnisse dazu gibt es nicht, sodass sie den Feststellungen bedenkenlos zugrunde gelegt werden kann.

Aus seinen Angaben ergab sich weiters, dass jenes Tier, das dem Weg am nächsten gestanden sei, etwa 1 bis 2m vom Wegrand entfernt gewesen sei. Die Tiere seien zunächst unauffällig gewesen, dann sei es zur geschilderten Unruhe gekommen und schließlich sei es „ruckzuck“ gegangen.

Auch diese Schilderung lässt sich gut mit den Ausführungen des Sachverständigen in Einklang bringen, wonach es für derartige Situationen typisch sei, dass die Tiere nicht rennen, sondern mit raschen und bestimmten Schritten auf das Ziel ihres Interesses zugehen. Es sei bei Mutterkuhherden in dieser Region üblich, lediglich die ranghöchsten (meistens zwei) Herdenmitglieder mit Glocken auszustatten, daher sei es durchaus möglich, dass die Annäherung von zunächst einigen Tieren nicht wahrgenommen habe. Das Geschehen habe sich in ihrem Rücken abgespielt, was ebenfalls typisch für einen Herdenangriff bei Rindern sei. Das Individuum, welchem der Angriff gelte, werde nach Möglichkeit eingekreist und dann der Angriff durchgeführt. Es sei auch wenig wahrscheinlich, dass ausgerechnet jene Kühe mit den Glocken unter den ersten Tieren waren, welche sich näheren, da üblicherweise die Leittiere mit Glocken ausgestattet werden, welche ihrerseits normalerweise andere Tiere vorausschicken.

Aus den Schilderungen von und ergibt sich übereinstimmend, dass, nachdem dem Hund von die Flucht gelungen

war, nur ein Teil der Herde diesem gefolgt sei. Der Rest sei bei geblieben und habe sie weiterhin attackiert, bis es gelungen sei, die Kühe zu vertreiben. Nach dessen Angaben habe ein Vorgehen mit einem Wanderstock keine Wirkung gezeigt, obwohl dieser durch die Wucht seines Schlages zeitweilig ein energisches Auftreten unter Zuhilfenahme eines Reichters habe. Auch schilderte, dass der Hund schon dem Chaos der Tiere vertreiben könne, wonach er erstmals die Frau am Boden liegen gesehen habe. Auch schilderte, dass der Hund schon dem Chaos entkommen gewesen sei, als mit dem Rechen die Tiere geschlagen habe. Danach seien die Tiere verstreut, aber immer noch aggressiv gewesen. Dies deckt sich ebenfalls mit den Angaben von wonach die Kuhherde mit einem Rechen vertreiben habe und sie dann am Boden liegend gesehen habe. Auf die Kühe habe sie dann nicht mehr geachtet, da sie sich um gekümmert habe.

Aufgrund der Schilderungen von ist das Gericht auch davon überzeugt, dass es nicht mehr möglich war, auf den Angriff abzuweichen zu reagieren, beispielsweise dadurch, den Hund abzuleinen. Dafür folgte der (von hinten kommende) Angriff für zu plötzlich und zu überraschend.

Neben konnte noch Angaben zum Heigang machen, wobei er erst auf das Geschehen aufmerksam wurde, als der ein Stück weit vor ihm gehende (ihm damals noch unbekannt) plötzlich angefangen habe, zu laufen und laut zu schreien. Nun erkannte er, dass sich eine Herde Kühe links des Weges versammelt habe und immer wieder Attacken in das Zentrum des von ihnen gebildeten Kreises startete. Er habe nicht sehen können, wogegen sich die Attacken gerichtet halten. Schließlich habe er aus der Herde heraus den Hund jener Frau laufen sehen, welche er zuvor auf der Hütte getroffen habe. Die Kühe seien sodann dem Hund gefolgt. Dies gab er auch bei seiner Einvernahme vor Gericht an, verwies aber darauf, dass seine Erinnerung an diese Details nicht mehr sehr genau sei. Schließlich schilderte er übereinstimmend mit

dass in weiterer Folge damit beschäftigt gewesen sei, die Kühe zu vertreiben, schilderte dazu, dass die Tiere weiterhin aufgewühlt und aggressiv gewesen seien. Sie seien nach wie vor schnell und räumgreifend umhergelaufen und er sei besorgt gewesen, dass sie wieder zurückkämen. sei in der Nähe geblieben, um allfällige Kühe abzuwehren zu können. Auch diese Schilderung lässt sich gut mit den Ausführungen des Sachverständigen in Einklang bringen, wonach es eine Zeit lang (bis zu einer halben Stunde) dauerte, bis sich die Herde wieder beruhigt.

Aus den Ausführungen des Sachverständigen ergibt sich wiederum unzweifelhaft, dass die Rinderherde bei dem Angriff auf noch von dem vorher stattgefundenen Zwischenfall mit Familie beeinflusst war, also noch unter Stress stand. Ebenso legte er dar, dass dies für einen Latenz, also auch für nicht erkennbar war.

Mehrere Zeugen berichteten, dass zu ihnen gesagt habe, dass die Tiere (die Herde des Beklagten) in diesem Sommer besonders aggressiv seien, konnte sich bei ihrer Einvernahme bei Gericht an eine derartige Äußerung von nicht mehr erinnern, gegenüber der Polizei habe sie aber angegeben, dass der Wirt geraten habe, die Polizei zu verständigen. Sie selbst habe gewundert, dass die Kühe derart aggressiv gewesen seien und sich bei dem Angriff so rasch um die Frau versammelt hätten.

berichtete, habe ihm erzählt, dass es schon zuvor einen Zwischenfall mit den Tieren gegeben habe, die Mutter des Erstklägels, schilderte, dass ihr am Telefon erzählt habe, dass mit dem Beklagten schon seit Jahren im Streit liege, da dessen Kühe immer wieder Gäste der Alm angreifen würden. Dies wurde von welcher das Telefonat mitangehört habe, bestätigt. berichtigt, Derartige gesagt zu haben, sie wisse nur, dass es zwischen und dem Beklagten immer wieder Streit gebe, wobei sie den Grund dafür nicht kenne, schilderte ebenfalls,

dass damals davon gesprochen habe, dass die Kühe in diesem Jahr besonders aggressiv seien und dass es schon mehrere Vorfälle gegeben habe. gab an, dass nach dem Vorfall erzählt habe, dass die Tiere von Jahr zu Jahr aggressiver geworden seien und der Meinung gewesen sei, dass „hier etwas passieren“ müsse. So wie es der Zeuge verstanden habe, habe die Mutterkuhhaltung insgesamt infrage gestellt, also ob dies die richtige Art der Tierhaltung sei. berichtete ebenfalls - wie bereits oben wiedergegeben - von einer entsprechenden Äußerung.

Gegenüber der Polizei halte zunächst angegeben, dass auf der Pinnstahl schon viele Jahre Almwieh gehalten worden sei und es seines Wissens noch keine Zwischenfälle mit Personen gegeben habe. Im Anschluss daran, wobei aus dem Protokoll nicht ersichtlich ist, ob über Nachfrage oder aus eigenem, schilderte er dann den Vorfall mit . Von der Begebenheit mit , welcher sich nur wenige Tage zuvor zugetragen hatte, erzählte er der Polizei nichts. Seine Einvernahme war am 30.7.2014, der Anruf von bei der Polizei erfolgte erst am 31.7.2014. Auch von der von ihm beobachteten besonderen Aggressivität der Tiere in diesem Jahr berichtete er der Polizei nicht.

Erst vor Gericht schilderte er über Frage zu Vorfällen in der Vergangenheit nun auch den Zwischenfall mit . Die Frage, ob er gegenüber Gästen geäußert habe, dass sich Kühe in diesem Jahr besonders aggressiv verhielten, bestätigte er dahingehend, dass er damals noch nicht gewusst habe, dass dies mit der Mutterkuhhaltung und den Hunden zusammenhänge. Sinngemäß habe er gesagt, dass die Kühe „sich heuer einen Herunterspinner“. Früher habe man sich nach seinem Eindruck den Kühen ohne Probleme nähern können.

Diese Antwort offenbart zweierlei: Einerseits bestätigt der Zeuge die entsprechenden Äußerungen gegenüber den anderen Zeugen, somit auch gegenüber , welchen Zwischenfall als zeitlich ersten Vorfall in der

Vergangenheit nannte. Wenn er allerdings bereits gegenüber dieser Zeugin geäußert halte, dass die Tiere in diesem Jahr besonders aggressiv seien, muss es zwangsläufig auch schon davor andere Vorfälle gegeben haben, andernfalls er kaum zu einer derartigen Feststellung gekommen wäre.

Andererseits habe er die Aggressivität der Tiere in diesem Jahr auf die Mutterkuhhaltung zurückgeführt. Dabei steht aber fest, dass der Beklagte schon seit vielen Jahren Mutterkuhhaltung betrieben halte, sodass dies nicht (der einzige) Grund sein kann, warum nach Ansicht von die Tiere in diesem Jahr besonders aggressiv waren. In diesem Fall hätte es keinen besonderen Unterschied zu den Vorjahren geben dürfen. Offensichtlich muss in diesem Jahr noch ein weiterer Faktor hinzugekommen sein, welcher zu der von beobachteten besonderen Aggressivität geführt hat. Ob dies nun allenfalls darauf zurückzuführen ist, dass unter Umständen in diesem Jahr eine besonders nervöse bzw. leicht zu reizende Mutterkuh in der Herde war oder vielleicht die Herde insgesamt aufgrund von mehreren aufregenden Kontrakten mit Hunden in diesem Jahr „sensibilisiert“ war, kann dahingestellt bleiben. Aufgrund der vielfachen Schilderungen der Wänderer als auch der Bestätigung der Äußerungen von selbst ist für das Gericht erwiesen, dass die Herde des Beklagten in diesem Jahr besonders sensibel und aggressiv reagierte.

Schließlich erzählte auch die Zeugin , dass die Situation „kein Spaß“ gewesen sei, als sie mit ihrer Familie an der Herde des Beklagten vorbeigegangen seien. Sie würden zwar ihre Kinder immer in die Mitte nehmen, wenn sie an Rinderherden vorbeigingen, trotzdem sei es damals „irgendwie anders“ gewesen, wenn gleich es der Zeugin nicht gelang, diesen Eindruck konkret näher zu begründen. Sie verwies außerdem darauf, dass sich inzwischen auch die nachfolgenden Ereignisse mit den Erinnerungen vermischen würden, in eine Trennung diesbezüglich schwer falle.

6.4.1 Dass sich der Vorfall nicht ereignet hätte, wenn schon zum damaligen Zeitpunkt ein solcher Zaun vorhanden gewesen wäre, wie er nun an der Unfallstelle steht, ergibt sich vornehmlich aus dem Gutachten von . Der Sachverständige führte aus, dass sich der Unfall dann mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ereignet hätte. Dies steht im Einklang zu seinen übrigen Ausführungen: Der Sachverständige schilderte die wesentliche Funktionen eines Zaunes. Für Tiere habe der Zaun eine Schutzfunktion: Dem Tier werde die Botschaft vermittelt „*innerhalb des Zaunes darfst du dich bewegen bzw. dort bist du sicher.*“ Daneben habe der Zaun auch noch eine physische Schutzfunktion, welche jeweils von der Stabilität des Zaunes abhängt. Ausgehend von den Ausführungen des Sachverständigen ergibt sich somit die logische Schlussfolgerung, dass die Mutterkuhherde einer wesentlich geringeren Stressbelastung ausgesetzt ist, wenn sie sich jenseits eines Zaunes befindet, sohin Wanderer und Hunde, welche sich auf der anderen Seite eines Zaunes befinden, weit weniger als Bedrohung wahrgenommen werden. Davon abgesehen stellt ein zweigliedriger Elektrozaun auch eine entsprechende physische Barriere dar, da Kühe durchaus lernfähig sind und daher wissen, dass sie sich dem Zaun besser nicht nähern sollten. Natürlich - wie auch der Sachverständige ausgeführt hat - vermag ein solcher Zaun Rinder, welche in blinder Wut außer sich sind, nicht zu stoppen und ist wahrscheinlich, dass in diesem Fall der Zaun überrannt wird. Durch das Vorhandensein des Zaunes wird aber gerade verhindert, dass Rinder in einen derartigen Zustand geraten, da äußere Einflüsse abgehalten werden bzw. von den Tieren wegen des als Barriere wahrgenommenen Zaunes als weniger bedrohlich empfunden werden.

Für das Gericht ist daher erwiesen, dass - wenngleich der Sachverständige nicht von absoluter Sicherheit (sondern nur von hoher Wahrscheinlichkeit) im Zusammenhang mit der Verhinderung des Unfalles durch den Zaun sprechen wollte - der Unfall in diesem Fall verhindert worden wäre. Abgesehen davon ist das Regelbeweismaß im Zivilprozess auch die hohe Wahrscheinlichkeit. Aus dem

Gutachten (Ergänzung Seite 12) ergibt sich weiters, dass eine korrekt errichtete, zweigliedrige Elektrozaunanlage, also eine solche, wie sie nunmehr an der Unfallstelle steht, als Standard für die Haltung von Mutterkühen mit Kälbern im dortigen Risikobereich zu betrachten sei.

Der Sachverständige führte zwar in seinem Gutachten aus, dass mit einer Einzaunung von Wegen Probleme in der Beweidung der Alm einhergingen, da eine geschlossene Almfläche unter Umständen in viele Teilflächen fragmentiert werde und Tiere - wie auch beim Beklagten - jederzeit problemlos den Stall aufsuchen können müssen. Im konkreten Fall und auf das hier betroffene Wegstück bezogen ist jedoch aufgrund der inzwischen schon jahrelangen Praxis (seit 2014) erwiesen, dass trotz Errichtung des Zaunes an dieser Stelle die Weide von der Herde des Beklagten problemlos weiter benützt werden kann. Außerdem hat der Beklagte in seinen Einwendungen auch eingeräumt, dass die freie Weide durch diese Zaunanlage nicht beeinträchtigt ist.

6.4.2 Die Feststellung, dass der Vorfall anders abgelaufen wäre, wären sämtliche Tiere mit Glocken ausgestattet gewesen, ergibt sich wiederum aus den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen. Wie der Sachverständige richtig schlussfolgert, wäre in diesem Falle bereits früher auf die herannahenden Tiere aufmerksam geworden und hätte allenfalls noch reagieren können. Auf die obigen Ausführungen hinsichtlich der Ausstattung von Leilkühen mit Glocken wird verwiesen. Der Sachverständige führte zwar aus, dass spätestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem die gesamte Herde sehr zügig auf Daniela Müller losgegangen sei, dies auch deutlich wahrnehmbar gewesen sein sollte (Seite 8 Ergänzung). Das ändert aber nichts an seinen ursprünglichen Ausführungen, wonach es typisch sei, dass Tiere nicht rennen, sondern mit raschen und bestimmten Schritten auf das Ziel ihres Interesses zugehen und es daher möglich sei, dass die Annäherung von „zunächst-einigten“ Tieren nicht wahrgenommen habe (Seite 17 des Gutachtens).

Unabhängig davon kann nicht gesagt werden, wie der Vorfall verlaufen wäre; hätten sämtliche Tiere Glocken getragen. Es ist zwar möglich, dass

dadurch mehr Zeit gehabt hätte, sich auf den Angriff einzustellen. Wie viel mehr Zeit sie deswegen gehabt hätte und ob es ihr dann letztlich gelungen wäre, dem Angriff zu entkommen, lässt sich aufgrund der Beweisergebnisse aber nicht feststellen. Der Sachverständige führte aus, dass zwar unter Umständen mehr Zeit für Abwehrmaßnahmen gehabt hätte, die Entschlossenheit der Mutterkuhherde, die Attacke durchzuführen, hätte sich aber nicht geändert. Der Preis für die Glocken beruht ebenfalls auf der Einschätzung des Sachverständigen.

6.4.3. Auch die Feststellung, dass sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre es nicht zuvor zum Zwischenfall mit der Familie gekommen, gründet auf den Ausführungen des Sachverständigen. Dieser sah in dem vorangegangenen Geschehen einen wesentlichen Faktor für den Unfall vor

Unstrittig ist, dass Daniela Müller von dem zuvor stattgefundenen Zwischenfall nichts wusste und auch nichts wissen konnte, dahingehend gibt es auch keinerlei Beweisergebnisse. Auch die Zeugen und erfuhr erst später von diesem Zwischenfall. Wiederum aus den Ausführungen des Sachverständigen ergab sich, dass für einen Laien nicht erkennbar ist, in welchem Gemütszustand sich Rinder gerade befinden.

6.4.4 Auch die Ausführungen zur Frage, ob es einen Unterschied gemacht hätte, wenn die Tiere enthornt gewesen wären, gründet auf dem Gutachten von ; Aus dem Verletzungsbild von und dem Obduktionsergebnis steht fest, dass Todesursache eine massive Gewalteinwirkung auf die Brust war und keine Stichverletzung. Aufgrund der Schilderung des Sachverständigen, dass auch enthornte Rinder mit der gleichen Vehemenz auf ihr Ziel losgehen und dabei auch dieselben Kopfbewegungen ausführen, welche sohin geeignet sind, eine Person hoch zu heben oder zu stürzen, liegt auf der Hand, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit (dem

Regelweismaß der ZPO, RS0110701) die tödliche Verletzung durch ein Enthornen der Rinder nicht hätte verhindert werden können.

6.4.5. Der hier beschriebene Weg, der auch als „Alternativroute“ im Zuge der Beweisaufnahme beschrieben wurde, konnte auch im Rahmen des Lokalaugenscheins besichtigt werden. Wie dort beschrieben (Akt Seite 211) führt auf Höhe der Alm des Beklagten ein in der Almweise des Beklagten ersichtlich angefahrener Weg bis zum Dammbett des Bachbettes und folgt sodann dem Dammbett entlang nach Norden. Wo sich schließlich Bachbett und Weg wieder annähern, mündet der Weg in letzteren ein. Unstrittigerweise gab und gibt es kein Hinweisschild, wonach vorzugsweise dieser Weg, welcher vom als Fahrstraße ausgebildeten Weg in die Wiese abzweigt, von Wanderern benützt werden sollte.

Nicht feststellbar ist, ob sich der Unfall (anders) ereignet hätte, wenn diesen Weg benützt hätte. Es ist möglich, dass die Herde auf sie unter Umständen nicht aufmerksam geworden wäre, allerdings steht auch nicht fest, wie weit die nächsten Tiere von dem auf dem Dammbett entlangführenden Weg entfernt waren. Der Sachverständige verweist zwar darauf, dass bei einem allfälligen Angriff Wanderer in das Bachbett ausweichen könnten, wo sie relativ sicher wären, da Kühe nicht freiwillig ins Geröll laufen würden. Dies würde allerdings voraussetzen, dass der Angriff auch rechtzeitig wahrgenommen wird, wurde von den von hinten herannahenden Tieren überrascht, welche sie einkreisen. Das wäre auch auf diesem Weg möglich gewesen.

6.4.6 Aus den Lichtbildern im Strafakt lässt sich nicht genau erkennen, auf welche Weise genau die Leine um ihre Hüfte fixiert hatte. Aus dem Polizeibericht ergibt sich, dass sie die nicht verstellbare Leine mittels „Schnappkarabiners“ befestigt gehabt habe. Da ein derartiger Karabiner üblicherweise mit einem einfachen Handgriff geöffnet werden kann, ist davon auszugehen, dass es unter normalen Bedingungen ohne weiteres möglich war, die Fixierung

Entwischen des Hundes weitere Attacken gegen sie aus. Es ist also durchaus denkbar, dass, auch wenn der Hund sogleich davon gelaufen, ebenso attackiert worden wäre. Letztlich ist aber auch nicht feststellbar, ob auch dann der Angriff tödlich verlaufen wäre.

6.4.7 Zum Ausmaß einer „sehr sicheren“ Distanz zu Mutterkühen wird auf die Ausführungen unter 5.3. verwiesen. Verdeutlicht man sich dazu die geographischen Gegebenheiten im Umkreis der Alm, wird klar, dass das Einhalten einer solchen Distanz bei Benützung des Weges häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die genauen Abmessungen der Weideflächen links und rechts des Weges in diesem Bereich wurden zwar nicht exakt erhoben. Wenn man sich jedoch die Lichtbilder ansieht, insbesondere die Luftaufnahme in Beilage 12, wird offenbar, dass die ebenen Grünflächen rund um die Alm und entlang des Weges, auf denen sich die Kühe des Beklagten vornehmlich aufhalten, relativ schmal sind. Dies zeigt sich insbesondere bei einem Größenvergleich mit den Gebäuden oder der Breite der Fahrstraße mit den Wiesenflächen.

Wenn sich die Herde auf einer dieser Wiesenflächen befindet, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die dem Weg am nächsten stehenden Tiere weniger als 30m Abstand zur Straße haben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Tiere wohl selten zusammengedrängt auf einem Fleck befinden, sondern üblicherweise verstreut auf der Wiese stehen. Gerade auf jenem Wiesenstück, das sich östlich des Pirnisweges zum Damim hin erstreckt, auf dem sich auch die Herde befand, als den Weg benützte, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Tiere näher als 30m zum Weg stehen. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Weg oder der Umweg über den Damim genommen wird. Logischerweise wird es besonders schwierig, wenn die Tiere verstreut links und rechts des Weges stehen. Wollte man nun einen Abstand von zumindest 30m zu den nächsten Tieren einhalten, müsste man - wenn man sich die örtlichen Gegebenheiten entsprechend Bild Beilage 12 vor Augen hält - schon großräumig, allenfalls durch das Gelände

rasch zu öffnen. Es ist aber andererseits auch logisch, dass das Lösen der Leine in einer Stresssituation, insbesondere wenn die Leine aufgrund eines daran zerrenden Hundes unter Spannung steht, wesentlich erschwert ist. Außerdem war bereits unmittelbar dem Angriff der Kühe ausgesetzt, sodass sie mit deren Abwehr zu tun hatte, was das Lösen der Leine zusätzlich erschwerte. Tatsächlich wurde von der Leine im Zuge des Angriffes auch nicht gelöst, dem Hund war es gelungen, aus dem Halsband zu schlüpfen. Dabei ist nicht bekannt, ob der Versuch unternommen hat, den Hund von der Leine zu lassen, woraus die Feststellung resultiert, dass es ihr nach Beginn des Angriffes nicht mehr möglich war bzw. nicht mehr möglich gewesen wäre.

Die Negativfeststellung dazu, was gewesen wäre, hätte, die Hundeleine nicht mit Karabiner um die Hüfte fixiert gehabt, ergibt sich zwangsläufig daraus, dass es dazu keinen zwingenden Geschehensablauf gibt. Der Sachverständige führte aus, dass der Vorfall aller Voraussicht nach nicht gänzlich hätte verhindert werden können, vermehrte aber, dass das Geschehen weniger dramatisch verlaufen wäre, wahrscheinlich ohne jede Verletzung. Das wäre möglich, bedenkt man den Ablauf der Vorfälle Helfritil und Voraussetzung dazu ist aber wiederum, dass denn in der Lage gewesen wäre, die Leine rechtzeitig loszulassen, bevor sich die Attacke auf sie konzentrierte. Nach den Beweisergebnissen wurde sie von hinten eingekreiselt und der Angriff erfolgte überraschend. Es ist zwar gut denkbar, dass es möglich gewesen wäre, den Hund loszulassen und dass in diesem Fall sich die Attacke vornehmlich auf den (wahrscheinlich davonlaufenden) Hund konzentriert hätte. Aber auch die anderen festgestellten Geschehensabläufe sind genauso gut möglich: Bei führten die Kühe weiterhin Attacken gegen die Personen aus, obwohl der Hund sich bereits entfernt hatte. war aber nicht allein unterwegs, ihr Mann war zur Stelle und versuchte die Tiere zu verscheuchen und auch kam rasch zum Laufen. war allein, außerdem führte ein Teil der Kühe auch nach dem

ausweichen. Wenn man vom Gashaus kommt, kann es noch schwieriger werden, einen so großen Abstand einzuhalten.

7.1. Dass dem Beklagten - welcher sich nach eigenen Angaben läglich im Sommer auf der Alm aufhält - die Frequenz von Wanderern (mit und ohne Hunden), Radfahrern und Fahrzeugen im Bereich der Alm bekannt war, versteht sich von selbst, ergibt sich aber auch aus seinen eigenen Angaben, wonach er Radfahrer nicht auf dem Weg, sondern auch auf anderen Wegen beobachtet habe, ebenso Wanderer mit Hunden. Er gab außerdem zu Protokoll, dass er seit dem Jahr 2007, aufgrund eines damals ergangenen OGH-Urteiles wisse, dass es mit Hunden und Mutterkühen bzw. ihren Kälbern zu Problemen kommen könne. Abgesehen davon schilderte auch sein Schwiegersonn auf Frage, ob Kühe auf Hunde reagieren, dass eine Kuh ohnehin nervös sei. Wenn ein Hund sauber angehängt sei, gebe es meistens keine Probleme, wenn der Hund kläffe, dann würden die Tiere reagieren. „Probleme“ seien ihm vor dem 28.7.2014 und danach auch nicht mehr bekannt geworden. Er schilderte auch, dass es immer wieder freilaufende Hunde im Weidegebiet gebe, was an sich falsch sei. Aus diesen Gründen würden jeweils zu Beginn der Weidesaison Schinder an den Übertrittstellen ins Weidegebiet aufgestellt, ebenfalls Schwiegersonn des Beklagten, schilderte, dass er immer wieder gesehen habe, dass die Kühe auf Hunde reagierten, wenngleich er verneinte, dass Kühe bislang auf Hunde zugerannt seien. Es ist für das Gericht daher erwiesen, dass auch dem Beklagten bekannt war, dass seine Tiere sensibel auf Hunde reagierten und Wanderer auch immer wieder ihre Hunde frei laufen lassen.

Zur Kenntnis des Beklagten von den Vorfällen vom 17.7.2014 und mit der Zeugin noch vor dem Unfall mit und von der Aggressivität der Tiere in diesem Jahr: sagte aus, er habe den Beklagten nicht informiert, der Beklagte gab an, keine Kenntnis davon gehabt zu haben. Keiner der übrigen Zeugen wusste, ob eine solche Mitteilung jemals an den Beklagten gemacht halte. Sowohl als auch schilderten, dass

in Telefonaten geäußert habe, der Wirt der Pinnisalm liege mit dem Beklagten schon seit zwei Jahren im Streit, da dessen Kühe immer wieder Gäste angreifen würden. Diese Angaben sprechen dafür, dass sich Christian Siller schon früher beim Beklagten wegen der Aggressivität der Tiere beschwert hat.

Leitgeb streitet die Äußerungen allerdings ab - genauso wie eine Freundschaft zur obwohl: sie einräumte, dass der Erstkläger sie anlässlich ihrer Verehelichung vom Standesamt zum Gashaus mit seinem Auto geführt habe. Möglich sei aber, dass sie von einem Streit berichtet habe, von welchem sie aber den Grund nicht wisse. Zu berücksichtigen ist, dass wie auch zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der Geschehnisse wahrscheinlich noch stark emotional belastet gewesen sein dürften, also Trauer. Unverständnis und allenfalls auch Wut verspürt halten. Dabei ist es zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber auch nicht ausgeschlossen, dass es zu einem Missverständnis in den Gesprächen mit gekommen sein könnte, indem diese von einem Streit zwischen und dem Beklagten erzählte und und aufgrund ihrer Fokussierung auf den Unfall den Streit auf Probleme mit den Kühen zurückführten.

Es ist aber sehr eigenartig und nur schwer vorstellbar, dass dem Beklagten nichts vom Vorfall vom 17.7.2014 einerseits und von der von ihm beobachteten Aggressivität der Tiere in diesem Jahr erzählt oder sich darüber beschwert hat, sondern jeweils nur seinen Gästen geraten habe, die Polizei aufzusuchen. Vielmehr wäre zu erwarten, dass sich als sorgfälliger Gastwirt darum bemüht hätte, dass seine Gäste möglichst nicht beteiligt werden. Es wäre also nahelegend, dass er spätestens nach dem 17.7.2014 den Kontakt zum Beklagten gesucht hätte. Dass er dies nicht tat wäre allenfalls dadurch erklärbar, dass das Gesprächsklima zwischen dem Beklagten und äußerst schlecht gewesen wäre. Andererseits ist aufgrund der Schilderungen von und anderen Familienmitgliedern des Beklagten aber erwiesen, dass sich Siller beim Beklagten darüber beschwert hat, dass Kuhmist auf dem Weg

einen zweigliedrigen Elektrozaun Jahr für Jahr errichtet. Die Begründung für die Errichtung des Zaunes ergibt sich aus den Schilderungen des Beklagten, selbst welche sich mit jenen seiner Angehörigen decken. Lediglich der Zeuge beizuhören abweichend, dass die Errichtung (die zwar nichts mit dem Vorfall vom 28.7.2014 zu tun habe) darauf zurückzuführen sei, damit die Kühe Ruhe hätten.

8.1. Die Feststellungen zu den vom Erstkläger aufgrund des Vorfalles zu tragenden Kosten gründen auf seinen eigenen Angaben in Verbindung mit den vorgelegten Rechnungen.

8.2. Die Verletzung des Hundes, die Untersuchung durch den Tierarzt sowie die Diagnose und die Kosten ergeben sich aus den Schilderungen des Erstklägers in Verbindung mit Beilage FF.

8.4. Eine substantiierte Bestreitung des Verdienstentganges des Erstklägers ist nicht erfolgt.

8.5. Die Feststellungen zu dem geplanten Urlaub der Familie im Jahr 2014 sowie dazu, wie und wann die Kläger vom Tod erfuhr, gründen auf den Angaben des Erstklägers gegenüber dem Gericht als auch gegenüber dem Sachverständigen.

Sämtliche Feststellungen zu der aufgrund des Ereignisses vom 28.7.2014 beim Erstkläger aufgetretenen Erkrankung sowie der Vorgeschichte des Erstklägers gründen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen : Zur Kausalität legte der Sachverständige dar, dass die medizinische Lehre in Österreich davon ausgehe, dass durch bestimmte Ereignisse ausgelöste Depressionen nur für einen bestimmten Zeitraum kausal auf diese zurückzuführen seien und jene Beschwerden, welche über diesen Zeitraum hinaus besäßen, in der Persönlichkeit oder anderen Ursachen begründet seien. Dementsprechend schloss der Sachverständige hinsichtlich des Erstklägers kausale Spätschäden aus und schätzte Schmerzperioden nur bis zum Jahr 2017 ein. Die

gelegen sei (was schließlich auch mit ein Grund gewesen sei, warum letztendlich ein Zaun errichtet worden sei). Wenn er sich sogar wegen einer derartigen Nichtigkeit beim Beklagten beschwerte, wäre zu erwarten, dass er sich bei dem Angriff der Tiere auf Gäste oder bei der beobachteten, gesteigerten Aggressivität der Tiere jedenfalls an den Beklagten gewandt hätte.

Der Vorfall mit Familie fand weniger als eine halbe Stunde vor dem Unfall statt, während der Beklagte im Tat seiner Arbeit als Arbeitnehmer nachging. Es ist also unwahrscheinlich, dass er von diesem Vorfall bereits vor dem Unfall mit erfuhr. Von dem Vorfall vom 17.7.2014 hätte er demgegenüber aber ohne weiteres schon vorher erfahren können. Allerdings ist davon auszugehen, dass es schon vor dem 17.7.2014 andere Vorfälle gegeben hat, nachdem

schon bei diesem seine Verwunderung über die besondere Aggressivität der Tiere in diesem Jahr zum Ausdruck gebracht hatte (siehe oben). Es ist daher auch denkbar, dass hinsichtlich dieses einen Vorfalles mit dem Beklagten tatsächlich nicht gesprochen hatte, wenn er sich schon zuvor über die besondere Aggressivität der Tiere bei diesem beschwert hätte. Dementsprechend war zum Kenntnisstand des Beklagten hinsichtlich der Vorfälle vom 17.7.2014 und mit Familie eine Negativfeststellung zu treffen. Demgegenüber geht das Gericht aber - unter Hinweis auf obige Ausführungen - durchaus davon aus, dass über die besondere Aggressivität der Tiere mit dem Beklagten bereits zuvor gesprochen hätte, auch wenn dies von beiden abgegriffen wird. Abgesehen davon muss dieser Umstand für den Beklagten auch selbst auffällig gewesen sein, wenn sogar der Gastwirt, der mit den Kühen ansonsten nichts zu tun hat, zu einer solchen Einschätzung kommt. Die gesteigerte Aggressivität der Tiere in diesem Jahr - insbesondere, wenn sich Hunde in ihrer Nähe befanden - muss daher auch dem Beklagten bekannt gewesen sein.

7.2. Unstrittig ist, dass der Beklagte inzwischen auch entlang der Unfallstelle sowie überhaupt im Weidegebiet rund um die alm entlang des Weges

medizinische Lehre unterscheidet sich hier aber von den schadenersatzrechtlichen Grundsätzen. Im Zuge der mündlichen Erörterung legte der Sachverständige jedoch unmissverständlich dar, dass die beim Erstkläger durch das Ereignis vom 28.7.2014 aufgetretene psychiatrische Erkrankung nach wie vor bestehe, sich im Jahr 2016 sogar verschlechtert habe. Eine Prognose für die Zukunft könne nicht abgegeben werden, es wäre möglich, dass sich der Zustand des Klägers bessere, er könne sich aber auch noch weiter verschlechtern.

8.6. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Erstklägers als auch seiner Gattin im Jahr 2014 gründen auf dessen Angaben, welche sich mit den vorgelegten Einkommensnachweisen (Beilage KK) decken. Aus den Einkommensnachweisen seiner Gattin (Beilage OO) ist ersichtlich, dass diese sogar ein höheres Nettoeinkommen hatte als nach den Klagsbehauptungen.

Die Höhen der Malsentente des Zweitklägers als auch der einmaligen Witwenpensionszahlung an den Erstkläger ergeben sich jeweils aus den zitierten Urkunden. In Anbetracht der vom Erstkläger geschilderten Lebenssituation der Familie, nämlich des Wohnens in einem gemieteten Einfamilienhaus mit Garten, eines Dreipersonenhaushaltes mit schulpflichtigem Jugendlichem über 14 Jahren und einem Hund sind unter Berücksichtigung des Familieneinkommens laufende monatliche Fixkosten von EUR 3.600,- nachvollziehbar und auch im Rahmen einer (hier vorgriffenden) Ausmessung gemäß § 273 ZPO angemessen. Bedenkt man, dass abgesehen von den behaupteten Kosten für Miete und Kreditrückzahlung sowie neben den laufenden Kosten für Telefon, Internet, Strom, TV, Pkw, Schulkosten und dergleichen auch noch Auslagen für Nahrungsmittel, Sanitäres, Kleidung und so weiter aufgebracht werden müssen, ist der Betrag in der Einkommensklasse der Familie durchaus nachvollziehbar.

8.7. Die Feststellungen zu den Lebensverhältnissen der Familie im Jahr 2014 sowie zu den Gepflogenheiten der Haushaltsführung basieren auf den auch

hier nachvollziehbaren Angaben des Erstklägers.

8.8. Die Feststellungen zu den gesundheitlichen Folgen des Vorfalles für den Zweitkläger gründen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten von

In rechtlicher Hinsicht folgt:

1.1. Gemäß § 1320 ABGB ist, wenn jemand durch ein Tier beschädigt wird, derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat.

Die Regelung enthält einerseits eine Haftung desjenigen, der ein Tier [...] zu verwahren vernachlässigt hat. Es handelt sich also um eine Haftung für schuldhaftes Verhalten. Andererseits sieht die Bestimmung eine Haftung jedes Tierhalters vor, der nicht nachweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres gesorgt hat, das für den Schaden ursächlich war, normiert also für die zur ordnungsgemäßen Verwahrung des Tieres getroffenen Vorkehrungen eine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten und zu Lasten des Tierhalters. Gegenstand der Bestimmung sind Gefahren, die von Tieren aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihren von Trieben und Instinkten gelenkten Bewegungen ausgehen, die nicht durch Vernunft kontrolliert werden, unabhängig davon, ob sie als guttätig oder bösartig einzuordnen sein mögen. Soweit Schäden aus diesen typischen Tiergefahren heraus entstehen, liegen sie im Rechtswirkungskreis zusammenhang. Eine volle Gefährdungs- oder Erfolgshaftung sollte durch die Regelung nicht geschaffen werden; der Tierhalter haftet immer dann, wenn ihm der Beweis nicht gelingt, dass (unabhängig von seinen eigenen Fähigkeiten oder Möglichkeiten) alle objektiv erforderlichen Vorkehrungen zur Verwahrung des Tieres getroffen wurden (*Weichselbraun-Mohr in Kleckla/Schauer, ABGB-ON¹⁰³ § 1320*

(Stand: 1.04.2016, rdb.at).

Der Tierhalter hat bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres die objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Er hat daher zu beweisen, dass er sich nicht rechtswidrig verhalten hat; misslingt ihm der Beweis, dass er die objektiv erforderliche Sorgfalt bei der Verwahrung und Haltung eingehalten hat, so haftet er für sein rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten. Durch diese Haftung soll die besondere Tiergefahr berücksichtigt werden. Sind dem Tierhalter Eigenschaften des Tieres bekannt oder hätten sie ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein müssen, die zu einer (zusätzlichen) Gefahrenquelle werden können, wie etwa nervöse Reaktionen, unberechenbares Verhalten, Unfallsamkeit oder dergleichen, so hat er auch für die Unterlassung der in Betracht dieser besonderen Eigenschaften erforderlichen und nach der Verkehrsauffassung vernünftigenweise zu erwartenden Vorkehrungen einzustehen. Durch Anbringen von Warnleinen kann der Verwahrungspflicht hinsichtlich eines gefährlichen Tieres grundsätzlich nicht genügt werden (*Weichselbrain-Mohr* in *Kretschal/Schauer*, ABGB-ÖNT 03, §1320 (Stand 1.04.2016, rdb.at)).

1.2. In der Rechtsprechung haben sich dazu folgende Grundsätze entwickelt:

Die Haftung des Tierhalters nach § 1320 ABGB ist jedenfalls keine Erfolgshaftung (RIS-Justiz RS0030291). Eine Haftung gemäß dem zweiten Satz des § 1320 ABGB tritt nur ein, wenn der Tierhalter die nach den ihm bekannten oder doch erkennbaren Eigenschaften des Tieres erforderliche und nach der Verkehrsauffassung von ihm vernünftigenweise zu erwartende Verwahrungspflicht vernachlässigt hat (RIS-Justiz RS0029999 [12]). Der Gesetzgeber hat in § 1320 ABGB zwar keine (volle) Gefährdungshaftung normiert, die besondere Tiergefahr aber dadurch berücksichtigt, dass nicht auf das subjektive Verschulden des Halters, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt abgestellt wird (2 Ob 46/01f).

Bei der Bestimmung des Maßes der erforderlichen Beaufsichtigung und

Verwahrung eines Tieres spielen insbesondere folgende Momente eine Rolle: a) Die Gefährlichkeit des Tieres nach seiner Art und Individualität: Je größer die Gefährlichkeit, desto größere Sorgfalt ist aufzuwenden. b) Die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten: Je größer die Schädigungsmöglichkeit, umso strengere Anforderungen müssen gestellt werden. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, in welchen besonderen Verhältnissen sich das Tier befindet, insbesondere etwa, ob es mit vielen Menschen in Kontakt kommt oder kommen kann und ob sich darunter auch Kinder befinden, die durch ihre eigene Unberechenbarkeit und mangelnde Einsicht in die von einem Tier ausgehende typische Gefahr diese noch zusätzlich vergrößern. c) Abwägung der Interessen: Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, dem anerkannt höchsten Gut, dar, so muss die geforderte Verwahrung des Tieres durch Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbes oder Führen an der Leine als eine durchaus zumutbare und keine gravierenden Interessen beeinträchtigende Maßnahme anerkannt werden, die jedenfalls in keinem Verhältnis zu der andernfalls bestehenden Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen steht (RS0030081).

Es muss zwar nicht jede denkbare Möglichkeit einer Schädigung ausgeschlossen (vgl. Reischauer in Rummel ABGB § 1320 Rz 12, 20 ff mwN), aber doch das Risiko nach der Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung bedacht werden (7 Ob 2008/95m). Die Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung spielt bei der Prüfung, welche Verwahrung erforderlich ist, eine Rolle; jede Möglichkeit einer Schädigung muss aber nicht auszuschließen sein. Die im allgemeinen Interesse liegende Landwirtschaft darf nicht durch Überspannung der Anforderungen unbillig belastet werden (hier: Ausbrechen einer Kuh aus einem mit elektrischem Zaun abgesicherten Weideareal, 2 Ob 160/98d).

Bei der Interessenabwägung kommt der Unversehrtheit von Menschen ein besonders hoher Stellenwert zu (3 Ob 110/07h).

Welche Verwahrung und Beaufsichtigung durch den Tierhalter im Einzelfall erforderlich ist, hängt von den Umständen des Falles ab. Die Vorkehrungen müssen dem Tierhalter zumutbar sein (betrifft ebenfalls eine Viehweide im Almgelbiet, RS0030157). Bedeutsam ist, welche Verwahrungsmaßnahmen noch zumutbar sind, da bei übertriebenen Sorgfaltsanforderungen unter Umständen ein Tier nicht entsprechend verwendet werden kann. (1 Ob 646/94).

1.3. Mit der Frage, ob ein durch ein Weidegebiet führender Weg abzuzäunern ist, hat sich der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach auseinandergesetzt:

Im Jahr 2002 entschied er, dass keine Verpflichtung zur Abzäunung eines Weges durch eine Weide besteht, auf der Tiere gehalten werden, die als nicht aggressiv bekannt sind. In diesem Fall sei auch keine Verpflichtung zur Anbringung eines Warnschildes gegeben (8 Ob 91/02v).

Im Jahr 2007 entschied der Oberste Gerichtshof, dass der Tierhalter seine Warnpflicht verletzt habe, da ihm bereits bekannt gewesen sei, dass es zu zumindest einem Zwischenfall mit seinen Kühen und Hunden gekommen sei. Er habe daher nicht mehr davon ausgehen dürfen, dass die bis dahin auch auf Wanderer mit Hunden gutmütig reagierenden Kühe kein Gefahrenpotenzial darstellten, also keine Maßnahmen zu ergreifen wären. Die Frage, ob eine Abzäunung notwendig gewesen wäre, musste nicht geklärt werden, da es der Tierhalter schon unterlassen hätte, Warnhinweise aufzustellen, womit seine Haftung bereits gegeben war (3 Ob 110/07h).

Im Jahr 2013 ging es um einen Fall, in welchem in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen war, dass die freie Weidehaltung von Mutterkühen mit Kälbern im betreffenden Gebiet ortsüblich war und die gehaltenen Rinder ein ruhiges Temperament aufwiesen. Die Verneinung besonderer Vorsichtsmaßnahmen durch das Berufungsgericht, also des Einzäunens dort, wo Almen nicht an stärker frequentierte Wege grenzen, sah der Oberste Gerichtshof hier nicht als unvertretbar aufzugreifende Einzelfallbeurteilung (Weichselbraun-Mohr in Kleitcker/Schauer, ABGB-ON¹⁰³ § 1320,

Rz 16 (Stand 1.04.2016, rdb.at), 5 Ob 5/13s).

Im Jahr 2015 sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass auf einem landwirtschaftlichen, nicht stark frequentierten Brünungsweg mit einem Warnschild das Auslangen zu finden sei, und insofern die Rechtsprechung, wonach die Verwahrung eines Tieres in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Straße besonders sorgfältig erfolgen muss, nicht einschlägig sei. Die Klägerin könnte sich nicht auf Unkenntnis berufen, von welcher als Hundehalterin ebenso (§ 1320 ABGB) zu verlangen sei, über die mit dem Halten von Hunden (der jeweiligen Rasse) typischerweise ausgehenden Gefahren Bescheid zu wissen (2 Ob 25/15p).

2. Diese grundsätzlichen Ausführungen bedeuten auf diesen Fall umgelegt:

2.1. Die Unfallstelle befindet sich auf einem öffentlichen Weg im Weidegebiet. Der Weg wird (vor allem in den Sommermonaten) nicht nur von einer hohen Anzahl von Wanderern (mit Kindern und auch Hunden) benutzt, sondern auch von vielen Radfahrern und Personenkraftwagen. In unmittelbarer Nähe der Unfallstelle befindet sich eine Gastwirtschaft mit mehr als 220 Sitzplätzen, an welcher sich an schönen Tagen 50 - 100 Gäste gleichzeitig aufhalten und die auch einen Kinderspielfeldplatz anbietet. Zum Weg, dem üblichen, breitesten und einfachsten Weg aus dem Tal, führen von verschiedenen Stellen Wanderwege von anderen Hütten, Gipfeln und unter anderem auch von der Bergstation eines Lifes, welcher auch im Sommer (je nach Wetter) Tag für Tag hunderte Personen befördert. Bei der alpinen Gastwirtschaft befindet sich darüber hinaus eine Haltestelle für einen linienmäßig geführten Shuttlebus, welcher täglich fährt und noch Zusatzfahrten anbietet. Es handelt sich also bei der Unfallstelle um einen sehr stark von Menschen frequentierten Bereich, von denen auch einige Hunde mit sich führen, was dem Beklagten bereits vor dem Unfall bekannt war.

2.2. Das Stallgebäude des Beklagten befindet sich direkt neben der Pinnisalm Gastwirtschaft und wird von seiner Herde (auch mehrfach) täglich

aufgesucht. Der ebene Bereich im Umkreis des Stallgebäudes und der Weidewirtschaft stellt - da es sich um die einzige größere, weitgehend ebene Fläche im Weidgebiet des Beklagten handelt - auch jene Zone dar, in welcher sich die Tiere vornehmlich aufhalten.

2.3. Aufgrund der hohen Frequenz von Menschen und Rindern in diesem Bereich ist die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens von Mensch und Rind ebenso wie von Hund und Rind und damit auch jene eines Konfliktes sehr hoch. Durch Konflikte wird die Herde in Unruhe versetzt, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Konflikte nochmals erhöht. Dies ist für später passierende Wanderer aber nicht erkennbar. Vor dem Unfall von ... sind zwei weitere Zwischenfälle bekannt. Das unmittelbar zuvor stattgefundenere Ereignis mit Familie ... hat die Herde des Beklagten in Aufruhr versetzt, was eine wesentliche Rolle für den Angriff auf ... spielte.

2.4. Nicht erwiesen ist, ob dem Beklagten einer dieser beiden vorangegangenen Vorfälle bekannt war. Vom Beklagten wurde seit einigen Jahren - im Unterschied zu den umliegenden Almen - Mutterkuhhaltung betrieben. Bei Mutterkühen ist der Mutterinstinkt stark ausgeprägt und sie reagieren auf Annäherungen von Menschen, insbesondere aber von Hunden an ihre Kälber sehr sensibel und aggressiv. Dies war dem Beklagten durchaus bewusst, ebenso wie die unter 2.1. beschriebenen Umstände. Dabei liegt auf der Hand bzw. war es vorhersehbar, dass sich Reize und Störungen, welche von (lauten) Kindern oder Hunden ausgehen, auch auf die Herde auswirken. Dies zeigte sich im konkreten Fall sowohl an der - dem Beklagten ebenfalls bekannten - erhöhten Aggressivität der Kühe als auch an den mehrfachen Zwischenfällen innerhalb kurzer Zeit.

Dabei mag zutreffen, dass nicht immer alle Hundebesitzer ihre Hunde auch an der Leine führten. Dies stellt ein Fehlverhalten der jeweiligen Hundebesitzer dar (das sich unter Umständen - wenn sich dadurch Kontakte zu Kühen ergaben - nachteilig

auf das Gemüt der Rinder auswirkte). Dies bedeutet aber auch, dass die Herde durch solche Vorfälle in Aufruhr versetzt wird und sich die Aufregung auch noch eine Zeit lang in der Herde hält. Auch dies war dem Beklagten bekannt bzw. hätte es ihm bekannt sein müssen, während eine erhöhte Aufregung oder Aggressivität der Herde wegen solcher Vorfälle für später passierende Wanderer nicht erkennbar ist. Der Halter einer Herde kann nicht unter Hinweis darauf, dass sich Wanderer gegenüber den Tieren ordnungsgemäß zu verhalten haben, von weiteren Maßnahmen der Verwahrung der Tiere absehen, wenn - wie hier - aufgrund der hohen Frequenz zu befürchten und zu erwarten ist, dass die Tiere, nachdem sie von einer sich nicht sachgemäß verhaltenden Person gereizt wurden, für spätere Passanten, welche von dem vorangegangenen Ereignis keine Kenntnis haben können, eine Gefahr darstellen.

2.5. Der Beklagte halte auf seinen Schildern zwar darauf hingewiesen, dass sich im Weidegebiet Mutterkühe befinden, welche ihre Kälber schützen und auch darauf, dass Distanz zu halten sei. Nähere Erklärungen zu den Eigenheiten von Mutterkühen bzw. zur Größe der einzuhaltenden Distanz waren diesen Hinweistafeln nicht zu entnehmen. Das Wissen der Allgemeinheit über Mutterkühe war im Jahr 2014 auch noch nicht so verbreitet wie heute, nachdem aufgrund vieler weiterer Zwischenfälle eine intensive Berichterstattung einerseits und Öffentlichkeitsarbeit von Tourismusverbänden und Landwirtschaftskammern andererseits stattgefunden hat.

Abgesehen davon, dass auf den Schildern nicht näher definiert war, welche Distanz zu den Tieren einzuhalten sei, kann die Einhaltung einer bestimmten Distanz zur Herde im Bereich der Unfallstelle - ohne den Weg zu verlassen - problematisch sein. Nicht erwiesen ist dabei, ob es zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, hätte den Weg verlassen und stattdessen den Weg durch die Wiese auf den Dammen genommen.

2.6. Die Bestimmung des Maßes der erforderlichen Beaufsichtigung und

Verwahrung hat in elastischer und den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragender Weise zu erfolgen. Dabei spielt die Gefährlichkeit des Tieres, die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten und die Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Rolle. Es ist dabei nicht nur das bisherige Verhalten des Tieres, sondern auch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung durch das Tier zu prüfen (1 Ob 564/89). Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass vor allem durch die hohe Frequenz von Wanderern, damit einhergehend auch von Hunden, als auch der häufigen Anwesenheit der Herde in diesem Bereich eine hohe Wahrscheinlichkeit für Konflikte gegeben war. Unter diesen Umständen kann sich ein Tierhalter nicht mehr auf eine sonst ortsübliche freie Haltung von Rindern auf der Alm berufen. Durch eine Abzäunung wäre der Unfall verhindert worden, sie stellt sich als geeignete Maßnahme für eine ordentliche Verwahrung an dieser Stelle dar, während eine bloße Beschilderung nicht mehr ausreichend ist.

2.7. Das Beweisverfahren hat weiters ergeben, dass eine Abzäunung im Unfallbereich dem Beklagten im Hinblick auf seine Tierhaltung auch zumutbar ist. Dies wurde nicht nur vom Sachverständigen in dieser Form bestätigt, sondern ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass seit dem Jahr 2014 der Weg vom Beklagten im näheren Umkreis rund um seine Alm und die Gastwirtschaft regelmäßig abgezaunt wird. Dabei spielt auch keine Rolle, dass bislang für ein Stück dieses Zaunes das Material vom Tourismusverband bezahlt wurde. Die Kosten für die Abzäunung des gesamten relevanten Bereiches betragen knapp mehr als EUR 200,- pro Jahr. Es handelt sich also um einen vernachlässigbaren Aufwand.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die Weidehaltung auch aus anderen Gründen - wie beispielsweise um zu verhindern, dass Tiere eines anderen Landwirts in die Weide eindringen können oder auch um die Tiere in bestimmten Teilen des Weidegebietes zu sammeln (Weidemanagement) und schließlich sogar um Verunreinigungen bestimmter Bereiche mit Rinderkot zu verhindern - regelmäßig

Zäune errichtet werden. Wenn es im Zuge der Weidehaltung erforderlich und machbar ist, aus solchen Gründen Zäune zu errichten, so muss dies um so mehr zum Schutz des höchsten Gutes, der Unversehrtheit von Menschen, zumutbar sein. Die vorgenannten Zäune verlaufen dabei oft durch das Gelände und nicht direkt an einem gut ausgebauten, öffentlichen Fahrweg, an welchem die Errichtung zweifelsohne einfacher zu bewerkstelligen ist. Dass eine Einzäunung, wie sie nunmehr auch jedes Jahr entlang des Weges durchgeführt wird, die traditionelle Form der freien Weide nicht beeinträchtigt, räumt selbst der Beklagte ein.

2.8. Die Einzäunung von Wegen in einem Weidegebiet, in dem sich Mutterkühe mit deren Kälbern aufhalten, an solchen - von Mensch und Tier - stark frequentierten Orten, insbesondere in unmittelbarer Nähe eines größeren Gastwirtschaftsbetriebes, ist schon wegen der damit einhergehenden hohen Wahrscheinlichkeit eines Zwischenfalles erforderlich und auch zumutbar. Dem Beklagten ist somit nicht der Nachweis gelungen, alles Erforderliche und Zumutbare zur Verhinderung des Unfalles getan zu haben.

Zu unterscheiden davon ist die Forderung, sämtliche Wanderwege innerhalb des Weidegebietes abzuzäunen. Ränder sind nur auf einer ebenen Fläche dazu in der Lage, höhere Geschwindigkeiten zu erreichen bzw. Angriffe auszuführen, wie jene gegen In steilen Gebieten können sie derartige Angriffe nicht ausführen. Abgesehen davon halten Sie sich in gewissen Teilen eines Weidegebietes ohnehin nie oder selten auf, wie beispielsweise in waldigem Gebiet (vor allem zum Schutz vor Regen) oder in Geröllfeldern. Die Wahrscheinlichkeit eines Aufeinandertreffens zwischen Kühen und Menschen bzw. Hunden ist hier wesentlich geringer, sodass auch eine Reizung der Herde weniger wahrscheinlich ist. Abgesehen davon wäre eine vollständige Abzäunung aller Wanderwege dem Tierhalter kaum zumutbar. Zwar werden - aus unterschiedlichen Gründen, wie oben ausgeführt - quer durch ein Weidegebiet über lange Strecken Zäune errichtet, die Abzäunung sämtlicher Wanderwege durch ein Gebiet würde aber einen erheblichen Zusatzaufwand

bedeuten.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beklagte nach § 1320 ABGB haftet.

3. Zur Frage des Mitverschuldens von

Gemäß § 1304 ABGB trägt der Beschädigte den Schaden mit dem Beschädiger verhältnismäßig, wenn ihn selbst zugleich ein Verschulden an der Beschädigung trifft. Lässt sich ein Verhältnis nicht bestimmen, hatten beide zu gleichen Teilen. Hat nicht nur der Schädiger, sondern auch der Geschädigte sorglos eine Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt, so legt ein Mitverschulden vor und der Ersatzanspruch ist zu kürzen. Da keine Rechtspflicht besteht, eigene Güter zu schützen, handelt es sich dabei um eine Obliegenheitsverletzung. Der Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus § 1297 bzw. § 1299 ABGB. Ein Mitverschulden des Geldeten mindert den Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen. Die Beweislast für ein Mitverschulden des Geschädigten trifft den Schädiger (Kamer in KBB³ § 1304, Rz 1 und 6).

Ist den Weg talwärts gegangen, wobei sie, als sie die Herde des Beklagten passierte, den Hund auf der der Herde abgewandten Seite führte. Als sie an der Herde vorbeiging, zeigten weder ihr Hund noch die Herde eine Auffälligkeit oder Unruhe. Erst nachdem sie an der Herde vorbei war, kam Unruhe in die Herde, welche daraufhin unvermittelt von hinten her einkreiste. Wäre nicht zuvor der Zwischenfall mit Familie gewesen, hätte sich der Unfall nicht ereignet. Von dem Zwischenfall mit Familie und der damit einhergehenden Aufregung in der Herde könnte nichts wissen. Insofern hat sie sich nichts zu Schulden lassen können, das ein Mitverschulden begründen könnte.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch bereits in der Entscheidung 2 Ob 25/15p ausgeführt, dass auch den Hundehalter eine Verpflichtung gemäß § 1320 ABGB trifft, sich über die typischerweise von seinem Hund ausgehenden Gefahren zu informieren. Dabei ist auch zu verlangen, dass sich der Hundehalter über Wechselwirkungen mit

anderen Tieren Klarheit verschafft. Ein solches Wissen muss daher auch bei vorausgesetzt werden, unabhängig davon, ob sie über dieses tatsächlich verfügte. Es hätte ihr also bewusst sein müssen, dass es zu Problemen kommen kann, wenn sie mit ihrem Hund an einer Mutterkuhherde vorbeigeht. Tatsächlich war es ihr aber möglich, die Mutterkuhherde zu passieren, ohne dass es zunächst zu einer erkennbaren Wechselwirkung zwischen den Tieren kam. Vorwerfbar ist diesbezüglich lediglich, dass sie die Herde, als sie sich wieder von ihr entfernte, nicht noch weiterhin im Auge behielt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es keine verbindliche Regel dazu gibt, wie groß die Distanz für sicheres Passieren sein muss. Daher ist dieses Versäumnis als vernachlässigbar zu qualifizieren.

Anders verhält es sich jedoch im Hinblick auf den Umstand, dass sie die Hundeleine mit Karabiner fix um ihre Hüfte befestigt hatte. Nachdem sie damit hätte rechnen müssen, dass Mutterkühe allenfalls aggressiv auf ihren Hund reagieren, hätte sie den Hund jedenfalls so führen müssen, dass ihr ein jederzeitiges Loslassen möglich gewesen wäre. Dem Beklagten ist es insofern also gelungen, einen Sorgfaltsverstoß (in eigenen Angelegenheiten) von nachzuweisen.

Somit lag es an den Klägern, nachzuweisen, dass sich dieser Umstand nicht auf das Geschehen auswirkte. Rechtmäßiges Alternativverhalten – für den Schaden hat nicht einzustehen, der beweisen kann, dass er auch bei rechtmäßigerem Verhalten eingetreten wäre (SZ 54/108; 1 Ob 42/90 SZ 64/23; 2 Ob 20/99a). Dieser Nachweis ist den Klägern aber nicht gelungen. Es steht nicht fest, ob die tödliche Verletzung von auch eingetreten wäre, wenn der Hund nicht mittels Karabiner um die Hüfte fixiert gewesen wäre.

Die Schadensteilung erfolgt bei Verschulden und Sorglosigkeit nach der Schwere der beiderseitigen Zurechnungsgründe. Belastet den Schädiger ein besonders schweres Verschulden, so fällt ein geringfügiges Verschulden des Geschädigten nicht ins Gewicht; bei gleichzeitigem Verschulden oder Unbestimmbarkeit der Anteile findet eine

Teilung 1:1 statt (Kärner in KBB^s § 1304 ABGB Rz 4).

Bei der Verschuldensabwägung entscheidet für das Gewicht des Verschuldens vor allem die Größe und die Wahrscheinlichkeit der durch das schuldhafte Verhalten bewirkten Gefahr (RS0026861).

Der Haftung des Beklagten nach § 1320 ABGB ist somit die anzufassende Sorgfaltswidrigkeit gegenüberzustellen. Dabei ist kein Verschulden der Verunfallten im technischen Sinne oder überhaupt rechtswidriges Verhalten gemeint, sondern - wie schon dargestellt - eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern (RS0032045). Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte durch die mangelhafte Verwahrung seiner Tiere eine Gefahrenquelle geschaffen hat und eine hohe Wahrscheinlichkeit für Konflikte gegeben war. Dies zeigt sich allein schon daran, dass innerhalb von kurzer Zeit mehrere Personen von den Kühen angegriffen worden sind, wobei es auch zu Verletzungen am Körper gekommen war. Demgegenüber ist nur vorzuwerfen, dass sie ihren Hund aufgrund des plötzlichen Angriffs von hinten nicht mehr laufen lassen konnte, da die Leine mit einem Karabiner um die Hüfte fixiert war. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr eines unmittelbaren Angriffes aufgrund des sonstigen Verhaltens von sehr gering war, da sich der Vorfall nicht ereignet hätte, wenn die in diesem Jahr besonders aggressive Herde nicht schon zuvor in Aufregung versetzt worden wäre, was aber nicht bekannt sein konnte. Der Verschuldensanteil von ist daher im Vergleich vernachlässigbar, sodass es bei der alleinigen Haftung des Beklagten bleibt.

4. Zu den einzelnen Ansprüchen der Hölte nach:

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen gemäß § 1327 ABGB nicht nur alle Kosten, sondern auch den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Der Schädiger haftet für die durch die Tötung verursachten Kosten, vor allem die angemessenen Begräbniskosten: Diese umfassen die Krankkosten, die Kosten des Totenmahls, den durch die Ausrichtung des Begräbnisses entstandenen Verdienstenegang, die Kosten naher Angehöriger für die Anreise zum Begräbnis, der Trauerkleidung für den überlebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten und die nächsten Angehörigen, der Todesanzeigen und Danksagungen für das erwiesene Beileid und, soweit ortsüblich, auch die Kosten der Begräbnisfotos. Zu ersetzen sind weiters die Kosten für die Errichtung und ersten Ausstattung des Grabes und Grabdenkmals für den Getöteten, nicht aber die weitere Instandhaltungspflege des Grabes (Hinteregger in Klejckar/Schauer, ABGB-ONTM § 1327 (Stand 01.04.2018, rdb.at).

4.1. Die in den Feststellungen unter 8.1. aufgezählten Kosten sind dem Erstkläger vorfallskausal entstanden, insgesamt EUR 14.323,63.

4.2. Ebenso zu ersetzen sind die Tierarztkosten für die Behandlung des bei dem Vorfall ebenfalls verletzten Hundes, diese betragen EUR 218,41.

4.3. Zweifelsohne sind den Klägern aufgrund des Unfalles für Telefonate, Porto, an Fahrtkosten und dergleichen jedenfalls EUR 200.-- an pauschalen Unkosten entstanden (§ 273 ZPO).

4.4. Der vorfallskausal entstandene Verdienstenegang des Erstklägers von gesamt EUR 726,70 ist ebenfalls zu ersetzen.

4.5.1. Zum Schmerzensgeldanspruch des Erstklägers:

Nach ständiger Rechtsprechung soll das Schmerzensgeld den Gesamtkomplex der Schmerzensempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und Intensität der Schmerzen, auf die Schwere der Verletzung und auf das Maß der physischen und psychischen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands abgelten, die durch Schmerzen entstandenen Unlustgefühle ausgleichen und den Verletzten in die Lage

versetzen, sich als Einsatz für die Leiden und anstelle der ihm anliegenden Lebensfreude auf andere Weise gewisse Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen (2 Ob 61/02p; 2 Ob 261/04b; Danzl in KBB⁵ § 1325 ABGB Rz 26).

Die Bemessung erfolgt gemäß § 273 ZPO nach freier Überzeugung des Gerichts. Dabei ist einerseits auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, andererseits aber zur Vermeidung einer Ungleichmäßigkeit in der Rechtsprechung ein objektiver Maßstab anzulegen (2 Ob 261/04b; 2 Ob 113/11y). Die Schmerzensgeldsätze sind bloß eine Berechnungshilfe, jedoch keine Berechnungsmethode (1 Ob 200/03y; Danzl in KBB⁵ § 1325 ABGB Rz 30). Jedenfalls bei leichten bis minderschweren Schädigungen, bei denen die körperlichen Beschwerden im Vordergrund stehen, leisten sie eine unschätzbare Hilfe; ihre Orientierungsfunktion tritt aber umso mehr zurück, je schwerer die Verletzungen und je gravierender die damit verbundenen Dauerfolgen sind. Bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigende Umstände sind insbesondere die durch das Alter des Verletzten zu erwartende Dauer der Beeinträchtigung sowie das Vorliegen und das Ausmaß von psychischen Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen der Verletzung auf die künftige Lebensführung. Schmerzensgeldierhöhend sind demnach die Belastung mit Dauerfolgen, lange Heilungsdauer bei mehrfachen Operationen, Furcht vor Spätfolgen, ungewolltes Ausscheiden aus dem Berufsleben, Einschränkung bei sportlicher Betätigung, Verlust sozialer Kontakte, Hilflosigkeit oder Zukunftsängste (vgl. Hileregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁶ § 1325 Rz 32).

Besonders bei schweren Verletzungen mit gravierenden Dauerfolgen verlieren die oben genannten Schmerzensgeldsätze an Aussagekraft. Hier steht bei der Bemessung ein Vergleich mit Schmerzensgeldzusprüchen aus der Vergangenheit im Mittelpunkt (vgl. Kolmasch, Zak-Schmerzensgeldtabelle, Zak Digital exklusiv 2017/5). Nach der Rechtsprechung des OGH ist beim Vergleich jedoch die seit der Vorentscheidung eingetretene Geldentwertung zu berücksichtigen (zuletzt 2 Ob

214/14f).

So wurde etwa einer 18-jährigen Frau, die eine Querschnittslähmung erlitten hat, ein Schmerzensgeld von EUR 87.200,- (unter Berücksichtigung der Geldentwertung EUR 126.500,-) zugesprochen (OLG Linz 2 R 133/97k = ZVR 1999/28). Einem 67-jährigen Mann mit fast vollständiger Querschnittslähmung wurde ein Schmerzensgeld von EUR 87.000,- (unter Berücksichtigung der Geldentwertung EUR 115.900,-) zuerkannt (2 Ob 314/02y). Einer hochschwangeren Geschädigten, der ein Bein amputiert werden musste und die an seelischen Schmerzen leidet, weil ihr Kind nach einem Kaiserschnitt schwer behindert ist, wurde ein Schmerzensgeld von EUR 72.700,- (unter Berücksichtigung der Geldentwertung EUR 99.600,-) zugesprochen (2 Ob 151/01x). Einem 14-jährigen, dem das linke Bein im mittleren Oberschenkelritzel amputiert werden musste, wurde ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 80.000,- (unter Berücksichtigung der Geldentwertung EUR 93.600,-) zugesprochen (2 Ob 105/09y). Einem 9-jährigen Mädchen, das eine Verätzung des Rachens, der Speiseröhre und der Magenvorderwand erlitten hat und das bis ans Lebensende gravierende Schluckbeschwerden und psychische Beeinträchtigungen hat, wurde ein Schmerzensgeld von EUR 85.000,- (unter Berücksichtigung der Geldentwertung EUR 106.500,-) zugesprochen (7 Ob 228/05p). Einer 20-jährigen Frau, die schwere Verletzungen aufgrund eines Verkehrsunfalls erlitten hat, Operationen über sich ergehen lassen muss und dauerhafte, starke Gefühlsstörungen im Oberschenkel- und Gesäßbereich einschließlich des Genitalbereichs hat, sowie regelmäßige, mehrtägige Schwindelzustände erleiden muss und dazu noch psychische Beeinträchtigung erlitten hat, wurde ein Schmerzensgeld von EUR 80.000,- (unter Berücksichtigung der Geldentwertung EUR 93.500,-) zugesprochen (2 Ob 242/09s).

4.5.2. Der Vorfall vom 28.7.2014 hat beim Erstkläger eine seelische Störung von Krankheitswert ausgelöst, wobei auf obig. widerergegebene Diagnose verwiesen wird. Der Erstkläger war zwar durch frühere Schicksalsschläge bereits seelisch

vorbelastet, er hätte die seelische Störung aber auch ohne diese Vorbelastung erlitten. Es ist ebenfalls nicht erwiesen, dass dadurch der Krankheitsverlauf beeinflusst wurde. Die beim Erstkläger kausal eingetretene Erkrankung ist nach wie vor nicht geheilt, wobei auch nicht feststeht, ob es zu einer Ausheilung oder zu einer Verschlechterung kommen wird. Eine Prognose für die Zukunft ist nicht möglich. Es ist möglich, dass Therapien den Krankheitsverlauf beim Erstkläger verbessert hätten, wobei nicht feststellbar ist, in welchem Umfang.

Das Schmerzgeld ist global - nicht tageweise - festzusetzen, was auch für seelische Schmerzen gilt. Eine zeitliche Begrenzung des Schmerzgeldes oder die Geltendmachung eines Teilbetrags ist aus besonderen Gründen zulässig (2 Ob255/10; RS 003/1051); z.B. wenn zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz noch kein Endzustand vorliegt, sodass die Verletzungsfolgen noch nicht in vollem Umfang und mit hinreichender Sicherheit abgeklärt werden können (2 Ob 154/03s, RS 003/1082).

Beim Erstkläger ist nicht absehbar, wie sich die Erkrankung weiter entwickeln wird, ein Endzustand ist nicht gegeben. Eine Globalbemessung des Schmerzgeldanspruches des Erstklägers ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, sodass lediglich ein Teil Schmerzgeldanspruch erfolgen kann, dies für den Zeitraum bis Ende 2018.

Bei der Bemessung dieses Teil Schmerzgeldes ist neben dem oben geschilderten Krankheitsverlauf insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Erkrankung des Erstklägers bereits über lange Zeit erstreckt, er im Zusammenhang damit erhebliche Probleme an seiner Arbeitsstelle bekam, nunmehr seit Sommer 2018 durchgehend arbeitsunfähig ist und sich sein Zustand zuletzt auch noch erheblich verschlechterte. Bis zum Jahr 2018 erachtet das Gericht unter Hinweis auf obige Ausführungen einen Teil Schmerzgeldbetrag von EUR 55.000,- als angemessen.

4.6.1. Zum Unterhaltsanspruch:

Nachdem beide Kläger ihren Wohnsitz in Deutschland haben, ist zunächst zu überlegen, welches Recht hinsichtlich des Unterhaltsanspruches anzuwenden ist. Beide Parteien haben zu diesem Thema aber ausschließlich nach österreichischem Recht Vörbringen erstattet, sodass jedenfalls von einer schlüssigen Vereinbarung österreichischen Rechts auszugehen ist.

Personen, denen der Getötete gesetzlich zu Unterhalt verpflichtet ist, haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen und in Zukunft einkehrenden Unterhalts. Es handelt sich dabei nicht um einen Unterhaltsanspruch, sondern um einen eigenen Schadensersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten. Dieser wird üblicherweise in Rentenform zugesprochen. Gesetzliche Unterhaltsansprüche bestehen zwischen Ehegatten sowie Eltern und Kindern. Klageberechtigt ist derjenige, dem der Unterhalt entgangen ist. Minderjährige Kinder sind selbst anspruchsberechtigt.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs bestimmt sich nicht nach dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch, sondern nach dem, was dem Unterhaltsberechtigten durch den Tod des Unterhaltsverpflichteten entgeht. Der Hinterbliebene ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht getötet worden wäre. Für die Bemessung ist grundsätzlich von den Verhältnissen bis zum Zeitpunkt der Schädigung auszugehen. Kommt es nach der erstmaligen Rentenbemessung zu einer unvorhersehbaren wesentlichen Änderung der Umstände, so kann die Unterhaltsrente in entsprechender Anwendung der im Unterhaltsrecht maßgeblichen Umstandsklausel angepasst werden.

Zu ersetzen sind die vom Getöteten tatsächlich erbrachten Leistungen, soweit sie nur einigermaßen der gesetzlichen Unterhaltspflicht entsprechen. Der Anspruch auf Unterhalt umfasst gemäß § 672 ABGB Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse (medizinische Versorgung, Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen, Erholung, Freizeit und Urlaub). Dabei ist kein kleinlicher Maßstab

anzulegen, sodass tatsächliche Unterhaltisleistungen, auch dann zu ersetzen sind, wenn sie über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch hinausgehen.

Lebten der Getötete und der Unterhaltsberechtigten im gemeinsamen Haushalt, so wird der Unterhaltseingang folgendermaßen berechnet. Ausgangspunkt für die Bemessung ist das fiktive Nettoeinkommen des Getöteten. Sodann sind die für den gemeinsamen Haushalt anfallenden Fixkosten vom Nettoeinkommen abzuziehen. Fixkosten sind jene Kosten der Haushaltsführung, die sich durch den Wegfall des Verstorbenen in ihrer Höhe nicht wesentlich ändern und Unterhaltscharakter haben.

Für den verbleibenden Restbetrag sind die Konsumquote des Getöteten und des Unterhaltsberechtigten festzustellen. Dies erfolgt nicht nach starren Prozentsätzen, sondern nach den Umständen des Einzelfalls. Fehlen konkrete Anhaltspunkte, so können die Anteile nach § 273 ZPO geschätzt werden. Dem Geschädigten steht die Summe aus Fixkosten und seiner Konsumquote als Unterhaltsrente zu. Bei mehreren Unterhaltsberechtigten (Ehegatte, Kinder) sind die Fixkosten auf diese zu verteilen. Trägt der überlebende Ehegatte die Fixkosten alleine, so ist es auch zulässig, diese nur bei ihm zu veranschlagen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so sind das Gesamteinkommen der Ehegatten, die jeweils von ihnen getragenen Fixkosten und die nach Abzug der Fixkosten vom Gesamteinkommen verbleibende Konsumquote festzustellen. Der überlebende Ehegatte erhält in diesem Fall den vom Getöteten getragenen Fixkostenanteil und seine Konsumquote abzüglich des um den Fixkostenanteil verminderten eigenen Einkommens. Ziel der Berechnung ist, den Überlebenden Gatten in die Lage versetzen, die Fixkosten für den Haushalt zu tragen und bisherige Konsumquote zu walten (Hinteregger in Kletecka/Schauer, ABGB-ON²⁰¹⁸, § 1327 (Stand 01.04.2018, rdb.at)).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies:

4.6.2. Unterhaltsanspruch des Erstküglägers:

Ausgehend vom fiktiven Gesamteinkommen von EUR 5.300,-
und der abzuziehenden Fixkosten von EUR 3.600,-
verbleibt eine Gesamtkonsumbetrag von EUR 1.700,-

Konkrete Anhaltspunkte für die Konsumquoten der Familienmitglieder gibt es nicht, es ist aber davon auszugehen, dass die Quoten der Eltern höher sind als jene des Sohnes. Gemäß § 273 ZPO geht das Gericht für den Sohn von einer Konsumquote von 25 % aus, währenddem sich die Eltern die restlichen 75 % teilen.

Der Sohn hat sich an den Kosten der Haushaltsführung weder vor noch nach dem Tod der Mutter beteiligt. Vor dem 28.7.2014 haben die Eltern gemeinsam sämtliche Fixkosten getragen, danach der Erstkügläger alleine. Bei der Berechnung der Unterhaltsansprüche werden die Fixkosten daher auch nur beim Erstkügläger berücksichtigt. Der Anteil an den getragenen Fixkosten ergibt sich aus dem Verhältnis der Einkommenshöhen, beträgt daher für den Erstkügläger rund 70 %, für rund 30 %.

Die Konsumquote des Erstküglägers beträgt somit (37,5 %) EUR 637,50
zusätzlich Fixkostenanteil EUR 1.080,-
abzgl. (Einkommen Erstkügl. - Fixkosten Erstkügl.) EUR -1.180,-
ergibt Rente des Erstküglägers: EUR 537,50

Bis zum Zeitpunkt-Schluss der Verhandlung sind 54 Monate fällig geworden, somit EUR 29.025,-. Davon abzuziehen ist die einmalige Witwenpensionszahlung von EUR 3.120,11, sodass ein sofort fälliger Betrag von EUR 25.904,89 verbleibt.

4.6.3. Unterhaltsanspruch des Zweiküglägers:

Wie oben ausgeführt, wurde der Fixkostenanteil bereits, beim Erstkügläger berücksichtigt, sodass beim Zweikügläger diese Kosten nicht veranschlagt werden, nachdem sie ohnehin zur Gänze vom Erstkügläger getragen werden. Die Rente des

Zweiklägers berechnet sich daher wie folgt:

Konsumquote von 25 %	EUR 425,-
abzüglich Waisenrente monatlich	EUR 200,-
ergibt Rente des Zweiklägers:	EUR 225,-

Bis zum Zeitpunkt Schluss der Verhandlung sind 54 Monate fällig geworden, somit EUR 12.150,-.

4.7. Nach ständiger Rechtsprechung gebührt dem überlebenden Ehegatten und den Kindern auch Ersatz für die durch die Tötung entgangenen Beistands- und Betreuungsleistungen, die ihnen der Getötete zu Lebzeiten erbracht hat. Dies steht im Einklang mit dem Wortlaut des § 1327 ABGB, wonach der Schädiger verpflichtet ist, den nach dem Gesetz unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen das, was ihnen durch die Tötung entgangen ist, zu ersetzen. Das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dient nur der Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, nicht der Eingrenzung des Ersatzanspruchs auf den entgangenen Unterhalt. Für den Ehegatten ergibt sich dieses Recht aus der ehelichen Beistandspflicht, die neben der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung auch die Leistungen im Haushalt (§ 95 ABGB) und die Unterstützung des anderen bei der Wohnversorgung umfasst.

Zwischen Eltern und Kindern ergibt sich ein Anspruch auf Betreuungsleistungen bereits aus der Definition des Unterhaltsanspruchs, § 231 Abs. 1 ABGB verpflichtet die Eltern in umfassender Weise zur „Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes“ und schließt auch die Erbringung von Betreuungsleistungen in sich. Gemäß § 231 Abs. 2 ABGB kann die Betreuung des Kindes bereits einen voll ausreichenden Beitrag eines Elternteils darstellen. Minderjährigen Kindern schulden die Eltern zusätzlich noch die Obsorge, die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf Ersatz der vom Getöteten erbrachten Haushaltsleistungen. Kinder haben Anspruch auf Ersatz der entgangenen Betreuungsleistungen (Hinteregger in Kleteckal/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁴ § 1327 (Stand 01.04.2018, rdb.at).

4.7.1. Zum Anspruch entgangener Haushaltsleistungen des Erstklägers:

Wie oben ausgeführt haben die Ehegatten gemeinsam rund 3 Stunden pro Tag für die Haushaltsführung aufgewendet, wobei weiche in Teilzeit beschäftigt war, den überwiegenden Anteil der Arbeiten übernommen hatte. Die vom Erstkläger angesprochenen 1,5 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Monat sind daher jedenfalls angemessen, ebenso wie der veranschlagte Stundensatz von EUR 15,- (Festsetzung nach § 273 ZPO). Der monatliche Ersatzbeitrag errechnet sich daher mit EUR 675,-. Davon sind 54 Monate bislang fällig geworden, also EUR 36.450,-.

4.7.2. Zum Anspruch entgangener Betreuungsleistungen des Zweiklägers:

Hinsichtlich der für den Zweikläger durch erbrachten Betreuungsleistungen ist einerseits zu berücksichtigen, dass jene Leistungen, welche mit der Verpflegung und Versorgung mit frischer Wäsche und dergleichen in Zusammenhang stehen, bereits durch die Abgeltung für die Haushaltsführung erledigt sind. Andererseits ist zu bedenken, dass der Zweikläger im Mai 2017 volljährig geworden ist und inzwischen auch selbst über einen Führerschein verfügt. Volljährige Kinder benötigen üblicherweise keine intensiven Betreuungsleistungen der Eltern mehr. Das Gericht geht daher in Anwendung des § 273 ZPO davon aus, dass bis zur Volljährigkeit Betreuungsleistungen im Ausmaß von etwa 1 Stunde täglich (in Anbetracht der festgestellten Leistungen von für ihren Sohn angemessen sind, ab Juni 2017 noch 2 Stunden wöchentlich. Der angesprochene Stundensatz von EUR 15,- ist nicht zu beanstanden.

Damit errechnet sich der Anspruch des Zweiklägers wie folgt:

30 h à EUR 15,- pro Monat bis Mai 2017 (34 Monate): EUR 15.300,-
 6.5 h à EUR 15,- p.m. von 05/17 bis 01/19 (20 Monate): EUR 2.550,-
 laufende Rente ab 02/19: EUR 127,50

4.8. Zum Schmerzensgeldanspruch des Zweitklägers:

Auch der Zweitkläger erlitt durch den Vorfall vom 28.7.2014 eine seelische Störung von Krankheitswert im Sinne der oben wiedergegebenen Diagnose, die inzwischen weitgehend abgeklungen ist. Zum Schmerzensgeld allgemein wird auf die Ausführungen unter 2.5. verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände beim Zweitkläger, wie sie oben dargestellt sind, erachtet das Gericht ein Schmerzensgeld von EUR 17.500,- als angemessen.

4.9. Beim Erstkläger sind die weiteren gesundheitlichen Folgen nicht absehbar, auch hinsichtlich des Zweitklägers sind Spätschäden nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, sodass beide Kläger ein rechtlches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für zukünftige Schäden haben.

4.10. Es ergeben sich somit folgende Ansprüche der Kläger:

4.10.1. Erstkläger:	
Sachschäden:	EUR 14.323,63
Tierarztkosten:	EUR 218,41
pauschale Unkosten:	EUR 200,-
Verdienstentgang:	EUR 726,70
Teilschmerzensgeld:	EUR 55.000,-
Ansprüche aus Unterhaltentgang bis 01/2019:	EUR 25.904,89

Ansprüche aus Haushaltsführung bis 01/2019: EUR 36.450,-
 Rente aus Unterhaltentgang, monatlich ab 02/19: EUR 537,50
 Rente aus Haushaltsführung, monatlich ab 02/19: EUR 675,-
 4.10.2. Zweitkläger:
 Schmerzensgeld: EUR 17.500,-
 Ansprüche aus Unterhaltentgang bis 01/2019: EUR 12.150,-
 Ansprüche aus Betreuung bis 01/2019: EUR 17.850,-
 Rente aus Unterhaltentgang, monatlich ab 02/19: EUR 225,-
 Rente aus Betreuung, monatlich ab 02/19: EUR 127,50

5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 43 Abs. 2 ZPO. Die Kläger sind mit ihren Ansprüchen dem Grunde nach zur Gänze durchgedungen, der Höhe nach ist das auch hinsichtlich der einzelnen Sachschäden und des Verdienstentganges der Fall. Hinsichtlich der Schmerzensgeldansprüche sowie der Rentenförderung des Erstklägers kann § 43 Abs. 2 ZPO angewendet werden, da diese Ansprüche jeweils von der Ausmittlung durch Sachverständige als auch das Gerichtes abhängig wären und eine Überklagung nicht stattgefunden hat. Eine Überklagung liegt hinsichtlich der Rentenforderungen des Zweitklägers vor, welche allerdings auf den Gesamtwert bezogen vernachlässigbar ist. Davon abgesehen war auch der im Verfahren dafür notwendige Aufwand im Vergleich zu den sonstigen Beweisaufnahmen marginal.

Dementsprechend haben die Kläger Anspruch auf vollen Kostenersatz aufgrund der entsprechend geringeren Bemessungsgrundlage (von EUR 296.663,53). Einwendungen gegen die verzeichneten Kosten würden nicht erhoben, offensichtliche Unrichtigkeiten lagen mit Ausnahme dessen, dass auch für die Klage und den ersten Schriftsatz-Streitgenossenzuschläge verzeichnet wurden, nicht vor.

Kurzfassung der Entscheidung dem Grunde nach:

Der Unfall mit der Mutterkuhherde des Beklagten ereignete sich auf einer öffentlichen Straße an einer Stelle im Weidegebiet, welche sowohl von Wanderern, Kindern, Radfahrern und auch Fahrzeugen stark frequentiert wird, da dort viele Wanderwege zusammenführen und der Weg der breitesten und am meisten benützte Weg aus dem Tal ist. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Gastwirtschaft mit mehr als 220 Sitzplätzen, welche im Sommer regelmäßig sehr gut besucht ist. Auch die Mutterkuhherde hielt sich vornehmlich in diesem Gebiet auf, da sie einerseits täglich Zusatzfutter in dem neben der Gastwirtschaft gelegenen Stall erhält und andererseits das unmittelbare Gebiet um die Gastwirtschaft und die Angebäude aus weitgehend flacher Wiese besteht. Durch das somit zwangsläufig häufige Aufeinandertreffen von Wanderern (mit und ohne Hunde) ist die Wahrscheinlichkeit von Reizungen der Herde hoch, was letztendlich auch zu einer erhöhten Aggressivität der Herde führte (allein drei bekannt gewordene Vorfälle innerhalb kurzer Zeit). Für Wegrentzler war dabei jeweils nicht erkennbar, ob die Herde allenfalls durch vorangegangene Kontakte bereits in Aufregung versetzt worden war und deshalb besondere Gefahr drohte.

An derart stark frequentierten Orten reicht ein bloßer Hinweis auf das Vorhandensein einer Mutterkuhherde nicht aus, sondern ist zusätzlich eine Abzäunung notwendig, um der von den Tieren ausgehenden Gefahr zu begegnen. Abzäunungen im Weidegebiet sind aus unterschiedlichen Gründen üblich, wie beispielsweise um das Eindringen fremder Tiere in das Weidegebiet zu verhindern oder Tiere abwechselnd in bestimmten Gebieten einer Alm zu halten (Weidemanagement) und sogar um Verschmutzungen von Wegen mit Kuhmist hintanzuhalten. An derart neutralen Punkten wie dem Unfallort sind Abzäunungen zum Schutz des höchsten Gutes, des menschlichen Lebens, notwendig und aufgrund des geringen Aufwandes auch zumutbar.

Zu prüfen war das Mitverschulden der Verunfallten, welche die Hundeleine mit einem Karabiner um die Hüfte fixiert hatte, wenngleich wieder die Verunfallte noch der Hund die Herde provoziert hatten. Als Tierhalterin hätte sie aber wissen müssen, dass Mutterkühe aggressiv auf Hunde reagieren können, weshalb es sorglos war, den Hund so zu fixieren, dass er nicht sofort losgelassen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Angriffes war aufgrund des sonstigen Verhaltens der Verunfallten aber sehr gering; der Vorfall hätte sich nicht ereignet, wann die in diesem Jahr besonders aggressive Herde nicht schon zuvor in Aufregung versetzt worden wäre, was der Verunfallten aber nicht bekannt sein konnte. Ihr Verschuldensanteil ist daher vernachlässigbar, sodass es bei der alleinigen Haftung des Beklagten bleibt.

Entgegen der - in der Öffentlichkeit - immer wieder propagierten Ansicht geht es hier nicht darum, sämtliche Wege in einem Weidegebiet abzuzäunen, sondern nur um den konkreten Unfallbereich. Eine Abzäunung sämtlicher Wege durch ein Aingebiet wäre einerseits wohl nicht notwendig (wegen geringer Frequenz von Wanderern, geringer Wahrscheinlichkeit eines derartigen Angriffes, da sich die Tiere in steilerem Gelände nicht so schnell bewegen können oder das Gebiet mangels Futterverfügbarkeit überhaupt meiden), andererseits wäre ein solcher Aufwand dem Tierhalter kaum zumutbar.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 66
Innsbruck, 20. Februar 2019

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG